www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5134 16,80 EURO

6/2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Neuregelung der Kinderbetreuungskosten ˜ Christian Ollick 23
Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ˜ Robert Kracht 26

Beratungspraxis

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erreicht die Geschäftsführer ˜ RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens 14
Neuregelungen im Zusammenhang mit mehrfach beschäftigten Arbeitnehmern ˜ Horst Marburger 28

Kanzleimanagement

Kraftstoffverbrauch – Sparsam Auto zu fahren ist eine Herausforderung für Hersteller und Autofahrer 39
Büromöbel – Die Räumlichkeiten sollten der Unternehmenskultur der Steuerkanzlei entsprechen 46

Erste Erfahrungen mit den Neuerungen des ESUG

Die Unternehmensinsolvenz in der Beratungspraxis

Mit zahlreichen Tipps >> 17

HAUFE.

NEU!

Zeugnis Manager Professional

HAUFE.

Durchbruch im Zeugnismanagement!
Der neue Haufe Zeugnis Manager Professional.

Hat Sie das Erstellen von Arbeitszeugnissen bisher viel Zeit und Nerven gekostet?
Damit ist jetzt Schluss! Der neue **Haufe Zeugnis Manager Professional** bindet die Vorgesetzten per Knopfdruck von Anfang an in den Bewertungs-Prozess mit ein. Sie werden sehen: Ab jetzt erstellen Sie Arbeitszeugnisse so schnell und einfach wie nie zuvor.

Mehr unter **www.haufe.de/zeugnismanager**

HAUFE.

Neue Wege in der Krisenbegleitung

Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Als geborene und auch gekorene Berater von Unternehmen sind Steuerberater häufig die Ersten, an die in der Krise ein Hilferuf adressiert wird. Eine für den Berater oft schwierige Situation. Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, haben sich nun zahlreiche praxisrelevante Änderungen der Insolvenzordnung ergeben.
Insbesondere Steuerberater, die die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO ausstellen möchten, haben viel Neues zu beachten. Steuerberater, die etwa als Sachwalter oder Insolvenzverwalter tätig werden wollen, werden mit neuen Anforderungen konfrontiert. Auch die Neuregelungen zum Insolvenzantrag sowie zum neuen, zentralen Instrument des Insolvenzverfahrens, dem vorläufigen Gläubigerausschuss, wollen beachtet werden.
Die Eigenverwaltung wird gestärkt, indem das sog. Schutzschirmverfahren eingeführt wird. Eine mögliche Maßnahme zur Sanierung besteht in dem Verzicht auf Darlehensforderungen. Diesen machen Gläubiger häufig davon abhängig, dass ihnen im Gegenzug eine Eigenkapitalbeteiligung eingeräumt wird (Debt-to-Equity-Swap). Ein Wundermittel ist dies jedoch nicht.
Chancen und Risiken des neuen Insolvenzverfahrens stellen RA Robert Buchalik, RA Alfred Kraus, RA/FAStR Norman Lenger, RA Dr. Jochen Vogel, Düsseldorf, ab Seite 17 vor.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***vBP/StB Dr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; ***RA Dr. Alexander George Wolf,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

DYMO® LabelManager™ 500TS

Zeigen Sie Ihre wahre Größe!

Lassen Sie Ihr Geschäft mit einem DYMO LabelManager wie ein multinationales Unternehmen aussehen. Zahlreiche DYMO Etiketten für Briefe, Ordner und viele andere Dinge, an die Sie gerade denken, helfen Ihnen dabei. Zeigen Sie der Welt Ihre wahre Größe.

EINGEBEN. BERÜHREN. DRUCKEN. So einfach wird Büroarbeit heute erledigt. Befriedigen Sie Ihre innersten „Ordnungs-Freak"-Wünsche mit einer Lösung von DYMO unter www.DYMO.com/dymoanddone

DYMO®

Einfach erledigt!

FAKTEN & NACHRICHTEN > 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u.a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer
Ausländischer Veräußerungsverlust, Fünftel-Methode und Progressionsvorbehalt

09 Verpflegungsmehraufwand für Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs

10 Körperschaftsteuer
Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften

10 Umsatzsteuer
Umsatzsteuer bei Refundierung der Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten

14 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht
Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz erreicht die Geschäftsführer
RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg

15 Checkliste: Meldewesen in besonderen Fällen
Meldepflichten bei Insolvenz und bei Unterbrechung von Beschäftigungen

16 Praxis Vermögensgestaltungsberatung
Falsch geplant
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 17

» *Schwerpunktthema*

17 Die Unternehmensinsolvenz in der Beratungspraxis
Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) haben sich zahlreiche praxisrelevante Änderungen der Insolvenzordnung ergeben. Insbesondere Steuerberater, die die Bescheinigung ausstellen, haben viel Neues zu beachten.
RA Robert Buchalik, RA Alfred Kraus, RA/FAStR Norman Lenger, RA Dr. Jochen Vogel, Düsseldorf

» *Steuerrecht*

23 Kinderbetreuungskosten ab 2012: BMF erklärt die neue Rechtslage
Wer sein Kind im Kindergarten oder durch eine Tagesmutter betreuen lässt, kann die Kosten hierfür steuerlich geltend machen. Das BMF erklärt, wie der Kostenabzug ab 2012 funktioniert.
Dipl.-Finw. (FH) Christian Ollick, Gütersloh

26 Gebühren von verbindlichen Auskünften
Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte geändert. Anlass genug, die Rechsprechung zur Geführenpflicht sowie geführenfreie Alternativen vorzustellen.
Robert Kracht, Bonn

» *Sozialrecht*

28 Neuregelungen in Zusammenhang mit mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern
Die Tendenz, dass Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben, hat in Deutschland in den letzten Jahren stark zugenommen, besonders für Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber ausgeführt, gelten sie sozialversicherungsrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.
Horst Marburger, Geislingen

Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.
Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.

KANZLEI & PERSÖNLICHES

> 32

Jahrelang war die Solarbranche für Anleger attraktiv – nun sollen die Subventionen gekürzt werden.

» *Finanzen*

32 **Solarstrom.** Die Bundesregierung will die Subventionen für Solarstrom deutlich zurückfahren, eine ganze Industrie zittert vor möglichen Auswirkungen. Auch für Anleger kann dies Folgen haben.

» *Unternehmensberatung*

36 **Unternehmensnachfolge.** An der rechtzeitigen Planung der Nachfolgeregelung kommt kein Unternehmer vorbei. Steuerberater können ihren Mandanten dabei helfen, hier die richtigen Weichen zu stellen.

» *Kanzleimanagement*

39 **Kraftstoffverbrauch.** Sparsam Auto zu fahren ist eine richtige Herausforderung, für Hersteller und Autofahrer.

42 **Private Hardware** kommt zunehmend auch in den Steuerkanzleien zum Einsatz. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich dadurch Geld einsparen und die Motivation der Mitarbeiter steigern.

46 **Büromöbel.** Mandanten erwarten von den Räumlichkeiten ihres Steuerberaters, dass sie der Unternehmenskultur seiner Kanzlei entsprechen und authentisch wirken.

50 **Steuerberaterkongress.** Zum 50. Steuerberaterkongress der Bundessteuerberaterkammer kamen Anfang Mai rund 1.400 Teilnehmer nach Berlin.

52 **Privatsphäre** ist den deutschen Facebook-Anwendern wichtiger als ihren europäischen Nachbarn – dies ist das zentrale Ergebnis einer Studie.

56 **Kleider** machen Leute. Gewisse Vorgaben können notwendig sein, um die Steuerkanzlei in der Öffentlichkeit in gutem Licht erscheinen zu lassen.

57 **Übersteuert:** Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StB/WP Hans Christoph Seewald, Berlin, und StB Doreen Sorge, Magdeburg.

58 **Vorschau und Impressum**

BÜROTECHNIK

Er macht aus Ihren Daten Geheimnisse. Und doch ist er ein Kommunikationstalent.

Über die Multifunktionstaste sagt Ihnen der HSM SECURIO P36 alles, was Sie wissen müssen:
Papierstau, voller Auffangbehälter oder offene Tür. Aber auch dass die Kindersicherung aktiviert ist, dass er das Schneidwerk automatisch ölt oder Metall im Einführschlitz erkannt hat. Über diese neue Vielseitigkeit reden wir gerne, denn wir müssen um die HSM Qualität „Made in Germany" kein Geheimnis machen. Fühlen Sie sich sicher – mit HSM.

www.hsm.eu

HSM®

HSM GmbH + Co. KG · Germany · info@hsm.eu · Gratis-Hotline 00800 4 4777766

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

07 **Ausländischer Veräußerungsverlust, Fünftel-Methode und Progressionsvorbehalt**

07 **Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**

08 **Werbungskosten bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen**

08 **Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme bzw. Vollzeitstudium**

09 **Verpflegungsmehraufwendungen für Rettungsassistent**

09 **Verpflegungsmehraufwand für Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs**

Körperschaftsteuer

10 **Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften**

Umsatzsteuer

10 **Umsatzsteuer bei Refundierung der Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten**

12 **Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Ausländischer Veräußerungsverlust, Fünftel-Methode und Progressionsvorbehalt

BFH, 1.2.2012, I R 34/11, HI2937929

Ein im Ausland realisierter Verlust aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, der abkommensrechtlich in Deutschland nur bei der Festsetzung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) zu berücksichtigen ist, unterfällt nicht der sog. Fünftel-Methode für außerordentliche Einkünfte.

» *Sachverhalt*

Die Kläger hatten im Streitjahr 2006 ihren Wohnsitz zeitweise im Inland und wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Zum 1.4.2006 veräußerten sie ihre bis dahin in Deutschland betriebene Arztpraxis. Am 1.2.2006 hatten sie bereits eine Gemeinschaftspraxis in der Schweiz eröffnet. Diese gaben sie zum 30.9.2006 unter Inkaufnahme eines Verlusts wieder auf und kehrten ins Inland zurück. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der ursprünglichen Veräußerung einer begünstigten Besteuerung, berücksichtigte den Veräußerungsverlust im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts aber nur zu einem Fünftel. Die dagegen erhobene Klage war erfolgreich; der BFH bestätigte das FG.

» *Entscheidung des BFH*

Die Fünftel-Methode des § 34 EStG greift zwar kraft Anordnung in § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG auch bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes. Doch gilt das nur für positive Einkünfte, nicht für (ausländische) Veräußerungsverluste.

» *Praxishinweis*

Einkünfte, die ein in Deutschland zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger erzielt, sind bei der Berechnung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts einzubeziehen. Die Einbeziehung ist prinzipiell keinen Einschränkungen ausgesetzt, insbesondere nicht solchen aus Abkommensrecht. Auch Einkünfte, die in Deutschland weder der unbeschränkten noch der beschränkten Steuerpflicht unterfallen, können beim Wegzug des Steuerpflichtigen in das Ausland in dem betreffenden Kalenderjahr bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt werden.
Das alles gilt im Grundsatz gleichermaßen für positive wie für negative Einkünfte und damit auch für Veräußerungsverluste, und zwar in voller Höhe:

- Dass § 32b Abs. 2 Nr. 2 EStG (jetzt § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG n. F.) einschränkend formuliert und für außerordentliche Einkünfte den Ansatz von nur einem Fünftel anordnet, widerspricht dem nicht. Denn die Fünftel-Methode resultiert aus § 34 EStG und bezieht sich ausschließlich auf positive Einkünfte; deren „geballte" Erfassung in einem Veranlagungszeitraum soll gemildert werden. Nur deswegen greift die Fünftel-Methode auch bei der Steuersatzberechnung des § 32b EStG.
- Das alles „passt" nur auf positive, nicht aber auf negative Einkünfte. Außerordentliche Veräußerungsverluste wirken sich deshalb im Rahmen des Progressionsvorbehalts voll umfänglich aus, nicht nur zu besagtem Fünftel.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

BFH, 27.10.2011, III R 42/07, HI2922916

Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

» *Sachverhalt*

K ist seit 2002 geschieden und wird seither einzeln veranlagt. Für seine beiden Kinder, die bei ihrer Mutter lebten, erhielt er für 2004 2 Freibeträge von je 2.904 EUR (1.824 EUR Kinderfreibetrag und 1.080 EUR Betreuungsfreibetrag). Im Folgejahr ging beim Finanzamt eine Mitteilung des Wohnsitz-Finanzamts der früheren Ehefrau ein, wonach beide Betreuungsfreibeträge mangels Meldung der Kinder in der Wohnung des Vaters auf die Mutter übertragen wurden. Das Finanzamt änderte darauf die Steuerfestsetzung und berücksichtigte die Freibeträge nicht mehr. Sämtliche Rechtsmittel blieben erfolglos.

» *Praxishinweis*

Die Übertragung von Kinder- und Betreuungsfreibeträgen wurde ab 2012 neu geregelt. Der Kinderfreibetrag konnte bisher übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nicht nachkam; ab 2012 gilt dies auch dann, wenn er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Für die Übertragung des Betreuungsfreibetrags genügte es bis 2011, dass der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet war, einen Antrag stellte; der andere Elternteil konnte sich gegen die Übertragung nicht wehren. Nun kann der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, widersprechen, sofern er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in nicht unwesentlichem Umfang betreut.
Die alte Rechtslage ist verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber durfte typisierend davon ausgehen, dass das Kind von dem Elternteil, bei dem es gemeldet sei, umfassend betreut wird, und diesem Elternteil daher ein höherer Betreuungsaufwand entsteht als dem anderen Elternteil. Für die antragsabhängige ausschließliche Berücksichtigung des Betreuungsfreibetrags bei dem Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, sprechen auch Praktikabilitätsgründe. Sonst wären aufwendige Differenzierungen nach Bedarfsarten (Betreuung, Erziehung, Ausbildung), Altersstufen und Leistungen der beiden Elternteile erforderlich. Die Anknüpfung an die Eintragung im Melderegister ist ebenfalls sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich unbedenklich.
Nach altem und neuem Recht kommt eine Übertragung des Betreuungsfreibetrags nicht in Betracht, wenn das Kind in der Wohnung des nicht sorgeberechtigten oder nicht vorwiegend betreuenden Elternteils mit Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ab 2012 genügt es, wenn dieser

Elternteil Kinderbetreuungskosten trägt. Der barunterhaltspflichtige Elternteil sollte daher die Fremdbetreuungsverträge abschließen, die Rechnungen erhalten und auf das Konto des Leistungserbringers zahlen, zumal Kinderbetreuungskosten ab 2012 nur von demjenigen abgezogen werden können, der sie geleistet hat.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Werbungskosten bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen

BFH, 19.1.2012, VI R 3/11, HI2942226

1. Zur Klärung der beruflichen Veranlassung bei Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise sind auch nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 21.9.2009, GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672) die früher entwickelten Abgrenzungsmerkmale (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH v. 27.11.1978, GrS 8/77, BStBl 1979 II S. 213) weiter anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige mit der Teilnahme an der Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird.
2. Die Feststellung und Würdigung der beruflichen bzw. privaten Veranlassungsbeiträge obliegt den FG als Tatsacheninstanz.

» *Sachverhalt*

K, 2004 u. a. nichtselbstständig als Geografie- und Kunstlehrerin tätig, unternahm eine einmonatige Reise nach China sowie eine 6-tägige Parisreise und besuchte das 2-tägige Seminar „Dialog der Kulturen II – Marokko: Frauenleben und -arbeit im Rifgebirge“. Sämtliche Kosten machte sie als Werbungskosten geltend. Die Reise nach China wurde vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung veranstaltet. Sie umfasste u. a. Besuche zahlreicher Städte, Besichtigungen historischer Stätten und eine Flusskreuzfahrt. Die von L.I.S.A. durchgeführte Parisreise beinhaltete Besichtigungen bekannter Sehenswürdigkeiten. Das Finanzamt berücksichtigte die Werbungskosten nicht, das FG lediglich die für das Seminar. Der BFH folgte dem.

» *Entscheidung des BFH*

Seit dem Beschluss GrS 1/06 sind Kosten für teils beruflich, teils privat veranlasste Reisen grundsätzlich aufzuteilen. Auch Bildungsaufwendungen einschließlich Fortbildungsreisen führen, sofern beruflich veranlasst, zu Werbungskosten. Für die berufliche Veranlassung von Auslandsgruppenreisen gilt unverändert der Beschluss GrS 8/77: Entscheidend sind fachliche Organisation, auf berufliche Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnittene Programme, homogene Teilnehmerkreise sowie Freiwilligkeit oder Dienstpflicht. Zweifel an der beruflichen Veranlassung gehen zulasten des Steuerpflichtigen.
Zu prüfen war nur die Würdigung des FG, dass die Reisen nach China und Paris nicht insgesamt beruflich veranlasst waren und auch eine Aufteilung ausschied. Eine unmittelbare berufliche Veranlassung fehlte. K war nicht dienstlich dazu verpflichtet, an den Reisen teilzunehmen; die allgemeine Pflicht zur Fortbildung genügt nicht. Die Reisen waren nicht auf besondere berufliche Bedürfnisse zugeschnitten. Darauf, dass die Reise aus einem Fortbildungsprogramm ausgewählt, von einem Fachverband veranstaltet und dafür eine Dienstreisegenehmigung erteilt wurde, kam es nicht an. Auch eine Aufteilung der Reisekosten schied aus. Der Besuch zweier Dorfschulen war bei der einmonatigen Chinareise zu vernachlässigen. Die Parisreise ließ insgesamt keinen Bezug zur Berufstätigkeit erkennen.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Fahrtkosten bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme bzw. Vollzeitstudium

BFH, 9.2.2011, VI R 42/11, HI2937933

1. Eine Bildungseinrichtung ist nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, auch wenn diese häufig über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zweck eines Vollzeitunterrichts aufgesucht wird (Änderung der Rechtsprechung in BFH-Urteilen v. 10.4.2008, VI R 66/05, BStBl 2008 II S. 825 und v. 22.7.2003, VI R 190/97, BStBl 2004 II S. 886).
2. Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme anfallen, sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

BFH, Urteil v. 9.2.2012, VI R 44/10, HI2937934

1. Eine Hochschule (Universität) ist nicht als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen, auch wenn diese häufig über einen längeren Zeitraum hinweg zum Zweck eines Vollzeitstudiums aufgesucht wird (Änderung der Rechtsprechung in BFH-Urteilen v. 10.4.2008, VI R 66/05, BStBl 2008 II S. 825 und v. 22.7.2003, VI R 190/97, BStBl 2004 II S. 886).
2. Fahrtkosten von Studentinnen und Studenten zur Hochschule (Universität) sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

» *Sachverhalte*

Im Verfahren

- VI R 42/11 bezog S bis Juni 2009 als Zeitsoldat Arbeitslohn. Ihm wurde eine Ausbildung als Ingenieur in einer Schule in B genehmigt. S machte für 2009 als Fortbildungskosten u. a. 6.452 EUR für Fahrten zwischen Wohnung und Schule geltend.
- VI R 44/10 hatte K ein Studium als Diplom-Sozialpädagogin absolviert. Sie wurde 2005 arbeitslos und begann darauf ein Lehramtsstudium, das sie 2009 abschloss. K machte für das Zweitstudium vorab entstandene Werbungskosten für Fahrten zur Hochschule geltend.

In beiden Verfahren wurden die Fahrtkosten von den Steuerpflichtigen nach Dienstreisegrundsätzen ermittelt. Finanzamt und FG setzten jeweils nur die Entfernungspauschale an. Dem folgte der BFH nicht.

» *Entscheidungen des BFH*

Anders als nach bisheriger Rechtsprechung sind Fortbildungseinrichtungen nicht mehr als regelmäßige Arbeitsstätten anzusehen, sodass Kosten für Fahrten dorthin nach allgemeinen Grundsätzen in tatsächlich entstandener Höhe als Werbungskosten abziehbar sind. Die neue, rückwirkend ab 2004 geltende Rechtslage stand dem Werbungskostenabzug der Berufsausbildungskosten in beiden Fällen nicht entgegen.
S hatte als Berufssoldat, K als Diplom-Sozialpädagogin bereits eine erste Berufsausbildung absolviert. Daher ging es jeweils nur um die Höhe der abziehbaren Fahrtkosten. Das objektive Nettoprinzip ist

insoweit eingeschränkt, als Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur mittels Entfernungspauschale abziehbar sind. Da sich ein Arbeitnehmer nur auf eine Arbeitsstätte einrichten kann, indem er die immer gleichen Wege und Beförderungsmöglichkeiten wählt, um so seine Wegekosten zu mindern, besteht eine sachgerechte und folgerichtige Ausnahme vom objektiven Nettoprinzip.
Auf dieser Basis können Bildungseinrichtungen keine regelmäßigen Arbeitsstätten sein, selbst wenn sie über längere Zeit aufgesucht werden. Denn insoweit gilt der Rechtsgedanke, dass eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend, nicht auf Dauer angelegt ist und es deshalb bei typisierender Betrachtung nicht möglich ist, Wegekosten gering zu halten.

» *Praxishinweis*

Als Konsequenz der typisierenden Betrachtung kommt es nicht darauf an, dass der Steuerpflichtige für die Ausbildungszeit individuelle Kosteneinsparungsmaßnahmen hätte ergreifen können.
Der BFH stützt sich zudem darauf, dass eine regelmäßige Arbeitsstätte nur im Rahmen bezahlter Arbeit in Betracht kommt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Verpflegungsmehraufwand für Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs

BFH, 19.1.2012, VI R 23/11, HI2942227

Soweit ein städtischer Feuerwehrmann auch verpflichtet ist, Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs eines nicht städtischen Krankenhauses zu leisten, übt er eine Auswärtstätigkeit aus.

» *Sachverhalt*

K ist als Feuerwehrmann bei der Stadt X nichtselbstständig beschäftigt. Zu seinen dienstlichen Aufgaben gehören auch Bereitschaftsdienste als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeugs des Krankenhauses in X. Der Bereitschaftsdienst dauert regelmäßig 24 Stunden. K steht dafür im Krankenhaus ein Zimmer zur Verfügung. Er machte Verpflegungsmehraufwand für die Zeit der Bereitschaftsdienste geltend. Finanzamt und FG lehnten das ab. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an das FG zurück. Dieses hat weitere Feststellungen zum zeitlichen Umfang der auswärtigen Beschäftigung zu treffen.

» *Entscheidung des BFH*

Streitig ist der Abzug von Verpflegungsmehraufwand. Dieser hängt nicht von der konkreten Verpflegungssituation vor Ort ab. Deshalb kommt es darauf an, ob K an einer regelmäßigen Arbeitsstätte oder auswärts tätig war.
Ausgangspunkt der Differenzierung zwischen Auswärtstätigkeit und Tätigkeit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist die Erkenntnis, dass ein Arbeitnehmer, der an mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers seinen Beruf ausübt, die ihm entstehenden Wegekosten etwa durch Fahrgemeinschaften, öffentliche Verkehrsmittel oder Wohnsitznahme nicht gering halten kann, also keine Möglichkeit hat, sich auf die immer gleichen Wege einzustellen. Auf diesem Belastungsgrund beruht letztlich die typisierende Umschreibung der regelmäßigen Arbeitsstätte, wie sie sich mittlerweile in der ständigen Rechtsprechung findet.
In Anwendung dieser Grundsätze konnte schon deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegen, weil K bei seinen Einsätzen im Krankenhaus nicht in einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätig geworden war. Das ist vergleichbar damit, dass K nicht bei seinem Arbeitgeber, sondern allenfalls bei einem Kunden seines Arbeitgebers tätig war; dies betrifft die Beurteilung der Bereitschaftsdienste. Wenn K zu einem Rettungseinsatz unterwegs war, lag damit offenkundig (erst recht) keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.
Eine regelmäßige Arbeitsstätte konnte auch nicht in Form einer „großräumigen Arbeitsstätte“ begründet werden. Denn ein größeres, räumlich geschlossenes Gebiet kann zwar sowohl regelmäßige Arbeitsstätte als auch Tätigkeitsmittelpunkt sein. Dies gilt jedoch allenfalls dann, wenn es sich bei diesem Gebiet um ein zusammenhängendes Gelände des Arbeitgebers handelt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Verpflegungsmehraufwendungen für Rettungsassistent

BFH, 19.1.2012, VI R 36/11, HI2942228

Auch ein Rettungsassistent kann nicht mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben (Anschluss an Senatsentscheidungen v. 9.6.2011, VI R 36/10, BStBl 2012 II S. 36, und VI R 55/10, BStBl 2012 II S. 38; gegen BFH, Urteil v. 14.9.2005, VI R 93/04, BFH/NV 2006 S. 53).

» *Sachverhalt*

K war als Rettungsassistent nichtselbstständig tätig. Er übte seine Tätigkeit in 2 Rettungswachen in B aus und hielt sich daneben bei Einsätzen auch in Notarzt- und Rettungswagen auf. Er begehrte den Abzug von Verpflegungsmehraufwand.
Das Finanzamt lehnte das ab, weil die Rettungswachen und der Notarztwagen jeweils regelmäßige Arbeitsstätten seien. Die Klage blieb erfolglos, nicht aber die Revision. Das FG hat im zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen.

» *Entscheidung des BFH*

Der Tätigkeitsmittelpunkt entspricht der (regelmäßigen) Arbeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG. Diese ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer dort seine eigentliche berufliche Tätigkeit ausübt. Deshalb ist auch ein Betriebssitz des Arbeitgebers, den der Arbeitnehmer zwar regelmäßig, aber nur zu Kontrollzwecken aufsucht, dort also nicht seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht, keine regelmäßige Arbeitsstätte. Arbeitnehmer können nur eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben, da sie sich nur bezüglich einer Arbeitsstätte auf die gleichen Wege und eine kostengünstige Verpflegungssituation einstellen können.
Diese Rechtsgrundsätze haben insbesondere in den Fällen praktische Konsequenzen, in denen Arbeitnehmer in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig sind. Dann ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wo ihre berufliche Tätigkeit den ortsgebundenen Mittelpunkt hat.

Das FG hat die neuen Rechtsgrundsätze noch nicht angewandt; daher war die Vorentscheidung aufzuheben.
Zu prüfen bleibt, ob K überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte innehatte, wo der Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit und damit die regelmäßige Arbeitsstätte lag oder ob er insgesamt eine Auswärtstätigkeit ausgeübt hat.
Entscheidend dafür ist, ob und welcher betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers K zugeordnet war. Dabei kommt es nicht allein auf die rechtliche, sondern auch auf die tatsächlich praktizierte Zuordnung an. Weiter ist von Bedeutung, welche Tätigkeiten K an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen zu verrichten hatte und welches Gewicht diesen Tätigkeiten jeweils zukam.
Eine Auswärtstätigkeit könnte auch vorliegen, wenn K als Fahrer eines Notarztwagens eine Fahrtätigkeit ausübte. Auch das hängt letztlich von weiteren Feststellungen im zweiten Rechtsgang ab.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Körperschaftsteuer

Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften

BFH, 15.2.2012, I B 97/11, HI2922915

1. Nachzahlungs- und Aussetzungszinsen gehören nach § 10 Nr. 2 KStG zu den nicht abziehbaren Aufwendungen und mindern deshalb auch nicht die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
2. Zinsen auf erstattete Körperschaftsteuerzahlungen (sog. Erstattungszinsen) erhöhen das Einkommen der Kapitalgesellschaften. Die geänderte Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 15.6.2010, VIII R 33/07, BStBl 2011 II S. 503), nach der – für die Rechtslage vor Inkrafttreten des JStG 2010 vom 8.12.2010 (BGBl 2010 I S. 1768) – auf die Festsetzung von Einkommensteuer entfallende Erstattungszinsen nicht der Einkommensteuer unterliegen, ist auf die Einkommensermittlung von Kapitalgesellschaften, die über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen, nicht übertragbar.
3. Aus dem Folgerichtigkeitsgrundsatz ist kein verfassungsrechtliches Gebot der symmetrischen steuerlichen Behandlung der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen einerseits und des Verbots der Besteuerung von Erstattungszinsen andererseits abzuleiten.

» *Sachverhalt*

Das Finanzamt setzte gegen die K-GmbH für 2002 und 2004 Nachforderungszinsen fest und rechnete diese als nicht abziehbare Aufwendungen dem Einkommen wieder hinzu. Die dagegen gerichtete Klage wurde abgewiesen, die Revision nicht zugelassen.

» *Praxishinweis*

Nach Ansicht des I. Senats sind Nachzahlungszinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dass Erstattungszinsen dagegen als Einnahmen zu versteuern sind, enthält keinen Wertungswiderspruch; vielmehr rechtfertigt sich das aus den unterschiedlichen Regelungen zur Versteuerung von Kapitaleinkünften und dem Abzugsverbot für private Schuldzinsen. Dieses Verbot ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich.
Der VIII. Senat hat zwar den Abzugsausschluss für Nachzahlungszinsen bestätigt und das gleichermaßen für „verfassungsfest“ gehalten. Er hat sich indes der „Asymmetrie“ zur Steuerpflicht der Erstattungszinsen widersetzt. Der Gesetzgeber hat darauf mit einem Nichtanwendungsgesetz reagiert.
Vor diesem Hintergrund wurde diskutiert, ob die Auffassung des VIII. Senats auf Kapitalgesellschaften übertragbar ist. Der I. Senat hat das verneint:

- Kapitalgesellschaften verfügen nicht über eine außerbetriebliche Sphäre. Alles Vereinnahmte führt zu steuerbaren Betriebseinnahmen.
- Ein Gleichheitsverstoß zu natürlichen Personen und Personalgesellschaften liegt nicht vor, weil der Gesetzgeber von Verfassung wegen nicht zu einer strikten rechtsformneutralen Besteuerung gezwungen ist.
- Ein verfassungsgetragener „Folgerichtigkeitszwang“, Nachzahlungszinsen einerseits und Erstattungszinsen andererseits „symmetrisch“ zu erfassen, scheidet aus. Erstattungszinsen wollen den vorübergehenden Entzug von Kapital ausgleichen. Das Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen zielt dagegen auf eine Gleichbehandlung mit natürlichen Personen, die solche Nebenleistungen nicht abziehen können.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Refundierung der Vorverkaufsgebühr für Konzertkarten

BFH, 3.11.2011, V R 16/09, HI2922917

1. Überträgt ein Konzertveranstalter den Kartenvorverkauf einer als Vermittlerin tätigen „Vorverkaufsstelle“, ist die „Vorverkaufsgebühr“ Teil des vom Kunden für die Konzertkarte geschuldeten Entgelts und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG.
2. Die zwischen Konzertveranstalter und „Vorverkaufsstelle“ vereinbarte „Refundierung“ eines Teils der von den Kartenkäufern verlangten „Vorverkaufsgebühr“ mindert die Bemessungsgrundlage für die vom Konzertveranstalter der „Vorverkaufsstelle“ geschuldete Vermittlungsprovision, nicht dagegen die Bemessungsgrundlage für den Kartenverkauf.

» *Sachverhalt*

Konzertveranstalter K hatte mit der Vorverkaufsstelle V eine Vorverkaufsgebühr bis zu 10 % vereinbart. V musste bei bekannten Künstlern einen Teil davon an K refundieren. K versteuerte nur den aufgedruckten Kartenpreis – ohne Vorverkaufsgebühr. Finanzamt und FG sahen darin eine von K eingeräumte Geschäftschance und die Refundierung als zusätzliche, nicht ermäßigt zu besteuernde Leistung.

MITARBEITER

PROZESSE

WISSEN

Ausgezeichnetes Wissensmanagement für Ihre Kanzlei

INNOVATIONSPREIS-IT
SIEGER 2012
initiative mittelstand
BADEN-WÜRTTEMBERG

Haufe Suite – die intelligente Plattform für die Vernetzung von Wissen, Mitarbeitern und Prozessen.

Ausgezeichnet mit dem Innovationspreis-IT 2012

www.haufe.de/suite

HAUFE.

» Entscheidung des BFH

Die Revision des K führte zur Zurückverweisung. Das von V für K vereinnahmte Entgelt ist insgesamt von K, aber – weil die Organisation des Kartenverkaufs ergänzender Teil der Veranstaltungsleistung ist – ermäßigt zu besteuern. V muss nur die Vermittlungsprovision versteuern, die ihr nach der Refundierung verbleibt. Und K steht auch nur in dieser Höhe der Vorsteuerabzug aus der Rechnung der V über die Vermittlungsleistung zu.

» Praxishinweis

Der Verkauf von Konzertkarten ist eine sonstige Leistung. Ermöglicht die Übertragung eines Gegenstands eine bestimmte Nutzung, steht regelmäßig die Dienstleistung im Vordergrund. Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung ist bei einer Eintrittskarte auf den Konzertbesuch gerichtet. Die Eintrittskarte selbst repräsentiert nur die Berechtigung, die im Konzert gebotene Leistung zu hören und zu sehen, ist als Gegenstand aber von untergeordneter Bedeutung.
Für die Beurteilung der Leistungsbeziehungen zwischen Konzertveranstalter, Vorverkaufsstelle und Kunden sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich. In der Regel räumt nicht die Vorverkaufsstelle dem Kunden die Eintrittsberechtigung im eigenen Namen ein, sondern verkauft die Karten nur als Vermittler für den Veranstalter. Daher wird auf der Eintrittskarte nicht die Vorverkaufsstelle, sondern nur der Veranstalter genannt. Üblicherweise wird ein Kartenpreis zuzüglich einer nicht bezifferten Vorverkaufsgebühr aufgedruckt. Der Kartenpreis umfasst dann das Entgelt für die Darbietung und die Veranstaltung des Konzerts.
Muss die Vorverkaufsstelle einen Teil der Vorverkaufsgebühr an den Veranstalter auskehren, mindert dies nur die Vermittlungsprovision, die sie von den vereinnahmten Entgelten für die Karten einbehalten darf, nicht dagegen das Entgelt des Kunden für die Konzertkarte.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

BFH, 14.3.2012, XI R 33/09, HI2943859

1. Die Verpflichtung eines Unternehmers, seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln, ist verfassungsgemäß.
2. Beantragt der Unternehmer, zur Vermeidung von unbilligen Härten die Umsatzsteuer-Voranmeldungen (weiterhin) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abgeben zu dürfen, muss das Finanzamt diesem Antrag entsprechen, wenn dem Unternehmer die elektronische Datenübermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.
3. Liegt eine solche wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeit nicht vor, verbleibt es bei dem Anspruch des Unternehmers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Finanzamts über diesen Antrag.
4. Der Unternehmer darf vom Finanzamt hinsichtlich der zur Erfüllung der Erklärungspflicht auf elektronischem Weg erforderlichen Hard- und Software grundsätzlich nicht auf den Internetzugang anderer „Konzerngesellschaften“ verwiesen werden.

» Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG hatte einen Härtefallantrag nach § 18Abs. 1 UStG gestellt und u. a. die Verfassungswidrigkeit der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung gerügt.

» Entscheidung des BFH

Die Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch per Datenfernübertragung zu übermitteln, ist verfassungsgemäß. Dadurch können die Daten von den Finanzämtern automatisch weiterverarbeitet werden, was u. a. der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dient und die Kontrolle erleichtert. Die Verpflichtung ist nicht unverhältnismäßig, denn die Härtefallregelung berücksichtigt die Belange der Steuerpflichtigen ausreichend.
Wirtschaftliche Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung ist angesichts der von der KG erwirtschafteten erheblichen Gewinne nicht gegeben.
Aus persönlichen Gründen ist die elektronische Datenübermittlung zwar unzumutbar, wenn der Unternehmer über keine Medienkompetenz verfügt und z. B. aufgrund seines Alters auch keinen Zugang zur Computertechnik mehr finden kann. Darauf berief sich die KG aber ohne Erfolg, denn sie hatte nicht dargelegt, dass alle 4 Geschäftsführer nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügten. Die nur formale Bestellung von 2 Geschäftsführern war ohne Bedeutung, weil grundsätzlich jeder Geschäftsführer die steuerrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat, die dem Unternehmen auferlegt sind, auch die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.
Die Unzumutbarkeit kann auch nicht aus allgemeinen Bedenken gegen die Sicherheit der elektronischen Datenübermittlung hergeleitet werden.

» Praxishinweis

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt u. a. auch für Zusammenfassende Meldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen. Insoweit hat die Entscheidung über den Streitfall hinausgehende Bedeutung.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Kostenlos!

Lernen Sie jetzt unser Online-Seminarangebot kennen – kostenlos und unverbindlich!

Wir laden Sie zu unserem kostenlosen Online-Seminar
Hotspot Kanzleimanagement: Mehr Erfolg durch richtige Kommunikation, am 20.06.12 um 15.00 Uhr ein.

Weitere Online-Seminare zu aktuellem Steuerrecht und laufenden Brennpunktthemen wählen Sie individuell nach Ihren Bedürfnissen aus. Zeitsparend, rechtssicher und kostengünstig findet die Weiterbildung direkt in Ihrer Kanzlei statt.

Am besten, Sie überzeugen sich selbst. Jetzt informieren und buchen:
www.haufe.de/kanzleimanagement

online training
HAUFE

HAUFE.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) erreicht die Geschäftsführer

Der BGH hat am 23.4.2012 (Az. II ZR 163/10) entschieden, dass die Bestimmungen des AGG auch bei der (Nicht-)Verlängerung des Dienstvertrags eines GmbH-Geschäftsführers zu beachten sind. Trägt der Geschäftsführer Indizien vor, die auf eine Benachteiligung schließen lassen, besteht durch die im AGG vorgesehene Beweislastumkehr ein hohes Risiko für Schadensersatzklagen gegen die Gesellschaft.

» *Das Urteil des BGH vom 23.4.2012, Az. II ZR 163/10*

In dem entschiedenen Fall war der Kläger Geschäftsführer einer städtischen Klinik-GmbH mit einem Anstellungsvertrag bis zum 30.8.2009. Ende 2008 wurde durch den alleinigen Gesellschafter entschieden, den Dienstvertrag des Klägers nicht zu verlängern. In einer Pressekonferenz erklärte der Gesellschafter, eine Weiterbeschäftigung des 62 Jahre alten Klägers sei aus Altersgründen unterblieben.

Der Kläger verlangte nun Schadensersatz von der Gesellschaft. Dieser wurde ihm zwar nicht in erster Instanz, aber in zweiter Instanz und vom BGH zugesprochen. Die Erklärung des Gesellschafters, eine Weiterbeschäftigung habe aufgrund des Alters nicht erfolgen können, sei ein hinreichendes Indiz für eine nach AGG unzulässige Diskriminierung wegen des Alters. Dies führt nach dem vom BGH angewandten AGG zur Beweislastumkehr, sodass die Gesellschaft belegen musste, dass eine Weiterbeschäftigung aus nicht diskriminierenden Gründen unterblieben sei, was nicht gelang (die genaue Urteilsbegründung ist noch nicht veröffentlicht, es gibt bislang nur eine Pressemitteilung zu dem Urteil).

» *Bisherige Annahme: Keine Anwendung des AGG auf Vertragsverlängerungen*

Der BGH hat damit anders entschieden, als dies bisher die überwiegende Anzahl der Stimmen in der juristischen Literatur entschieden angenommen hat. Insofern ist das Urteil durchaus überraschend. Denn die Anwendung des AGG auf Vertragsverlängerungen oder Wiederbestellungen von Geschäftsführern und anderen Organmitgliedern wurde mit dem guten Argument abgelehnt, dass § 6 Abs. 3 AGG nur eine „entsprechende Anwendung" der Vorschriften des AGG vorsehe und daher gesellschaftsrechtliche Wertungen berücksichtigt werden müssen (z. B. die freie Abberufungsmöglichkeit des Geschäftsführers nach § 38 Abs. 1 GmbHG). Außerdem sei es keine unzulässige Diskriminierung, wenn aufgrund einer vertraglich vereinbarten Laufzeit die Beendigung des Vertragsverhältnisses bereits bei dessen Begründung vorgesehen war. Der BGH ließ sich hiervon jedoch nicht überzeugen, sondern stellte die unterbliebene Neubeschäftigung in den Vordergrund.

» *Konsequenzen des BGH-Urteils*

Entscheidungen über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern ebenso wie Entscheidungen über die Begründung oder Verlängerung von Dienstverhältnissen müssen noch sorgfältiger vorbereitet und dokumentiert werden, als dies nach bisherigem Stand schon erforderlich und sinnvoll war. Zwar ist die Bestellung des Geschäftsführers an sich noch kein „Zugang zum Beschäftigungsverhältnis", da es zur Vereinbarung von Vergütungen des Abschlusses eines Dienstvertrags bedarf und nicht jede Bestellung zum Geschäftsführer hiermit verbunden ist (z. B. bei Mehrfachgeschäftsführungen im Konzern oder bei Gesellschafter-Geschäftsführern). Als vorgelagerter Schritt unterfällt jedoch nach Ansicht einiger Stimmen in der juristischen Literatur auch die Bestellung von Geschäftsführern dem AGG und nach dem Urteil des BGH ist dies durchaus möglich (Genaueres wird man ggf. nach Veröffentlichung der Urteilsgründe wissen). Vorsichtshalber sollten Gesellschafter daher auch Entscheidungen über die Bestellung dokumentieren.

Begründungen im Fall einer Ablehnung der Bestellung/Beschäftigung sollten unterbleiben, sofern sie auch nur den Anschein einer diskriminierenden Benachteiligung erwecken könnten. Neben der Benachteiligung wegen des Alters (auch bei Benachteiligung Jüngerer) ist das Abstellen auf Rasse, Behinderung oder die sexuelle Orientierung unzulässig.

» *Konsequenzen für AG-Vorstände, Aufsichtsräte und Beiräte*

Das Urteil betrifft neben GmbH-Geschäftsführern auch Vorstände der Aktiengesellschaft sowie möglicherweise auch Aufsichts- und Beiräte. Sofern Aufsichts- oder Beiräte ihren Lebensunterhalt durch ihre Aufsichts-/Beiratstätigkeit verdienen, kommt schließlich ebenfalls eine Beschäftigung und damit eine Anwendung des § 6 Abs. 3 AGG in Betracht. Die Ablehnung von Bewerbern ist daher sorgfältig zu dokumentieren, um die Beweislastumkehr nicht zu einem Nachteil werden zu lassen. Vom Gesetzeswortlaut und auch vom europarechtlichen Hintergrund her ist das Urteil des BGH durchaus vertretbar. Es steht jedoch erkennbar im Spannungsfeld zur freien Abberufbarkeit des GmbH-Geschäftsführers und der notwendigen Vertrauensstellung der Organmitglieder. Bei der Anwendung des AGG auf Organmitglieder bleibt daher auf eine maßvolle Anwendung durch die Gerichte zu hoffen.

RA Dr. Stefan Lammel
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

RA Jan Henning Martens
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Checkliste: Meldewesen in besonderen Fällen

» Meldepflichten bei Insolvenz und bei Unterbrechung von Beschäftigungen

Die Standardfälle wie Beginn oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnises sind unkompliziert. Doch bei anderen Meldesachverhalten sind die Regelungen komplizierter. Gerät ein Mandant etwa in die Insolvenz, so ist besondere Aufmerksamkeit im Lohnbüro geboten. Auch für die Unterbrechung von Beschäftigungen gelten besondere Bestimmungen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Frist
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Anmeldung Abgabegrund 10	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Insolvenztag
Abmeldung weiterbeschäftigter Arbeitnehmer	Abmeldung Abgabegrund 30	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse	Abmeldung zum Tag vor dem Insolvenztag, Abgabegrund 71	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Insolvenztag
Rechtliches Ende der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei freigestellten Arbeitnehmern	Abmeldung (ohne erneute Anmeldung) Abgabegrund 72	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach rechtlichem Ende
Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung Abgabegrund 70	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15.4. des Folgejahres
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von mehr als einem Monat	Abmeldung Abgabegrund 34	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampfs von mehr als einem Monat (§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV/§ 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)	Abmeldung Abgabegrund 35	Mit der nächsten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat, ohne dass die Mitgliedschaft in der Kranken-/Pflegeversicherung davon berührt wird (z. B. Krankengeldbezug)	Unterbrechungsmeldung Abgabegrund 51	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit für mindestens einen Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung Abgabegrund 52	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Ableistung gesetzlicher Dienstpflicht für wmindestens einen Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung Abgabegrund 53	2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Falsch geplant

Manche Entscheidungen sind einmalig und existenziell. Dazu zählt i. d. R. der Verkauf des Unternehmens. Das gilt besonders dann, wenn die Firma der größte Wert im Gesamtvermögen ist. Und nicht immer sind die Ratgeber kompetent genug.

» *Ein Fall aus der Praxis*

Eheleute Wistor sind selbstständige Hoteliers. Herr Wistor hat eine schwere Krankheit überstanden, aber für die beiden, 59 und 55 Jahre alt, ist deutlich geworden: Das Leben soll nicht nur aus Arbeiten bestehen. Folglich ist ihr klares Ziel, das Leben gemeinsam zu genießen. Daher wenden sie sich an das Vermögenszentrum ihrer Regionalbank, die im „Private Banking" vermögende Kunden betreut. Mit der dortigen Beraterin diskutieren sie ihren Wunsch. Die Eckdaten sind schnell ausgetauscht: Zum Leben benötigen die beiden ca. 3.200 EUR im Monat. Darin sind alle Kosten enthalten, die Frau Wistor feinsäuberlich in einer Tabelle aufgeführt hat. Auf der Vermögensseite steht der Verkaufserlös des Hotels und ein paar kleinere Lebensversicherungen, die in wenigen Jahren fällig werden. Dagegen stehen noch Darlehen in Höhe von ca. 50.000 EUR auf der Betriebsimmobilie und dem Privathaus. Netto bleiben 700.000 EUR Vermögen (nach Steuerzahlung beim Unternehmensverkauf) übrig. Das ist das Ruhestandskapital. Hinzu kommen die Rentenzahlungen der BfA, die aber erst später fließen.

Die Bankberaterin verspricht, den Ruhestand „durchzurechnen". Wenige Tage später erfolgt das Beratungsgespräch. Die Nachricht: Alles ist gut! Mit einer mehreren Seiten umfassenden „Prognose der Liquiditätsströme" zeigt sie auf, dass aus einer Kombination von Fondsauszahlplänen und Rentenversicherungen der Ruhestand gesichert ist.

Mit diesen guten Nachrichten machen sich die Eheleute an den Verkauf ihres Hotels. Mehrere Käufer wollen in das Geschäft einsteigen, daher wird man sich mit dem Bestbietenden schnell handelseinig. Das Geschäft wird notariell besiegelt. In Kürze wird der Verkaufserlös ausgezahlt. Der Steuerberater, der den Verkauf begleitet, ist allerdings von Beginn an etwas skeptisch. Nach seiner Erfahrung sind 700.000 EUR Vermögen wenig, um langfristig den Ruhestand zu finanzieren. Der Detailblick zeigt: Die Eheleute haben eine finale Entscheidung getroffen, sitzen aber nun in einer finanziellen Falle. In diesem Fall ist nämlich Finanzplanungskompetenz gefragt – Wissen über Fonds und Versicherungen reicht nicht aus.

Die eingeschaltete Kanzlei für Ruhestandsplanung rechnet neu. Und entdeckt eine Fülle von Ungereimtheiten und Planungsfehlern. Wird auf Basis der bekannten Daten richtig gerechnet, dann sind die Eheleute mit 83 bzw. 79 Jahren pleite. Alles Geld ist verbraucht. Dann gäbe es nur noch die gesetzliche Rente in Höhe von gut 14.000 EUR im Jahr. Dabei rechnet der Profi noch nicht einmal ganz „risikolos". Er nimmt eine Nach-Steuer-Rendite von 3 Prozent auf das angelegte Vermögen.

Doch was hat die Beraterin bei der Bank falsch gemacht? Sie hat die Inflation vergessen. Die Lebenshaltungskosten in Höhe von 3.200 EUR steigen aber. Der Planer hat dagegen mit 2,5 Prozent Inflation gerechnet – und selbst dieser Wert könnte aus Vorsichtsgründen noch gesteigert werden. Außerdem hat sie – einen häufig zu findenden Fehler – nur bis zum Lebensalter 85 der beiden gerechnet. Der Grund ist die Sterbestatistik. Diese weist dieses durchschnittliche Sterbealter aus. Doch was kümmert Wistors die schnöde Mathematik, wenn sie z. B. ihren 87. Geburtstag feiern und kein Geld mehr da ist. Daher gilt als Planungsgrundsatz, aus Vorsichtsgründen bis zum 100. Lebensjahr zu rechnen. Das gilt nicht, wenn man das „Langlebigkeitsrisiko" an eine Versicherungsgesellschaft abwälzt. Dies ist mit einer Leibrentenversicherung möglich. Dann zahlt die Versicherung auf jeden Fall bis zum Lebensende. Aber wenn Wistors ihr Geld zur Assekuranz tragen, dann zahlt diese – so die Auswertung der Angebote – auch nur ca. 2.000 EUR im Monat - mit leicht ansteigenden Renten. Das reicht also auch nicht. Was ist zu tun?

Die Eheleute müssen auf der Kostenseite noch einmal genau hinsehen. Sie müssen definitiv auf Konsum verzichten. Auf der Vermögensseite ist jetzt die hohe Kunst der Versicherungswelt gefragt. Fakt ist, dass die Eheleute eine Art Grundsicherung benötigen. Daher sollte gut die Hälfte des Vermögens in eine oder zwei Leibrentenversicherungen investiert werden. Dabei ist eine hohe Garantierente wichtig. Und die Versicherung muss gute Bilanzdaten aufweisen – sonst sind die Planungsdaten schnell Makulatur.

Ebenso ist wichtig, durch Rentengarantiezeiten und/oder Hinterbliebenenversorgung den überlebenden Ehegatten mit abzusichern. Sonst ist das Geld weg, wenn die versicherte Person stirbt. Der Experte stellt die Möglichkeit vor, mit leicht fallenden Rentenzahlungen zu arbeiten. Die Eheleute haben nämlich klar gemacht, dass sie lieber jetzt ein bisschen mehr ausgeben wollen und später zurücktreten werden. Der Rest des Vermögens soll in defensive Investmentfonds eingezahlt werden. Aus diesen können sich die Eheleute genau den Betrag entnehmen, den sie pro Monat noch benötigen. Ein Teil des Geldes können sie sogar längerfristig und damit höher verzinst anlegen, denn sie wissen ja schon heute, dass sie bestimmte Geldbeträge erst in 15 oder 20 Jahren benötigen.

Fazit: Wistors hätten weiterarbeiten müssen – wenn sie ihren Ruhestand komfortabel gestalten wollten. Es rächt sich nun, dass sie an eine engagierte Beraterin mit Halbwissen geraten sind. Da kann auch ein Profi nur noch nachbessern.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender.
Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» RA Robert Buchalik, RA Alfred Kraus, RA/FAStR Norman Lenger, RA Dr. Jochen Vogel, Düsseldorf

Die Unternehmensinsolvenz in der Beratungspraxis

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist, haben sich zahlreiche praxisrelevante Änderungen der Insolvenzordnung ergeben. Insbesondere Steuerberater, die die Bescheinigung für das neue Schutzschirmverfahren ausstellen möchten, haben viel Neues zu beachten.

» 1. Hintergrund

Die strafbewehrte Antragspflicht für Kapitalgesellschaften läuft seit 130 Jahren konsequent ins Leere, die Verschleppung von Insolvenzen ist die Regel. 80 Prozent aller Vermögensschäden insolventer Unternehmen sind die Folge einer Insolvenzverschleppung, nicht der Insolvenz. Mit dem ESUG verändern sich die Handlungsoptionen der Gläubiger grundlegend. Sie erhalten nie dagewesene Einflussmöglichkeiten. Allerdings ist die außergerichtliche Vorbereitung das alles entscheidende Element, um die wichtigste Änderung – die Neugestaltung der Eigenverwaltung – mit Unterstützung der Gläubiger auch zum Erfolg zu führen und die Zahl der Verfahren deutlich zu steigern.

» 2. Grundzüge des neuen Insolvenzrechts

Das bisherige Insolvenzrecht verhinderte in vielen Fällen, dass lebensfähige Unternehmen durch ein eröffnetes Insolvenzverfahren saniert werden konnten, weil die fehlende Berechenbarkeit eines Insolvenzverfahrens Unternehmen davon abhielt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Vielmehr wurde der Weg über die außergerichtliche Sanierung so lange beschritten, bis alle Reserven verbraucht waren und nur noch die Liquidation des Unternehmens möglich war.

2.1. Stärkung der Gläubigerrechte

Um die Gläubigerrechte zu stärken, wird die Möglichkeit geschaffen, bereits unmittelbar nach dem Eingang eines Eröffnungsantrags einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzurichten, sofern im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte erreicht wurden (§ 22a Abs. 1 InsO):

- 4,84 Mio. Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. v. § 268 Abs. 3 HGB,
- 9,68 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Auch unterhalb der Schwellenwerte erfolgt die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Sachwalters oder eines Gläubigers, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder in Betracht kommen und dem Antrag die Einverständniserklärungen der benannten Personen beigefügt werden (§ 22a Abs. 2 InsO).

Die Befugnisse des vorläufigen Gläubigerausschusses sind sehr weitreichend:

- Vor Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen zu äußern, die an den Verwalter zu stellen sind (§ 56a Abs. 1 InsO).
- Sofern sich der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig für eine bestimmte Person als Verwalter ausspricht, ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist für die Übernahme des Amtes nicht geeignet (§ 56a Abs. 2 Satz 1 InsO).
- Hat das Gericht ohne Anhörung des vorläufigen Gläubigerausschusses einen Verwalter bestellt, so kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung mit einem einstimmigen Beschluss einen anderen Verwalter wählen (§ 56a Abs. 3 InsO).
- Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Eigenverwaltung ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 270 Abs. 3 Satz 1 InsO).
- Ein Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung kann vom Gericht nur abgelehnt werden, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (§ 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO). Wird aber der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, gilt die Anordnung als nicht nachteilig für die Gläubiger (§ 270 Abs. 3 Satz 2 InsO).

2.2. Stärkung der Eigenverwaltung und neues Schutzschirmverfahren

Der Gesetzgeber will der Eigenverwaltung zum Durchbruch verhelfen und erleichtert die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung. So werden die Gläubiger über den vorläufigen Gläubigerausschuss nun schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Entscheidung über die Eigenverwaltung einbezogen. Bereits in der Phase zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnung kann die sogenannte vorläufige Eigenverwaltung angeordnet werden (§ 270a InsO). Damit wird vom Gericht eine Vorentscheidung über die Anordnung der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren getroffen. Die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Anordnung der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren entfällt folglich. Sofern der vorläufige Gläubigerausschuss einstimmig den Antrag des Schuldners auf

Eigenverwaltung unterstützt, kann das Gericht diesen Antrag nicht ablehnen, auch dann nicht, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass den Gläubigern durch die Anordnung Nachteile entstehen.
Mit dem neuen Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO), das eine weitere Form der vorläufigen Eigenverwaltung ist und deren Wirkungen nochmals verstärkt, wird dem Schuldner im Zeitraum zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt. Der Schuldner erhält auf einen entsprechenden Antrag und Beschluss des Gerichts bis zu drei Monate Zeit, in einer Art „Schutzschirmverfahren" unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann.
Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Schutzschirmverfahrens ist nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO, dass der Schuldner mit dem Eröffnungsantrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegt, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
Eine wesentliche Stärkung erfährt das Schutzschirmverfahren durch die Befugnis des Schuldners, Masseverbindlichkeiten begründen zu können (§ 270b Abs. 3 InsO). Er erhält damit die Rechtsposition, die bislang nur ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter innehatte.
Mit der Änderung des § 270 InsO und den neuen Regelungen der §§ 270a, 270b InsO wird die Anordnung der Eigenverwaltung für den sanierungswilligen Insolvenzschuldner berechenbarer. Wenn das Verfahren gut vorbereitet ist und er die Rückendeckung der wichtigsten Gläubiger erhält, ist die Anordnung der Eigenverwaltung in Zukunft praktisch sicher. Sie kann dann weder vom Insolvenzgericht noch vom vorläufigen Sachwalter verhindert werden.

2.3. Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens

2.3.1 Eingriff in die Rechte der Anteilsinhaber

Nunmehr ist es nach dem Vorbild des US-amerikanischen Chapter-11-Verfahrens möglich, die Rechte der Anteilsinhaber durch Regelungen im Insolvenzplan zu ändern. Die Umwandlung von Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, der sogenannte Debt-Equity- Swap (§ 225a InsO), eröffnet in der Praxis neue, hochinteressante Gestaltungsmöglichkeiten.

2.3.2 Einschränkung der Möglichkeiten zur Verhinderung des Plans

2.3.2.1 Bislang war es möglich, dass einzelne Gläubiger unter Berufung auf die Regelungen des § 251 InsO das Zustandekommen des Insolvenzplans verhindern oder zumindest deutlich durch das Einlegen von Rechtsmitteln hinauszögern konnten, wenn sie glaubhaft machten, dass sie durch den Plan schlechter gestellt werden (§ 251 Abs. 2 InsO a. F.). In der Praxis führte dies insbesondere bei Großverfahren dazu, dass der Schuldner gezwungen war, diesen Gläubigern gesetzeswidrig Sondervorteile zu verschaffen, um den Plan zum Abschluss zu bringen. Neuerdings hat der Schuldner die Möglichkeit, im Plan vorzusehen, für diese Gläubiger Mittel für den Fall bereitzustellen, dass sie ihre Schlechterstellung nachweisen. Ob die Beteiligten einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhalten, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären (§ 251 Abs. 3 InsO). Damit verhindern selbst jahrelange Prozesse das zügige Zustandekommen des Plans nicht.
2.3.2.2 In der Vergangenheit konnten Rechtsmittel gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt wurde, ohne Begründung eingelegt werden. Das war selbst dann möglich, wenn dem Plan durch denjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hatte, zugestimmt worden war. Neuerdings sind Rechtsmittel nach § 253 InsO nur noch zulässig, wenn dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich widersprochen, gegen den Plan gestimmt und glaubhaft gemacht wurde, dass der widersprechende Gläubiger durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, und dass dieser Nachteil nicht durch Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

2.3.3 Erleichterte Aufhebung des Insolvenzverfahrens

In der Vergangenheit führte die Pflicht zur Berichtigung aller unstreitigen Masseansprüche vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten, da für zahlreiche bereits begründete Verbindlichkeiten noch keine Rechnungen vorlagen, aber auch Dauerschuldverhältnisse fortgesetzt werden sollten. Nach § 258 Abs. 2 InsO hat der Verwalter vor der Aufhebung des Verfahrens nur noch die unstreitigen fälligen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen oder nicht fälligen Sicherheit zu leisten. Für die nicht fälligen Masseansprüche kann jetzt auch ein Finanzplan vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, dass ihre Erfüllung gewährleistet ist.

» 3. Die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO

3.1 Hintergrund

Der entscheidende Unterschied zu der bisherigen Handhabung bei Anträgen auf Eröffnung eines Eigenverwaltungsverfahrens liegt beim Schutzschirmverfahren in der nach § 270b Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Bescheinigung. Der Gesetzgeber schreibt in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO lediglich vor, dass die Bescheinigung mit Gründen versehen sein muss, von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater bzw. einer Person mit vergleichbarer Qualifikation stammt und sich aus ihr ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

3.2 Person des Bescheinigungserstellers

Der in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO aufgeführte Personenkreis besteht ausschließlich aus Berufsträgern. Demnach sind Unternehmensberater als Bescheiniger grundsätzlich ausgeschlossen. Von vergleichbarer

Robert Buchalik
ist Rechtsanwalt und Partner der bb [sozietät] Buchalik Brömmekamp, Düsseldorf sowie geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensberatung mbb [consult] GmbH, Düsseldorf.

Alfred Kraus
ist Rechtsanwalt in der bb [sozietät] Buchalik Brömmekamp, Düsseldorf.

Qualifikation sollen nach der Gesetzesbegründung etwa Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer sein. In fachlicher Hinsicht verlangt § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO, dass die Person des Bescheinigers „in Insolvenzsachen erfahren“ sein muss. Der Ausbildungsnachweis (z. B. Fachanwalts- oder Fachberatertitel) allein kann aber noch nicht genügen. Da nach § 270bAbs. 1 Satz 3 InsO in der Bescheinigung auch die Sanierungschancen beurteilt werden müssen, lässt sich daraus schließen, dass die Person des Bescheinigers darüber hinaus über fundierte betriebswirtschaftliche Sanierungskompetenz verfügen muss. Erfahrungen mit der Erstellung von Sanierungskonzepten sind damit beim Bescheiniger genauso unerlässlich wie ausreichende Kenntnisse der integrierten Sanierungsplanung. Das Vorhandensein dieser Erfahrungen kann unterstellt werden, wenn der Bescheiniger schon an mehreren Gutachten nach Standard IDW S 6 mitgewirkt hat.
In der Praxis ist zu empfehlen, dass der Bescheiniger von sich aus schon dem Gericht seine fundierte insolvenzrechtliche Kompetenz darlegt. Dies geschieht am besten durch eine Auflistung einer angemessenen Zahl insolvenzrechtlicher Mandate, die der Berufsträger bereits begleitet hat, und zudem durch den Nachweis seiner Erfahrung mit der Erstellung von Sanierungsgutachten (z. B. nach Standard IDW S 6). Trägt der Berufsträger darüber hinaus vor, dass er schon Verfasser mehrerer Insolvenzpläne war, die erfolgreich bestätigt wurden, dürften an seiner fachlichen Qualifikation keine Zweifel mehr bestehen.
Nach § 270b Abs. 2 Satz 1 InsO muss der Aussteller der Bescheinigung personenverschieden vom vorläufigen Sachwalter sein. Es erscheint zweifelhaft, ob die bloße Personenverschiedenheit zum Nachweis der Unabhängigkeit ausreicht. Vielmehr muss gefordert werden, dass vorläufiger Sachwalter und Bescheiniger unterschiedlichen Kanzleien angehören. Jede Art von rechtlicher Verbundenheit sollte vermieden werden, um von vornherein auszuschließen, dass die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit nicht gewahrt ist. Nur so wird etwaigen Zweifeln des Gerichts, aber auch der beteiligten Gläubiger, begegnet.

3.3 Inhalt der Bescheinigung

3.3.1 Drohende Zahlungsunfähigkeit/Keine Zahlungsunfähigkeit

Die bisher in diesem Stadium gestellten Insolvenzanträge wurden zu einem großen Teil bereits bei tatsächlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit gestellt. Die in § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO vorgesehene Bescheinigung über die drohende Zahlungsunfähigkeit muss deshalb sehr substanziiert sein. Die Prüfung, dass drohende Zahlungsunfähigkeit, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, hat in Anlehnung an IDW PS 800 zu erfolgen. Dort wird dezidiert erläutert, welche Prüfungshandlungen durchzuführen sind, um Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit zu erkennen. Im IDW PS 800 werden der aktuelle Stand der gesetzlichen Regelungen und die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beurteilung der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit aufgegriffen. Als Grundlage zur Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit bedarf es eines Finanz- oder Liquiditätsplans, der auf einem Finanzstatus aufbaut.

3.3.2 Überschuldung

Ob der Insolvenzgrund der Überschuldung (§ 19 InsO) vorliegt, sollte durch den Bescheiniger auf der Basis der Empfehlungen des Fachausschusses Recht des IDW FAR 1/1996 erfolgen. Aufgrund des derzeit noch bis zum 31.12.2013 geltenden zweistufigen modifizierten Überschuldungsbegriffs kann auf die Aufstellung einer Überschuldungsbilanz gegenwärtig verzichtet werden, wenn die Fortführungsprognose positiv ausfällt, da allein schon eine positive Fortführungsprognose die Überschuldung entfallen lässt.

Norman Lenger
ist Fachanwalt für Steuerrecht in der bb [sozietät] Buchalik Brömmekamp, Düsseldorf.

Dr. Jochen Vogel
ist Rechtsanwalt und Unternehmensberater der mbb [consult] GmbH, Düsseldorf.

3.3.3 Nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird insoweit kein umfassendes Sanierungsgutachten entsprechend formalisierten Standards verlangt. Der Bescheinigung muss aber eine betriebswirtschaftlich fundierte Untersuchung vorausgehen, die die Sanierungsfähigkeit des Schuldners zumindest in Ansätzen bestätigt. Dass die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, muss ferner auf der Basis einer geeigneten Unternehmensplanung erfolgen.
Um angestrebten Sanierungsbemühungen von vornherein gewisse Erfolgschancen einräumen zu können, lässt sich aus Sicht der Praxis sagen, dass ein qualitativ hochwertiges Sanierungskonzept maßgebliche Auswirkungen auf den Sanierungserfolg hat. Vor diesem Hintergrund sollten die Gründe der Bescheinigung zu folgenden Bereichen belastbare Kernaussagen enthalten, damit die offensichtliche Aussichtslosigkeit einer Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplans unter Eigenverwaltung durch den Bescheiniger ausgeschlossen werden kann:

- Kurze Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der letzten drei Jahre in Form von GuV und Bilanz,
- Analyse der Krisenursachen und der Krisenstadien gemäß IDW S 6,
- Sanierungsansätze und Maßnahmen zur Beseitigung der Krisenursachen (Übersicht der Maßnahmen),
- Identifizierung von offensichtlichen Sanierungshemmnissen und erwartetes Verhalten der wichtigsten Stakeholder (Banken, Gesellschafter, Kunden, Lieferanten etc.),
- integrierte Sanierungs-/Businessplanung für das laufende Wirtschaftsjahr und mindestens zwei Folgejahre (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan) und
- erste Skizze des Leitbilds des sanierten Unternehmens.

Bei der Erstellung eines groben Sanierungskonzepts erfolgen zunächst eine Beschreibung und eine Darstellung der Entwicklung des Unternehmens. Hierbei wird zum einen die wirtschaftliche Lage beurteilt, zum anderen werden die Ursachen der Krise sowie die Krisenstadien detailliert analysiert. Für eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens muss eine Übersicht der Sanierungsansätze und Maßnahmen ausführlich dargestellt werden. In einer integrierten GuV-, Bilanz- und Finanzplanung, die sich auf das laufende Wirtschaftsjahr und

Muster zur Ausgestaltung der Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO

Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO

I. Anforderungen an die Person des Bescheinigers

Die vorliegende Bescheinigung wurde vom Unterzeichner [in Zusammenwirken mit .....] erstellt. Der Unterzeichner ist zugelassener Rechtsanwalt [Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation] und weist folgende Erfahrung in Insolvenzsachen auf:
... [Ausführungen zu insolvenzrechtlichen Fortbildungen, einschlägigen Veröffentlichungen, Mitgliedschaften in Fachgremien, Listung bei Insolvenzgerichten, Auflistung entsprechender Mandate u. a.]
Seine betriebswirtschaftliche Sanierungskompetenz ergibt sich daraus, dass er [in Zusammenarbeit mit ...] in folgenden Angelegenheiten ein Gutachten nach IDW S 6 erstellt hat:
1. ...
2. ...
Darüber hinaus war er Verfasser bzw. Mitverfasser folgender Insolvenzpläne:
1. ...
2. ...

II. Bescheinigung gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO

Ich/Wir bescheinige(n) für die ..... [Gesellschaft], dass am ..... [Stichtag]
1. drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und
2. die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.
Ich/Wir erteile(n) diese Bescheinigung auf der Grundlage meiner/unserer Analysen und Ergebnisse, die unter Punkt III. (Gründe) im Einzelnen ausgeführt sind.
Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es, mir/uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Auf die beigefügte Vollständigkeitserklärung (vgl. Punkt V., Anlage 1) wird verwiesen. Auftragsgemäß war es nicht meine/unsere Aufgabe, die dem Sanierungskonzept (vgl. Punkt V., Anlage 2) zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Ich/Wir habe(n) hinsichtlich der in das Sanierungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten lediglich Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.
Ich bin/Wir sind in Insolvenzsachen erfahren (vgl. Punkt I.) und erteile(n) diese Bescheinigung nach bestem Wissen und Gewissen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

III. Gründe

1. Analyse der drohenden Zahlungsunfähigkeit in Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit gemäß IDW PS 800

2. Ggf. Analyse der Überschuldung

3. Darlegung, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist (Mindestinhalte):
a) Kurze Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der letzten drei Jahre in Form von GuV und Bilanz
b) Analyse der Krisenursachen und der Krisenstadien gemäß IDW S 6
c) Sanierungsansätze und Maßnahmen zur Beseitigung der Krisenursachen (Übersicht der Maßnahmen)
d) Identifizierung von offensichtlichen Sanierungshemmnissen und erwartetes Verhalten der wichtigsten Stakeholder (Banken, Gesellschafter, Kunden, Lieferanten etc.)
e) Integrierte Sanierungs-/Businessplanung für das laufende Wirtschaftsjahr und mindestens zwei Folgejahre (Ergebnis-, Finanz- und Vermögensplan)
f) Erste Skizze des Leitbilds des sanierten Unternehmens

IV. Ggf. Ausführungen in Bezug auf § 170 Abs. 4 SGB III n. F.

V. Anlagen

- Vollständigkeitserklärung (Anlage 1)
- Sanierungskonzept (Anlage 2)

mindestens zwei Folgejahre beziehen muss, wird abschließend die Umsetzbarkeit und Tragfähigkeit der geplanten Sanierung des Unternehmens nachgewiesen. Im Ergebnis sollte festgelegt werden, wie das Unternehmen nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen aufgestellt sein soll, um wieder erfolgreich am Markt agieren zu können (in Anlehnung an IDW S 6, Leitbild des sanierten Unternehmens).

3.4 Prüfungsmaßstab des Gerichts

Die Bescheinigung macht nur Sinn, wenn das Gericht die Bescheinigung formell und materiell überprüft. Durch das Setzen hoher Hürden wird von vornherein der Kritik derjenigen begegnet, die mutmaßen, dass jede Art von Bescheinigung – Hauptsache sie orientiert sich am Wortlaut des Gesetzes – ausreichen würde. Vor allem wird auf diese Weise das Risiko des Missbrauchs des Schutzschirmverfahrens durch Schuldner minimiert, die das Verfahren nur nutzen wollen, um noch weitere drei Monate zulasten ihrer Gläubiger zu wirtschaften.

Ohne diese Prüfung seitens des Gerichts, dem die Funktion eines „Torwächters" zukommen wird, ist die Missbrauchsgefahr hoch. Bei einem Missbrauch würde sehr schnell das gesamte Verfahren infrage gestellt werden. Offen bleibt allerdings, wie das Gericht dieser Verpflichtung in der Praxis nachkommen will, ohne die gutachtliche Unterstützung von dritter Seite einzuholen, da es regelmäßig weder über die Erkenntnisquellen noch über den betriebswirtschaftlichen Sachverstand selbst verfügen wird. Es wird deshalb zulässig sein, dass das Gericht einen eigenen Gutachtenauftrag erteilt. Dadurch entsteht gleichzeitig die Möglichkeit, Erkenntnisse zur Objektivität des Bescheinigers zu erlangen und mögliche Verbindungen zum vorläufigen Sachwalter, den der Schuldner zur Ernennung „mitbringt", aufzudecken.

Die Prüfungspflicht des Gerichts wird sich nicht schwerpunktmäßig darauf beschränken, ob die Zahlungsunfähigkeit nur droht oder bereits eingetreten ist. Sie erfasst gleichermaßen die Frage, ob die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Dazu bedarf es aber einer Überprüfung des vorgelegten Sanierungskonzepts als Bestandteil der Bescheinigung. Die Gerichte werden hier noch eigene Anforderungen aufstellen müssen, in welchen Fällen eine gutachterliche Überprüfung der Bescheinigung nötig sein wird. Dabei ist zu bedenken, dass insbesondere bei Unterlagen, die ausschließlich vom Unternehmen stammen, Skepsis angebracht ist. Häufig ist der Weg zur angestrebten Sanierung reines Wunschdenken und bedarf daher zwingend einer externen Prüfung. Jedenfalls reicht es nicht aus, wenn das Gericht lediglich eine Plausibilitätskontrolle bezüglich der materiellen Voraussetzungen vornimmt. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung könnte eine bloße Plausibilitätskontrolle geboten sein, denn eine detaillierte zeit- und arbeitsaufwendige Prüfung würde möglicherweise dazu führen, dass das erstrebte Ziel einer zügigen Einleitung des Verfahrens konterkariert würde. Aber schon wegen der Missbrauchsgefahr und den möglicherweise damit für alle Beteiligten verbundenen Haftungsrisiken darf auf eine sorgfältige Prüfung seitens des Gerichts nicht verzichtet werden. Zeitliche Verzögerungen lassen sich mit einer frühzeitigen Einbindung des Gerichts, im Idealfall im Vorfeld der Antragstellung, verkürzen. Wenn die Gerichte darüber hinaus über versierte Prüfer, z. B. erfahrene Insolvenz- oder Unternehmensberater, verfügen, die eine solche Prüfung in gebotener Eile vornehmen können, kann das Ergebnis binnen weniger Tage vorliegen. In Fällen, in denen der Bescheiniger dem Gericht persönlich bekannt ist und das Gericht seine Kompetenz im Vorfeld geprüft hat oder entsprechende Erfahrungen mit dem Bescheiniger nachgewiesen sind, erscheint es vertretbar, sich auf eine Plausibilitätskontrolle zu beschränken.

3.5 Zusammenfassung

Dem Berater, der die Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO ausstellt, ist zu empfehlen, dass er dem Gericht seine persönliche insolvenzrechtliche Sanierungsqualifikation unaufgefordert und belastbar nachweist. Die Bescheinigung ist inhaltlich überzeugend gemäß § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO auszugestalten und mit Gründen zu versehen. Eine ergebnisorientierte Kurzmitteilung genügt nicht.

» 4. Neuerungen durch das ESUG bei der Eigenverwaltung

4.1 Hintergrund

Der gesetzgeberische Wille des ESUG geht dahin, dass sich die Gerichte mehr denn je mit der Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) auseinandersetzen, um in Zusammenarbeit mit Insolvenzverwaltern, Schuldnern und Beratern gemeinsam die Quote erfolgreicher Sanierungen zu steigern. Durch die Neuregelungen erfolgt u. U. eine „Quasivorverlagerung" dieses Instituts in das Antragsverfahren, weil bereits zu diesem Zeitpunkt ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden kann (§§ 270b Abs. 2 Satz 1, 270a Abs. 1 Satz 2 InsO). Gab es im Antragsverfahren bisher zwingend einen vorläufig starken oder schwachen Insolvenzverwalter, ist der vorläufige Sachwalter mit den eingeschränkten Befugnissen der §§ 274, 275 InsO zu präferieren. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Voraussetzungen der Eigenverwaltung und gibt Anregungen für einen praktischen und pragmatischen Umgang für den Fall einer Antragstellung.

4.2 Materielle Voraussetzungen der Eigenverwaltung

Nach § 270 Abs. 2 InsO setzt die Eigenverwaltung nur voraus, dass der Schuldner einen entsprechenden Antrag gestellt und keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führt.

4.2.1 Antrag

Den Antrag auf Eigenverwaltung kann nach wie vor nur der Schuldner selbst stellen (§ 270 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Grundsätzlich sollte der Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung mit dem Eröffnungsantrag verbunden werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Antragstellung ist der Zeitraum bis zur Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ein Fremdantrag hindert die Anordnung der Eigenverwaltung nicht (mehr). Nach § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO a. F. mussten der oder diejenigen Gläubiger, die den Insolvenzantrag gestellt haben, dem Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung zustimmen. Dies ist nunmehr entbehrlich.

4.2.2 Keine Nachteile für die Gläubiger bekannt

Ferner dürfen keine Umstände bekannt sein, die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Es kommt dabei nur darauf an, ob Umstände bekannt sind.

Nicht mehr notwendig ist auch eine materielle Prüfung, ob die Anordnung zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

4.3 Verfahrensfragen

4.3.1 Anhörung eines etwaigen vorläufigen Gläubigerausschusses

Liegt ein Antrag des Schuldners vor, ist – sofern gebildet – vor der Entscheidung über den Antrag dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners

führt (§ 270 Abs. 3 Satz 1 InsO). Von der Einholung einer Stellungnahme kann aus verfahrensökonomischen Gründen abgesehen werden, wenn der Schuldner bereits mit Antragstellung einen einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses vorlegt. Denn damit greift nicht nur materiell die Fiktion des § 270 Abs. 3 Satz 2 InsO (s.o.), sondern es gilt auch verfahrensrechtlich das Äußerungsrecht als ausgeübt.

4.3.2 Kein allgemeines Verfügungsverbot oder Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts

Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, bestimmt § 270a Abs. 1 Satz 1 InsO nunmehr, dass das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen soll, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder einen Zustimmungsvorbehalt durch den Verwalter anzuordnen. Anstelle eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesen Fällen ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274, 275 InsO entsprechend anzuwenden sind.

4.3.3 Rücknahmemöglichkeit zugunsten des Schuldners

Hat der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt, sieht das Gericht aber die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, ist der Schuldner berechtigt, den Eröffnungsantrag zurückzunehmen. Das Gericht hat dem Schuldner unter Angabe von Gründen mitzuteilen, dass es die Eigenverwaltung ablehnen will. Gleichzeitig hat es dem Schuldner Gelegenheit zur Rücknahme des Insolvenzantrags zu geben. Er muss deshalb nicht mehr befürchten, bei Ablehnung der Eigenverwaltung die Kontrolle über das Unternehmen zu verlieren.

» 5. Projektvorbereitung und Erstellung eines integrierten Sanierungskonzepts

5.1. Hintergrund

Die Vorschriften des § 270a und § 270b InsO eröffnen neue Gestaltungsmöglichkeiten für ein Planinsolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Nach diesen Vorschriften kann der Schuldner die Vorbereitung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens weitgehend eigenverantwortlich ausgestalten. Um dieses Vertrauen des Gesetzgebers zu rechtfertigen, muss der Schuldner nicht nur formale Voraussetzungen erfüllen (z. B. Vorlage einer Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO), sondern auch praktisch den Gläubigern ein überzeugendes Restrukturierungskonzept präsentieren.

5.2 Praktische Durchführung

Um den Anforderungen für ein Planinsolvenzverfahren in Eigenregie gerecht zu werden, müssen zunächst zahlreiche Unterlagen gesichtet werden. Wichtig sind insbesondere betriebswirtschaftliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Ausgangssituation und zur Analyse von Krisenursachen und Sanierungsansätzen. Zudem müssen Unterlagen vorliegen, die Aufschluss über die juristischen Verhältnisse des Unternehmens geben. Auch sollten alle Daten, die für eine zielführende Kommunikation an alle Stakeholder relevant sind, aufbereitet werden.

Für die Durchführung eines integrierten Sanierungskonzepts sind neben „handwerklichen" Fähigkeiten (z. B. MS-Office-Produkte sowie Professional Planner) auch Expertisen u. a.:

- in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen (auf Basis aktueller Standards wie IDW S 6),
- im Insolvenzrecht (spezifische Kenntnisse im Bereich Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung), Steuerrecht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
- in der operativen Restrukturierung und
- in der geeigneten unternehmensinternen und externen Kommunikation

nötig. Die Praxiserfahrung zeigt, dass ein derartiges Aufgabenpaket regelmäßig nur von einem eingespielten, interdisziplinären Team abgebildet werden kann. Der verantwortliche Projektleiter sollte zudem über Erfahrungen im Interimsmanagement verfügen, um vor Antragstellung die Position eines Chief Restructuring Officer (CRO) in der Unternehmensleitung übernehmen zu können. So begleitet er das Unternehmen und das bestehende Management durch alle Phasen des Verfahrens und überwacht gleichzeitig die festgelegten Zeitpläne für die Durchführung des Insolvenzplanverfahrens, das Aufsetzen und die Umsetzung des operativen Sanierungskonzepts sowie die interne und externe Kommunikation.

Der Projektleiter/CRO stellt auch sicher, dass frühzeitig das notwendige Know-how beim Unternehmen aufgebaut wird und so der eingeschlagene Weg des operativen Sanierungskonzepts nach erfolgreicher Durchführung des Insolvenzplanverfahrens weiterverfolgt wird. So bleibt neben der Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens auch die professionelle Übergabe der Aufgaben an die operativ verantwortlichen Manager ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg.

Checkliste

Projektvorbereitung:

1. Betriebswirtschaftliche Unterlagen
   a. zur wirtschaftlichen Ausgangssituation
   b. zur Analyse der Krisenursachen und -stadien
   c. zu Sanierungsansätzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Krisenursachen
   d. zur Identifizierung von offensichtlichen Sanierungshemmnissen
   e. zur Erstellung einer integrierten Sanierungs-/Businessplanung sowie
   f. zum Leitbild des sanierten Unternehmens.
2. Juristische Unterlagen
   a. zu allgemeinen Rechtsverhältnissen aber auch insolvenzrechtlichen Auswirkungen innerhalb eines Unternehmens- und Haltungsverbundes
   b. zur Erstellung eines Bankenspiegels,
   c. zur Vorprüfung der verschiedenen insolvenzrechtlichen Szenarien sowie
   d. zur Vorprüfung der steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Aspekte.
3. Unterlagen zur Sicherstellung einer proaktiven insolvenz- und unternehmensspezifischen Kommunikation an alle Stakeholder (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Behörden, Banken, Medien etc.).

» Dipl.-Finw. (FH) Christian Ollick

Kinderbetreuungskosten ab 2012:
BMF erklärt die neue Rechtslage

Wer sein Kind im Kindergarten oder durch eine Tagesmutter betreuen lässt, kann die Kosten hierfür steuerlich geltend machen. Das Bundesfinanzministerium erklärt, wie der Kostenabzug ab 2012 funktioniert.

» 1. Rechtslage bis 2011

Erst zum 1.1.2009 hatte der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten in § 9c EStG neu geordnet. Zuvor war der Abzug von Kinderbetreuungskosten in § 4f EStG (für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) und in § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG (für nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten) geregelt worden. Mit der Schaffung des neuen § 9c EStG gingen allerdings keine materiell-rechtlichen Änderungen einher – die Änderungen glichen eher einer redaktionellen Überarbeitung.

1.1. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR je Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, sofern ihr haushaltszugehöriges Kind zwischen 0 und 13 Jahre alt (oder schwerbehindert) ist und beide Eltern erwerbstätig sind.

1.2 Nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben abziehen, sofern ihr haushaltszugehöriges Kind zwischen 0 und 13 Jahre alt (oder schwerbehindert) ist und die Eltern sich in Ausbildung befinden, längerfristig krank oder behindert sind bzw. ein Elternteil die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und der andere Elternteil erwerbstätig ist.

Nach der sogenannten Kindergartenregelung kann der Sonderausgabenabzug bei haushaltszugehörigen Kindern zwischen 3 bis 5 Jahren ohne diese Voraussetzungen gewährt werden. Kosten für Kinder dieser Altersgruppe werden also berücksichtigt, selbst wenn die Eltern die Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit nicht erfüllen.

» 2. Neue Rechtslage ab 2012

Die in § 9c EStG bisher vorgenommene Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten hat der Gesetzgeber mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011 (BGBl I S. 2131) aufgegeben. Ab dem 1.1.2012 wird im neu geschaffenen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG bestimmt, dass die Kosten der Kinderbetreuung nur noch als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Wie bisher sind zwei Drittel der Kosten abziehbar, maximal 4.000 EUR je Kind. Ein Abzug als Betriebsausgaben und Werbungskosten ist nicht mehr vorgesehen.

Der Sonderausgabenabzug wird nunmehr einheitlich für Kinder gewährt, die

- zwischen 0 und 13 Jahren alt sind,
- Kinder ersten Grades oder Pflegekinder sind und
- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.

Sonderfall Schwerbehinderung: Bei schwerbehinderten Kindern ist die Altersgrenze von 14 Jahren nicht zu beachten. Sie werden steuerlich berücksichtigt, sofern sie wegen einer vor ihrem 25. Geburtstag eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Berücksichtigungsfähig sind auch Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1.1.2007 und zwischen dem 25. und 27. Geburtstag eingetreten ist (§ 52 Abs. 24a Satz 2 EStG).

Hinweis: Es kommt nach der neuen Rechtslage nicht mehr darauf an, aus welchen Gründen die Kinderbetreuungskosten angefallen sind. Somit ist jetzt unerheblich, ob die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder längerfristig erkrankt sind. Die Neuregelungen setzen die Hürde für eine steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben daher herab.

2.1 Erforderliche Nachweise

Für den Abzug der Kosten müssen die Eltern eine Rechnung erhalten und die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers geleistet haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG n. F.). Die Belege müssen allerdings nicht von vornherein der Steuererklärung beigefügt werden. Es genügt, wenn sie auf Anforderung des Finanzamts nachgereicht werden. Die Rechnung muss nicht unbedingt den umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechen.

2.2 Keine Nachteile im außersteuerlichen Bereich

Da Kinderbetreuungskosten seit dem Jahr 2012 nicht mehr wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, könnten sich negative Folgewirkungen in anderen außersteuerlichen Bereichen ergeben, die an den steuerlichen Einkommensbegriff anknüpfen. So greift zum Beispiel die Definition das Jahreseinkommen i. S. des Wohngeldgesetzes auf die steuerliche Bestimmung zurück.

Der Gesetzgeber regelt daher, dass bei Anknüpfung von außersteuerlichen Normen an die Begriffe „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ oder „Gesamtbetrag der Einkünfte“ stets auch die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in Abzug zu bringen sind (§ 2 Abs. 5a Satz 2 EStG). Unerheblich ist also, dass diese Kosten nicht

mehr wie Werbungskosten/Betriebsausgaben abgezogen werden können.

2.3 Definition der Kinderbetreuungskosten

Steuerlich begünstigt sind nur Aufwendungen für die Betreuung des Kindes, nicht hingegen Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Freizeitbetätigungen (z. B. Nachhilfe, Musikunterricht, Reitunterricht).

Hinweis: Diese begriffliche Einschränkung ist nicht neu, sondern war bereits in der alten Rechtslage zu beachten (vgl. § 9c Abs. 3 Satz 1 EStG).

» 3. BMF zu den allgemeinen Voraussetzungen

Wie jede gesetzliche Neuregelung, werden auch die Neuerungen auf dem Gebiet der Kinderbetreuungskosten in der Praxis etliche Anwendungsfragen aufwerfen. Das Bundesfinanzministerium hat daher mit Schreiben vom 14.3.2012 zu den neuen Abzugsvoraussetzungen ab 2012 Stellung bezogen.

3.1 Klassische Kosten

Kosten können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Betreuung des Kindes entstanden sind. Hierunter fasst das BMF:

- Die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern/-innen und Erziehern/-innen,
- die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung und
- die Beaufsichtigung des Kindes bei den Hausaufgaben.

Betreuung durch Angehörige: Sofern Angehörige das Kind betreuen, sind die Kosten nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der Betreuung klare und eindeutige Vereinbarungen zugrunde liegen. Das Betreuungsverhältnis muss zudem einem Fremdvergleich standhalten und tatsächlich durchgeführt werden, damit das Finanzamt die Kosten anerkennt.

Nicht als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig sind:

- Aufwendungen für Unterricht (Schulgeld, Nachhilfeunterricht, Sprachunterricht etc.),
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) und
- Aufwendungen für sämtliche Freizeitaktivitäten (z. B. Sportverein, Tennis- und Reitunterricht).
- Auch Kosten für die Verpflegung des Kindes dürfen keinen Eingang in die Steuererklärung der Eltern finden.

3.2 Art der Aufwendungen

Steuerlich können Ausgaben in Geld oder Geldeswert abgezogen werden. Auch Erstattungen (z. B. der Fahrtkosten) an die Betreuungsperson dürfen in der Einkommensteuererklärung der Eltern angesetzt werden, sofern die Kostenerstattung in der Rechnung bzw. im Vertrag aufgeführt wird. Ein (in Rechnung gestellter) Fahrtkostenersatz für die Betreuungsperson ist sogar dann abzugsfähig, wenn die Betreuung im Übrigen unentgeltlich erbracht wird.

Eltern können allerdings nicht die Kosten abziehen, die ihnen selbst durch das Hinbringen des Kindes zur Betreuungsperson entstehen. Auch ein entgangenes Arbeitsentgelt, das Eltern wegen der Betreuung des Nachwuchses in Kauf nehmen müssen, darf nicht steuerlich abgezogen werden.

3.3 Einheitliches Entgelt darf aufgeteilt werden

Wird den Eltern ein einheitliches Entgelt für die Betreuung und für andere Leistungen (z. B. Unterrichtung) berechnet, dürfen die Kosten im Schätzungswege aufgeteilt werden. Eine solche Aufteilung ist nach Auffassung des BMF aber nicht bei der Nachmittagsbetreuung in der Schule erlaubt.

3.4 Nachmittagsbetreuung in der Schule

Wird das Kind nachmittags in der Schule betreut, werden hierfür zumeist einheitliche Elternbeiträge erhoben. Da nur die Kosten der reinen Betreuung (z. B. für die Hausaufgabenbetreuung) steuerlich abziehbar sind, andere Entgeltanteile (z. B. für Nachhilfe und Verpflegung) hingegen ausscheiden, müssen die Elternbeiträge aufgeteilt werden. Da eine Aufteilung im Schätzungswege bei der Nachmittagsbetreuung nicht erlaubt ist, muss eine entsprechende Aufschlüsselung vorgelegt werden (z. B. Rechnung der Schule).

3.5 Au-Pair

Nehmen die Eltern ein Au-Pair in der Familie auf, können sie die entstehenden Kosten aus Vereinfachungsgründen mit 50 Prozent als Kinderbetreuungskosten ansetzen. Ein höherer Kostenanteil kann nur abgezogen werden, sofern der Umfang der durch das Au-Pair geleisteten Kinderbetreuung nachgewiesen wird (z. B. durch Au-Pair-Vertrag).

3.6 Haushaltszugehörigkeit

Das Kind muss dem Haushalt eines Elternteils angehören, damit die Kinderbetreuungskosten bei ihm zum Ansatz kommen können. Als Haushalt werden auch Wohngemeinschaften akzeptiert. Leben die Elternteile nicht zusammen, kommt es steuerlich grundsätzlich auf die melderechtliche Erfassung des Kindes an. Das Kind kann aber auch einem Haushalt angehören, bei dem es nicht gemeldet ist, sofern ein Elternteil dies nachweist bzw. glaubhaft macht.

3.7 Wer darf die Kosten abziehen?

Für den steuerlichen Abzug ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Kinderbetreuungskosten auch selbst getragen hat. Haben beide Elternteile die Kosten getragen und lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt, darf jeder seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zum hälftigen Abzugshöchstbetrag (= 2.000 EUR) abziehen.

3.8 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag von 4.000 EUR gilt je Kind und je Kalenderjahr. Die Ausgestaltung als Jahresbetrag führt dazu, dass der Höchstbetrag selbst dann ungekürzt gewährt wird, wenn die Kinderbetreuungskosten nur für einen Teil des Kalenderjahres angefallen sind (z. B. Kindergartenbeiträge nur für Januar bis Juli).

Ist das zu betreuende Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der Höchstbetrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Die für die einzelnen Staaten in Betracht kommenden Kürzungen ergeben sich aus der Ländergruppeneinteilung (siehe zuletzt BMF-Schreiben vom 4.10.2011, BStBl 2011 I S. 961).

» 4. BMF zu den erforderlichen Nachweisen

Das BMF stellt in seinem Anwendungsschreiben zudem dar, welche Nachweise die Eltern zum steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten benötigen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG müssen die Eltern für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und die Zahlung auf das Konto des Erbringers geleistet haben.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Eltern die Rechnung und den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) direkt ihrer Steuererklärung beifügen. Sie müssen die Unterlagen aber gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamts nachreichen.
Hinweis: Die Nachweiserfordernisse sind nicht neu, sondern waren auch in der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage vorgesehen (§ 9c Abs. 3 Satz 3 EStG). Sie sollen legale Beschäftigungen fördern.

4.1 Die Rechnung

Anstatt durch eine Rechnung können Kinderbetreuungskosten auch durch Arbeitsvertrag (z. B. bei Minijobs), Au-Pair-Vertrag, Gebührenbescheid (z. B. bei Kindergartenbetreuung) oder eine Quittung (z. B. bei Nebenkosten der Betreuung) nachgewiesen werden.

4.2 Die Zahlungsart

Die Zahlung ist in der Regel durch einen Kontoauszug nachzuweisen. Das BMF weist darauf hin, dass Barzahlungen in keinem Fall anerkannt werden. Somit sollten Eltern unbedingt davon Abstand nehmen, Betreuungsleistungen in bar zu begleichen. Auch Anzahlungen und Teilzahlungen in bar sowie Barschecks werden von den Finanzämtern nicht akzeptiert. Selbst wenn Eltern den Geldeingang aufseiten des Leistungserbringers nachweisen, werden Barzahlungen steuerlich nicht anerkannt.
Eltern können Kinderbetreuungskosten auch dann abziehen, wenn die Betreuungsleistung von dem Konto eines Dritten bezahlt wurde (der Elternteil aber eine Rechnung erhalten hat). Das BMF lässt diesen abgekürzten Zahlungsweg ausdrücklich zu.

» 5. BMF zur Zuordnung der Aufwendungen

Das BMF greift zudem die Frage auf, inwieweit es auf die Kostentragung der Eltern ankommt. Bei verheirateten Eltern, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, unterscheidet das Ministerium folgende Fälle:

5.1 Zusammenveranlagung

Werden die Eheleute zusammenveranlagt, ist es unerheblich, welcher Elternteil die Kinderbetreuungskosten geleistet hat.

5.2 Getrennte Veranlagung

Werden die Eheleute getrennt veranlagt, sind die Kosten demjenigen Elternteil zuzurechnen, der sie getragen hat. Haben beide Eheleute die Kosten getragen, kann jeder von ihnen seine tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags (= 2.000 EUR) abziehen. Die Eheleute können den Höchstbetrag aber auch anderweitig aufteilen, sofern sie dies einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären.
Aus Billigkeitsgründen können die Eheleute die Kosten auch losgelöst von der Frage der Kostentragung jeweils zur Hälfte abziehen, sofern dem Finanzamt ein übereinstimmender Antrag der Ehegatten vorliegt.

5.3 Einzelveranlagung

Ab 2013 wird die getrennte Veranlagung durch die sogenannte Einzelveranlagung von Ehegatten ersetzt. Vom Grundsatz her gelten hier die gleichen Aufteilungsmaßstäbe wie bei der getrennten Veranlagung.
Sofern die Eltern unverheiratet, dauernd getrennt oder geschieden sind, können die Kinderbetreuungskosten nur von demjenigen Elternteil abgezogen werden, der sie getragen hat (und zu dem das Kind haushaltszugehörig ist). Sofern beide Elternteile die Kosten getragen haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags (= 2.000 EUR) abziehen. Auf einvernehmlichen Antrag der Eltern kann der Höchstbetrag aber auch anderweitig aufgeteilt werden.
Stichwort „Kinderbetreuungsvertrag“: Hat nur ein (unverheirateter) Elternteil den Kinderbetreuungsvertrag (z. B. mit einer Kita) abgeschlossen und die Kosten von seinem Konto beglichen, kann der andere (unverheiratete) Elternteil die Kosten nicht steuerlich geltend machen.

5.4 Überschneidung mit haushaltsnahen Dienstleistungen

Das BMF weist darauf hin, dass Kinderbetreuungskosten i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden können. Daher ist es auch nicht möglich, das nicht abziehbare Drittel der Kinderbetreuungskosten und den 4.000 EUR übersteigenden Betreuungsaufwand als haushaltsnahe Dienstleistungen abzuziehen.

» 6. Fazit

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist seit dem 1.1.2012 nicht mehr möglich. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber aber die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug spürbar gelockert. Insbesondere kommt es nicht länger darauf an, dass beide Eltern erwerbstätig sind oder die Kinderbetreuung aufgrund einer Ausbildung, Krankheit oder Behinderung nicht selbst übernehmen können. Deshalb ist zu erwarten, dass Betreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren künftig vermehrt steuerlich abgezogen werden können.

Dipl. Finw. Christian Ollick
ist freier Journalist und begleitet die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs. Als Autor eines Lohnsteuerratgebers befasst er sich schwerpunktmäßig mit Einkommensteuer- und Lohnsteuerthemen.
Kontakt: www.ollick-finanzpresse.de

» Dipl.-Fw. (FH) Robert Kracht, Bonn

Gebühren von verbindlichen Auskünften

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 hat die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte geändert. Anlass genug, der Frage nachzugehen, welche Gebühren für Auskünfte, über die derzeit noch nicht entschieden wurde, zu entrichten sind und praxisrelevante Rechtsprechung zur Gebührenpflicht vorzustellen.

» 1. Gebührenhöhe für Auskünfte, über die derzeit noch nicht entschieden wurde

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, aber noch nicht durchgeführten Sachverhalten werden nach § 89 AO Gebühren erhoben, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen.
Der Gegenstandswert entspricht i. d. R. dem Steuerbetrag bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung gegenüber der entgegengesetzten vom Finanzamt. Bei Dauersachverhalten ist Gegenstandswert die durchschnittliche steuerliche Jahresauswirkung.
Der Gegenstandswert betrug bislang mindestens 5.000 EUR und war auf 30 Mio. EUR pro Anfrage begrenzt. Die Gebühr beträgt damit mindestens 121 EUR und höchstens 91.456 EUR.
War auch durch Schätzung kein Gegenstandswert bestimmbar, wurde eine Zeitgebühr von 50 EUR je angefangener halber Stunde, mindestens 100 EUR, erhoben.
Durch die Neuregelung in § 89 Abs. 3 bis 7 AO wird die Gebührenpflicht über das Steuervereinfachungsgesetz 2011 für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt. Nach geltendem Recht beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis zu 10.000 EUR lediglich 121 bis 196 EUR oder alternativ 50 EUR je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit.

- § 89 Abs. 5 Satz 2 AO n. F. enthält eine Bagatellgrenze i. H. v. 10.000 EUR. Beträgt der Gegenstandswert also maximal 9.999 EUR, fallen keine Gebühren für die Bearbeitung des Auskunftsantrags an. Das betrifft geringfügige Problemfälle und erspart dem anfragenden Steuerpflichtigen höchstens 196 EUR.
- § 89 Abs. 6 Satz 2 AO n. F. enthält eine Bagatellgrenze i. H. v. weniger als 2 Stunden Bearbeitungszeit. Beträgt die Bearbeitungszeit also maximal 1,5 Stunden, wird keine Gebühr erhoben, höchstens sind das 150 EUR. Diese Ausnahmeregel nach der Arbeitszeit kommt nur zum Einsatz, wenn der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmt werden kann.

Die Änderung der Gebührenregelung für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft erfolgte nur mit Wirkung für die Zukunft für die ab dem Tag nach der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011, also ab dem 5.11.2011 gestellten Anträge. Wer zuvor eine verbindliche Auskunft beantragt hat, hat dies in Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenpflicht getan, so die Gesetzesbegründung.
Hinweis: Für Fälle unterhalb der Bagatellgrenzen stellt sich aufgrund der gesetzlichen Änderung stellt sich nunmehr die Frage, ob in den Fällen mit einem Gegenstands- oder Zeitwert unterhalb der minimalen Bagatellgrenzen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft rechtlich überhaupt noch möglich ist. Denn § 89 Abs. 2 Satz 1 AO verlangt ein besonderes Interesse im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen. Das bezieht sich auf die möglichen finanziellen Folgen des vorgetragenen Einzelfalls. Hierbei darf es sich also nicht lediglich um Bagatellbeträge handeln; ein Mindestbetrag ist jedoch nicht vorgeschrieben. Sollte dies bei einem Gegenstandswert von bis zu 9.999 EUR nicht mehr der Fall sein, käme ohnehin nur eine unverbindliche Auskunft gem. § 89 Abs. 1 AO in Betracht.

» 2. Beginn der Kostenpflicht

Nach dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen FG vom 6.7.2011 setzt die Gebührenpflicht für eine verbindliche Auskunft nicht voraus, dass gegenüber dem Antragsteller überhaupt eine förmliche oder verbindliche Entscheidung ergangen ist. Ausreichend ist vielmehr schon, dass die Finanzbehörde aufgrund des Antrags tatsächlich tätig geworden ist. Denn die Gebührenerhebung ist zum einen unter dem Aspekt der Deckung der Kosten für die Bearbeitung des Antrags und zum anderen zur Vorteilsabschöpfung sachlich gerechtfertigt.
Dies verstößt auch nicht gegen die Grundsätze des Übermaßverbots, wenn der Antragsteller nach Hinweis der Finanzbehörde auf die beabsichtigte Ablehnung des Antrags von der Möglichkeit der Rücknahme und der daraus folgenden Reduzierung der Gebühr keinen Gebrauch macht.
Die Gebühren werden in einem solchen Fall fällig, um den bis zum Ablehnungszeitpunkt angefallenen Aufwand der Finanzbeamten wie z. B. den Schriftwechsel mit dem Antragsteller als besondere Dienstleistung außerhalb des regulären Besteuerungsverfahrens abzudecken. Steuerpflichtige sollten sich daher vorab gut überlegen, ob und in welcher Form sie den Antrag stellen. Hinzu kommt nämlich noch

Dipl.-Finw. (FH) Robert Kracht
ist freier Steuer- und Geldmarktredakteur in Bonn. Zuvor war er lange Jahre in der Finanzverwaltung als Betriebsprüfer und in einem Industriekonzern als kaufmännischer Leiter tätig.

der Aspekt, dass die anschließend erteilte Auskunft für den Antragsteller negativ ausfällt.

Denkbar sind Gebühren ohne abschließende Bearbeitung, z. B. wenn

- der Auskunftsantrag formal fehlerhaft ist und deshalb zurückgewiesen wird, z. B. mangelnde ausführliche Darlegung des Rechtsproblems oder ohne eingehende Begründung des eigenen Rechtsstandpunkts. Vor einer Ablehnung aus formalen Gründen weist die Finanzbehörde allerdings auf diese Mängel und auf die Möglichkeit der Ergänzung oder Rücknahme hin.
- die gestellte Anfrage vom Antragsteller anschließend freiwillig oder auf Anraten des Finanzamts wieder zurückgenommen wird.
- es zu dem angefragten Rechtsproblem bereits eine gesetzliche Regelung, eine höchstrichterliche Entscheidung oder eine passende Verwaltungsanweisung gibt.
- der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt im Wesentlichen bereits verwirklicht ist und deshalb keine verbindliche Entscheidung durch die Behörde ergeht.
- der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt im Wesentlichen bereits verwirklicht ist und deshalb keine verbindliche Entscheidung durch die Behörde ergeht.

Wichtig: Wird der Auskunftsantrag noch rechtzeitig vor Bekanntgabe der Entscheidung des Finanzamts wieder zurückgenommen, kann die Gebühr anteilig auf den bis dahin angefallenen Bearbeitungsaufwand ermäßigt werden (§ 89 Abs. 3 Satz 4 AO). War zu diesem Zeitpunkt mit Bearbeitung des Antrags noch gar nicht begonnen worden, ist ein Wegfall der Gebühr möglich oder der Gebührenbescheid ergeht erst gar nicht. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

» 3. Praxisrelevante Rechtsprechung

Nachfolgend eine Auflistung von Urteilen aus der jüngsten Zeit im Kurzüberblick:

- Die Gebührenpflicht setzt nicht voraus, dass das Verwaltungsverfahren zu einem für den Antragsteller positiven Abschluss gekommen oder ihm gegenüber überhaupt eine förmliche oder verbindliche Entscheidung ergangen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass die Finanzbehörde aufgrund des Antrags tatsächlich tätig geworden ist (Hessisches FG, Urteil v. 6.7.2011, 4 K 3139/09, BB 2011 S. 2325).
- Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass die Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß ist. Das gilt sowohl für die Zeit- als auch für die Wertgebühr, wenn diese auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 30 Mio. EUR zu bemessen ist (BFH, Beschluss v. 30.3.2011, I B 136/10, BFH/NV 2011 S. 1042).

Wichtig: Da der BFH die Gebührenerhebung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bestätigt hat, werden ruhende Einsprüche nunmehr zurückgewiesen.

- Ändert sich die einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegende Rechtslage, ist das Finanzamt nicht nach Treu und Glauben gehindert, einen der geänderten Rechtslage entsprechenden erstmaligen Steuerbescheid zu erlassen, sofern das Finanzamt nicht anderweitig einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat. Das liegt i. d. R. nicht vor, wenn nach Änderung der einer unverbindlichen Auskunft zugrunde liegenden Rechtslage ein entsprechender Hinweis an den Steuerpflichtigen unterlassen wird (FinMin Hamburg, Erlass v. 9.6.2011, 51 - S 0224 - 002/09).
- Bei der verbindlichen Auskunft handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit allen Konsequenzen hinsichtlich Bekanntgabe, Abänderbarkeit sowie Einspruchs- und Klagemöglichkeit. Die Erteilung liegt im Ermessen der Finanzbehörde. Dies umfasst die Kompetenz, ob es eine verbindliche Auskunft erteilt und welchen Inhalt es seiner verbindlichen Auskunft gibt. Gegen eine verbindliche Auskunft ist die Verpflichtungsklage (§ 40 Abs. 1 FGO) möglich (BFH, Beschluss v. 30.3.2011, XI R 30/09, BStBl 2011 II S. 613, BFH/NV 2011 S. 1264).
- Die Auskunftsgebühr als abgabenrechtliches Instrument ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erst dann zu beanstanden, wenn sie in einem groben Missverhältnis zu den verfolgten legitimen Zwecken steht. Bei der Gebührenbemessung ist der Gesetzgeber berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in einem Gesamtbild zu erfassen (FG München, Urteil v. 8.2.2011, 13 K 2769/10, EFG 2011 S. 1034, Revision unter IX R 11/11).
- Eine verbindliche Auskunft schränkt die Änderungsbefugnis bei einer Vorbehaltsfestsetzung oder bei nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen nicht ein (FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 1.10.2010, 1 K 282/07, EFG 2010 S. 2061).
- Die Finanzbehörde kann eine Anrufungsauskunft analog § 207 Abs. 2 AO mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder ändern (BFH, Urteil v. 2.9.2010, VI R 3/09, BStBl 2011 II S. 233).
- Selbst wenn die festgesetzten Gebühren angesichts der Bearbeitungsdauer des Antrags auf verbindliche Auskunft die damit verbundenen Kosten bei weitem übersteigen sollten, bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höchstgebühr. Denn neben dem Gesichtspunkt der Kostendeckung als legitimen Gebührenzweck tritt im Fall der Höchstgebühr der Ausgleich von Vorteilen (Niedersächsisches FG, Beschluss v. 16.7.2010, 10 V 101/10).
- Hat sich ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt gebührenpflichtig eine verbindliche Auskunft erteilen lassen, hat er keinen Anspruch darauf, dass ihm für die Gebühr eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt wird. Die Behörde handelt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Regelungen und ist deshalb insoweit nicht unternehmerisch tätig. Eine verbindliche Auskunft beinhaltet nicht lediglich eine steuerrechtliche Beurteilung, wie sie in ähnlicher Form auch von Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe vorgenommen wird. Denn sie entfaltet darüber hinaus zwischen den Beteiligten eine rechtliche Bindungswirkung für das Besteuerungsverfahren und steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem hoheitlichen Besteuerungsverfahren (FG München, Urteil v. 17.3.2010, 3 K 3055/07, EFG 2010 S. 1452).
- Es liegt kein verfassungswidriger Eingriff in die Berufsausübung der steuerberatenden Berufe vor. Die Finanzverwaltung betreibt mit der verbindlichen Auskunft keine unzulässige Steuerberatung. Vielmehr setzt diese Auskunft voraus, dass der im Regelfall steuerlich beratene Steuerpflichtige einen bestimmten Sachverhalt darstellt und seinen Rechtsstandpunkt der Finanzbehörde darlegt (FG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.3.2010, 1 K 661/08, EFG 2010 S. 1284; FG Hamburg, Urteil v. 7.5.2010, 6 K 46/10).
- Der Widerruf einer verbindlichen Auskunft mit Wirkung für die Zukunft ist i. d. R. ermessensgerecht, wenn sich der Inhalt der Auskunft als materiell-rechtlich unzutreffend und damit als rechtswidrig erweist (BFH, Urteil v. 2.9.2009, I R 20/09, BFH/NV 2010 S. 391).
- Eine dem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) stellt nicht nur eine Wissenserklärung (unverbindliche Rechtsauskunft) des Betriebsstättenfinanzamts darüber dar, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sie ist vielmehr feststellender Verwaltungsakt i. S. d. § 118 Satz 1 AO, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet. Die Vorschrift gibt dem Arbeitgeber nicht nur ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags. Sie berechtigt ihn auch, eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Klageweg inhaltlich überprüfen zu lassen (BFH, Urteil v. 30.4.2009, VI R 54/07, BStBl 2010 II S. 996).

» Horst Marburger, Geislingen

Neuregelungen in Zusammenhang mit mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern

Die Tendenz, dass Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben, hat in Deutschland in den letzten Jahren stark zugenommen. Das gilt in erster Linie für Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber ausgeführt, gelten sie sozialversicherungsrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis.

» 1. Grundsätze

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sog. 400-Euro-Jobs) bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeführt, werden diese zur Beurteilung der Versicherungspflicht zusammengezählt. Dies bedeutet, dass meist Versicherungspflicht eintritt. Das gilt im Übrigen auch für mehrere kurzzeitige Beschäftigungen (nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr). Dagegen werden eine geringfügig entlohnte und eine kurzzeitige Beschäftigung nicht zusammengezählt.

Eine Tendenz im Arbeitsleben besteht auch darin, dass viele Arbeitnehmer, die eine (sozialversicherungspflichtige) Hauptbeschäftigung ausüben, daneben noch eine versicherungsfreie Nebenbeschäftigung übernehmen. Eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung erfolgt hier nur, wenn mehr als eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt. Dabei wird das älteste dieser Beschäftigungsverhältnisse nicht zusammengerechnet, bleibt also versicherungsfrei.

Zum 1.1.2012 hat es erhebliche Änderungen im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Mehrfachbeschäftigungen gegeben. Diese sind durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 eingetreten. Diese Änderungen betreffen allerdings nicht die Beurteilung in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht, sondern vielmehr die Beitragsberechnung und das Meldewesen. Ferner wird eine zusätzliche Aufgabe für die Krankenkassen geschaffen.

» 2. Stellungnahme der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben am 23.11.2011 Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen herausgegeben. Soweit nachfolgend von den Gemeinsamen Grundsätzen gesprochen wird, sind diese Grundsätze gemeint.

» 3. Grundsätze der Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigungen

Auch bei Mehrfachbeschäftigten gelten die Grundsätze des § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV). Danach entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleisteten Entgeltguthaben errechnet wird, entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Vorstehendes gilt allerdings nicht, soweit das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne des § 165 des Sozialgesetzbuchs – Drittes Buch (SGB III) vom Arbeitgeber nicht ausgezahlt worden ist. Es gilt auch nicht, wenn die Beiträge für aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben schon aus laufendem Arbeitsentgelt gezahlt wurden.

Wie unter 1. schon erwähnt, hat das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die Beitragsberechnungsvorschriften für Mehrfachbeschäftigte geändert. Dies ist durch eine Änderung des § 22 Abs. 2 SGB IV geschehen. Treffen danach beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so gilt eine Sonderregelung. Hiernach vermindern sich die Einnahmen zum Zweck der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Vor der Verhältnisrechnung sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen getrennt durchzuführen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger weisen darauf hin, dass eine anteilmäßige Aufteilung regelmäßig dann vorzunehmen ist, wenn die dem jeweiligen Kalendermonat beitragsrechtlich zuzuordnenden laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Dies bedeutet, dass die Beitragsberechnung bzw. die vorgeschriebene Aufteilung für jeden entsprechenden Monat vorzunehmen ist.

Eine kalenderjahresbezogene Betrachtung findet also nicht statt. Für jeden Sozialversicherungszweig ist eigenständig zu prüfen, ob die Arbeitsentgelte die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.
Für die Rentenversicherung bedeutet das z. B., dass eine Berücksichtigung der hier maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze nur stattfindet, wenn es zu einer Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (einschl. Pflegeversicherung) gekommen ist. Dabei ist die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung von der knappschaftlichen Rentenversicherung zu unterscheiden.
Im Jahr 2012 betragen die Beitragsbemessungsgrenzen

- in der Kranken- und Pflegeversicherung jährlich 45.900 EUR (entspricht 3.825 EUR im Monat),
- in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung jährlich 67.200 EUR und monatlich 5.600 EUR,
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 82.800 EUR und monatlich 6.900 EUR.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2012

- in der Kranken- und Pflegeversicherung die gleichen Werte wie im Westen,
- in der allgemeinen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung 57.600 EUR und monatlich 4.800 EUR,
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 70.800 EUR und monatlich 5.900 EUR.

Die Werte ergeben sich aus der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung.

» 4. Verminderung der Arbeitsentgelte vor der Verhältnisrechnung

Wie unter 3. bereits ausgeführt, ist zunächst festzustellen, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte der Beitragsbemessung jeweils zugrunde zu legen sind. Deshalb sind die Arbeitsentgelte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so zu mindern, dass sie in der Summe die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen. Allerdings sind für die Berechnung die Arbeitsentgelte aus den jeweiligen Beschäftigungen nicht in unbegrenzter Höhe zu berücksichtigen. Vielmehr sind sie nur bis zu dem Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Dies bedeutet, dass Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bei der anteiligen Aufteilung unberücksichtigt bleiben. Stattdessen sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis vor der Verhältnisrechnung auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren.
Die von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{AE \times BBG}{GAE}$$

Dabei bedeutet:

- AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze
- BBG = Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges
- GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen (Gesamtentgelt)

Den Gemeinsamen Grundsätzen zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung ist das nachfolgende Beispiel entnommen, das redaktionell bearbeitet worden ist und sich allein auf die allgemeine Rentenversicherung im Westen Deutschlands bezieht:

Laufendes Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai 2012):	6.000 EUR
Laufendes Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai 2012):	1.000 EUR
Gesamtentgelt (5.600 EUR + 1.000 EUR) =	6.600 EUR

(Anmerkung: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber A wird für die Berechnung nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung berücksichtigt).

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen zur allgemeinen Rentenversicherung für den Monat Mai 2012:

Arbeitgeber A:

$$\frac{5.600 \text{ EUR} \times 5.600 \text{ EUR}}{6.600 \text{ EUR}} = 4.751{,}52 \text{ EUR}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.000 \text{ EUR} \times 5.600 \text{ EUR}}{6.600 \text{ EUR}} = 848{,}48 \text{ EUR}$$

Zur Kontrolle: Die Beträge von 4.751,52 EUR und 848, 48 EUR ergeben den Betrag der Beitragsbemessungsgrenze West von 5.600 EUR.
Die Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von zurzeit 19,6 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind aus den beiden genannten Beträgen, insgesamt also aus 5.600 EUR, zu ermitteln.
Das vorstehende Beispiel enthält eine Berechnung aus dem Rechtskreis West. Die Berechnung aus dem Rechtskreis Ost ist in gleicher Weise vorzunehmen (monatliche Beitragsbemessungsgrenze: 4.800 EUR).

» 5. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Nach § 23a Abs. 3 Satz 1 SGB IV ist einmalig bezahltes Arbeitsentgelt bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts insoweit zu berücksichtigen, als das bis zum Ablauf des Monats der Zuordnung bislang beitragspflichtige Arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Bei der Feststellung des bislang beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist nicht nur das Arbeitsentgelt von dem Arbeitgeber, der die Einmalzahlung gewährt, heranzuziehen. Die zeitgleich aus weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen des Arbeitnehmers im laufenden Kalenderjahr gewährten Einmalzahlungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
Der danach ermittelte beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist im Monat der Zuordnung der Einmalzahlung zum Zweck der Beitragsberechnung, -tragung und -zahlung allein dem Versicherungsverhältnis zuzurechnen, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird. Der Monat der Zuordnung der Einmalzahlung ist im Regelfall der Monat der Zahlung.

Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt verändert das Verhältnis der (laufenden) Arbeitsentgelte zueinander nicht. Dies bedeutet, dass die Einmalzahlung im Verfahren der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht berücksichtigt wird. Hier gibt es Besonderheiten. Auf die zahlreichen Beispiele in den Gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt wird verwiesen.

» 6. Wenn der Arbeitnehmer in beiden Rechtskreisen tätig ist

Wird eine Beschäftigung in den alten Bundesländern und eine weitere Beschäftigung in den neuen Bundesländern ausgeübt, ist das Arbeitsentgelt aus der jeweiligen Beschäftigung für die Beitragsberechnung zunächst nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen im jeweiligen Rechtskreis zugrunde zu legen. Ergibt sich dadurch insgesamt ein Betrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West), ist insoweit eine Aufteilung der Arbeitsentgelte nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vorzunehmen.
Dagegen erfolgt eine Aufteilung nach diesen Grundsätzen nicht, wenn durch die Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern mit dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern lediglich die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Ost) überschritten wird.
Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis folgende Berechnungsformel entwickelt:

$$\frac{AE \times BBG^{W}}{GAE}$$

- AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises
- BBG^{W} = Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West)
- GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen

Wird beispielsweise von einem Arbeitnehmer in den alten Bundesländern ein monatliches Entgelt von 1.000 EUR, in den neuen Bundesländern dagegen ein Entgelt von 5.000 EUR im Monat erzielt, wird das letztere Arbeitsentgelt nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze Ost (4.800 EUR) berücksichtigt.

» 7. Gleichzeitige Beschäftigung in einem knappschaftlichen und in einem nichtknappschaftlichen Betrieb

Die anteilige Aufteilung der Arbeitsentgelte auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigungen ist nicht vorzunehmen, wenn Arbeitsentgelt sowohl aus einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen (bergmännischen) als auch in einem nichtknappschaftlichen Betrieb erzielt wird (vgl. § 133 SGB VI). Hier stellt § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB IV klar, dass die Berechnungen getrennt durchzuführen sind. Das bedeutet nach den Ausführungen der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in ihren Gemeinsamen Grundsätzen zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung, dass die Beiträge

- bis zur Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und
- bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung andererseits

zu erheben sind.
Zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen wird auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

» 8. GKV-Monatsmeldung

Die für die Berechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV erforderliche Kenntnis über die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern erhalten die Krankenkassen durch die sogenannte GKV-Monatsmeldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit Abs. 4a Nr. 4 SGB IV. Danach hat der Arbeitgeber für die kraft Gesetzes versicherten Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, der zuständigen Krankenkasse monatlich eine Meldung zu erstatten.
In dieser Meldung sind entsprechend § 28a Abs. 4a SGB IV anzugeben:

- die Rentenversicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift)
- Familien- und Vorname
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs
- das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung

Die rechtlichen Vorgaben des § 28h Abs. 2a Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 SGB IV sehen im Übrigen keinen Verzicht auf die Beitragsaufteilung oder abweichende Ausnahmen vor.
Dies ist auch dann nicht möglich, wenn einer der beteiligten Arbeitgeber erklärt, alle Arbeitgeberbeitragsanteile übernehmen zu wollen.

» 9. Verfahren bei der Krankenkasse

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger beschäftigten sich in Abschn. 12.2 ihrer Gemeinsamen Grundsätze mit dem Verfahren bei der Krankenkasse. Stellt danach diese anhand der ihr vorliegenden GKV-Monatsmeldungen betriebsbezogen fest, dass durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelt aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen für einzelne Monate die Beitragsbemessungsgrenze eines Versicherungszweigs überschritten ist, hat sie eine Mitteilungspflicht. Sie hat nämlich den beteiligten Arbeitgebern das für die anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte zugrunde liegende monatliche Gesamtentgelt mitzuteilen.
Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Beitragsberechnung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).
Die Krankenkassenmeldung wird für die Kalendermonate (Beitragsmonate) des Jahres 2012 einmalig spätestens zum 30.4.2013 abgegeben.
Ab dem 1.1.2013 erfolgt die Meldung der Krankenkasse monatlich.
Aufgrund der Krankenkassenmeldung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, den auf sie entfallenden beitragspflichtigen Anteil des Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV festzustellen. Sie können auch Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen berechnen.
In diesen Fällen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass das aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung von ihm festzu-

stellende beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Entgeltunterlagen aufgenommen wird. Das Entgelt fließt in die Beitragsabrechnung, ggf. im Wege der Korrektur, ein.
Eine zeitliche Rückrechnungseinschränkung besteht im Fall der durch die Krankenkassenmeldung veranlassten Korrekturen des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht. Eine solche Einschränkung ist in Zusammenhang mit der Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nach den Gemeinsamen Grundsätzen für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 21.11.2006 vorgesehen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Verfahren für das Kalenderjahr 2012 – sicherzustellen, dass bereits abgegebene Entgeltmeldungen korrigiert bzw. storniert werden, wenn sie sich aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung als fehlerhaft erweisen.
Eines Antrags des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge bedarf es in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelt aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht (mehr).
Allerdings bleibt dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer unbenommen, bereits vor der anteilmäßigen Beitragsaufteilung bzw. der Mitteilung durch die Krankenkasse eine Erstattung der oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Beiträge durch die Krankenkasse zu verlangen. Insbesondere gilt dies dann, wenn durch das Ansetzen der vollen Beitragsbemessungsgrenzen in jedem Beschäftigungsverhältnis besondere Härten für den Arbeitnehmer entstehen.
Die Krankenkassenspitzenverbände beschäftigten sich auch mit dem Umstand, dass das Mitteilungsverfahren durch die Krankenkassen in den Fällen des § 22 Abs. 2 SGB IV mit einem gewissen Zeitverzug einhergeht. Sie erachteten es für zulässig, wenn der Arbeitgeber im monatlichen Verfahren der Beitragsberechnung eine vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vornimmt. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitnehmer ihm das Arbeitsentgelt aus weiteren Beschäftigungen mitteilt.
Die endgültige Aufteilung erfolgt nach der Mitteilung der Krankenkasse. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne die vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen in die GKV-Monatsmeldung einfließt. Außerdem muss eine Korrektur der Beitragsaufteilung vorgenommen werden, wenn die vorläufigen und die endgültigen Werte voneinander abweichen.

» 10. Wechsel der Krankenkasse

Die Gemeinsamen Grundsätze beschäftigten sich auch mit dem Fall eines unterjährigen Wechsels der Krankenkasse. Sind in einem solchen Fall Arbeitsentgelte für Zeiten festzustellen, für die die bisherige Krankenkasse die Mitgliedschaft geführt hat, stellt die bisherige Krankenkasse der neuen Krankenkasse die ihr vorliegenden Entgeltinformationen auf Anforderung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die GKV-Monatsmeldungen und um die sonstigen Entgeltmeldungen.

» 11. Bezug von Kurzarbeitergeld

Für die Berechnung des Beitrags zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Bezug von Kurzarbeitergeld ist für das infolge des Arbeitsausfalls entgangene Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das fiktive Arbeitsentgelt beträgt 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt. Daneben wird auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Monat der Entgeltabrechnung wird daher durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts und des fiktiven Arbeitsentgelts gebildet (= SV-Entgelt).
Für die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 22 Abs. 2 SGB IV im Fall des Beziugs von Kurzarbeitergeld ist nicht allein das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern das SV-Entgelt heranzuziehen.
Bei der Beitragsverteilung ist zu beachten, dass der Arbeitgeber die auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge alleine trägt.
Das fiktive Arbeitsentgelt wird nur insoweit herangezogen, als neben dem tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt betragsmäßig noch Raum bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage verbleibt.

» 12. Anwendungszeitpunkte der Neuregelungen

Die GKV-Monatsmeldung (vgl. dazu die Ausführungen unter 8.) ist vom Arbeitgeber erstmalig mit der Entgeltabrechnung, die auf den Beginn des Bezugs einer weiteren sozialversicherungspflichtigen Einnahme erfolgt (insbesondere: Entgelt aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis), zu erstatten. Spätestens hat dies innerhalb von 6 Wochen nach dem Beginn des Bezugs bzw. nachdem der Arbeitgeber über den Bezug weiterer beitragspflichtiger Einnahmen Kenntnis erlangt, zu erfolgen.
Die Meldepflicht endet erst, wenn der Arbeitnehmer keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen mehr bezieht.
Nach den Gemeinsamen Grundsätzen vom 23.11.2011 ist seit 1.1.2012 zu verfahren. Die Spitzenverbände weisen in Abschn. 13 der Grundsätze darauf hin, dass es für die Vergangenheit nicht beanstandet wird, sofern hinsichtlich der Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV vorher abweichende Verfahrensgrundsätze zugrunde gelegt worden waren.

Horst Marburger
Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Solarstrom

Subventionen ade!

Die Bundesregierung will die Subventionen für Solarstrom deutlich zurückfahren. Eine ganze Industrie zittert nun vor den Auswirkungen. Verluste, Pleiten, das Ende der Solarbranche – das sind die Horrorszenarien. Was aber bedeuten die Kürzungen für Anleger?

Es war einmal in einem wunderschönen Land, da saß eine noch schönere Prinzessin an einem Spinnrad und spann aus den herunterfallenden Sonnenstrahlen pures Gold. Der König war glücklich. Plötzlich verfinsterte sich der Himmel. Schuld war die böse Hexe, die die Sonne verdunkelte und deswegen konnte die Prinzessin nicht mehr weiterspinnen. Der König bekam kein Gold mehr und wurde sehr, sehr unglücklich.

Gold aus Sonnenlicht – mit diesem Modell wollte „König Anleger" unendlich, und ohne Risiko, Geld verdienen. So oder so ähnlich hätte ein Märchen klingen können.

Lange Zeit stiegen die Kurse der Solaraktien märchenhaft in den Himmel, Solarfonds schossen aus dem Boden und versprachen Investoren Rendite von rund sieben Prozent pro Jahr – risikolos, denn die Einnahmen bestanden aus garantierten Subventionen. Auf einmal machte die Bundesregierung allen einen Strich durch die Rechnung.

Ex-Bundesumweltminister Norbert Röttgen (CDU) plante, die Förderungen für Solaranlagen deutlich zurückzufahren (siehe Kasten S. 35). Doch der Bundesrat stoppte die Pläne mit einer deutlichen Zweitdrittelmehrheit. Jetzt kommt das Gesetz in den Vermittlungsausschuss. Was Röttgen-Nachfolger Peter Altmaier daraus macht, bleibt abzuwarten. Vor allem die neuen Bundesländer, in denen sich viele Solarunternehmen niedergelassen haben, drängen auf Änderungen, um den Niedergang der Branche zu verzögern. Nachbesserungen erhofft sich auch die Solarbranche.

Unabhängig vom Ausgang des Vermittlungsverfahrens wird es weitere Kürzungen bei den Subventionen geben. Strittig ist nur der Umfang. Die Absenkung der Einspeisevergütung geschieht aus gutem Grund, denn die deutschen Stromkunden bezahlen den Ausbau der Photovoltaik. Je mehr Solaranlagen ans Netz gehen, desto teurer wird es für die Verbraucher. Gleichzeitig lässt das Überangebot an Modulen die Preise sinken. Mit einer gleichbleibenden Vergütung würde der Steuerzahler also nur die Überkapazitäten weiter subventionieren.

Zwar betrug der Anteil der Solarenergie an den erneuerbaren Energien 2011 etwa 20 Prozent, an der gesamten Stromproduktion waren es jedoch nur drei Prozent. Dafür wurden im vergangenen Jahr rund 6,9 Milliarden Euro an Subventionen ausgegeben. Mit den Kürzungen will die Regierung den Druck auf die Branche erhöhen, Anlagen herzustellen, die den Strom zu Marktpreisen produzieren und letztlich ganz unabhängig von Subventionen werden. Peter Heidecker vom Münchener Emissionshaus Chorus, das Geschlossene Solarfonds konzipiert, versteht die Aufregung um die Absenkung nicht. „Das war von Anfang an die Idee der EEG-Systeme."

Die großen Verlierer der Kürzungen sind Solaraktien. Der Solaraktienindex PPVX hat seit Anfang des Jahres rund zehn Prozent an Wert verloren. Besonders hart traf es dabei die deutschen Hersteller. Unter den 30 Firmen, die im PPVX vertreten sind, kommen mit Solarworld, Centrotherm Photovoltaics und SMA Solar nur noch drei Unternehmen aus Deutschland.

Andere Firmen, wie Solon, Solar Millenium, oder der einst größte Solarhersteller Q-Cells, sind mittlerweile insolvent. Zuletzt kündigte der US-Hersteller First Solar an, sein Werk in Frankfurt/Oder dichtzumachen. Schuld daran soll die Kürzung der staatlichen Solarförderung sein. Begrenzen oder ganz abschaffen will die Bundesregierung insbesondere die Förderung von Solarparks auf Äckern und anderen freien Flächen. Somit geraten Unternehmen in Bedrängnis, die sich genau darauf spezialisiert haben.

Auch bei der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) steht die Solarbranche seit Jahren ganz oben auf der „schwarzen Liste" der größten Kapitalvernichter. „Die hohe Präsenz von Werten aus

» Glossar

Solartechnik kurz erklärt

Photovoltaik (PV): Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. In Solarzellen, meist aus Silizium, werden mithilfe von Licht Ladungsträger freigesetzt (Photoeffekt) und so direkt Strom erzeugt, der in Akkus gespeichert oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann.

Solarkollektoren: In einer thermischen Solaranlage werden schwarz oder blau beschichtete Absorber in den Kollektoren von den Sonnenstrahlen erwärmt. Diese Wärme wird in einem Solarspeicher gesammelt und in die Sanitär- und Heizungsinstallation im Haus eingespeist.

Solarthermische Kraftwerke (Concentrating Solar Power, CSP): Solarthermische Kraftwerke nutzen die in Wärme umgewandelte Sonnenstrahlung zur Stromerzeugung. Mithilfe von Spiegeln wird das Sonnenlicht gebündelt und die gewonnene Wärmeenergie an einen Dampfkreislauf abgegeben. Wie bei konventionellen Kraftwerken wird der Dampf in einer Turbine zur Stromgewinnung genutzt.

Quelle: Sarasin

der Solarbranche zeigt deutlich, dass Anleger sich davor hüten sollten, bei ihren Investitionsentscheidungen Trends als Grundlage zu nutzen“, warnt die DSW. Gerade wenn es um eine Branche gehe, deren Geschäftsmodell am Subventionstropf der Regierung hänge.

Die Bundesregierung weist Vorwürfe zurück, wonach die Pleiten und Werksschließungen im Zusammenhang mit den neuen Vergütungssätzen stünden. Vielmehr seien die Umbrüche der jüngsten Vergangenheit innerhalb der deutschen Photovoltaik-Industrie einem dramatischen Preisverfall bei Photovoltaik-Modulen aufgrund massiver weltweiter Überkapazitäten geschuldet. In der Tat ist die Situation auf dem Weltmarkt dramatisch: Herstellungskapazitäten von bis zu 70 Gigawatt stand 2011 ein Absatz von etwa 27 Gigawatt gegenüber, rechnet der Minister vor – selbst chinesische Produzenten schreiben rote Zahlen. First Solar schließt neben seinem deutschen Werk auch seine Produktionsstätte in Malaysia. Das enorme Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage mache eine Marktbereinigung in der Solarbranche unvermeidlich, urteilt die Schweizer Bank Sarasin.

Ursachen für die Pleiten deutscher Unternehmen liegen vor allem darin, dass sich die Firmen lange auf ihrem technologischen Vorsprung, den bestehenden Märkten und den hohen Subventionen ausgeruht haben. Anstatt mit Innovationen den Markt voranzutreiben, wurde die billige Konkurrenz aus China erst ignoriert, dann versuchte man mitzuhalten. Von den zehn größten Herstellern von Solarmodulen kommen mittlerweile sechs aus China. Diese Vormachtstellung wird kaum noch zu brechen sein, obwohl auch deren Kurse stark gefallen sind. Erst wenn sich der Markt in ein bis zwei Jahren bereinigt hat, werden einige wenige Firmen zu den Gewinnern zählen.

Sarasin bevorzugt derzeit Unternehmen, die international breit aufgestellt sind und mehrere Produktionsschritte unter einem Dach vereinen. Diese würden gestärkt aus der Konsolidierung hervorgehen. Zu den gut positionierten Unternehmen zählt Sarasin beispielsweise Suntech Power, Trina Solar und Yingli Solar aus China, First Solar und Sunpower aus den USA sowie die deutsche Solarworld. Gefährdet seien dagegen kleine bis mittelgroße Unternehmen, wie die deutschen Conergy, Q-Cells, Solar-Fabrik und Sunways.

Was für die Aktien gilt, lässt sich entsprechend auf Unternehmensanleihen übertragen. Unternehmen wie Solar Millenium versprachen Anlegern bis zu sechs Prozent Zinsen. Verlockend in einer Zeit, in der fest verzinsliche Papiere normalerweise deutlich weniger einbringen – etwa 230 Millionen Euro hatte Solar Millenium von Anlegern eingesammelt.

Doch diese Teilschuldverschreibungen sind nun so gut wie wertlos. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bekommen die Inhaber die gleiche Quote wie alle anderen Gläubiger, die der Firma Geld ohne Sicherheiten geliehen haben. Das zeigt, dass hohe Zinsversprechen immer auch mit einem hohen Risiko einhergehen – insbesondere gilt dies bei jungen Firmen, die über keine gute Kapitalausstattung verfügen.

Doch die Sonne als Einnahmequelle kennt nicht nur Verlierer. Viele andere Anlageformen, wie die selbst genutzte Solaranlage auf dem eigenen Dach und Geschlossene Fonds, sind von der Kürzung der Solarförderung oder von den Überkapazitäten kaum betroffen. Im Gegenteil. Sie profitieren manchmal sogar davon.

Eigennutzer

Wer direkt in die Sonne investieren möchte, kann das über eine eigene Solaranlage tun. Die Kürzung der Förderungen trifft zwar auch Privatleute, doch die Auswirkungen sind überschaubar, eventuell auf lange Sicht sogar vorteilhaft. Wer sich eine kleine Anlage auf dem Dach installiert, die bis zu 30 Kilowattstunden in der Spitze (kWp) erzeugt, erhält wie bisher einen für zwanzig Jahre garantierten Betrag pro erzeugter Kilowattstunde (kWh). Allerdings sinkt die Förderung jeden Monat um ein Prozent. Ging die Anlage im April 2012 ans Netz, gibt es noch 19,5 Cent pro kWh. Wer im Mai ans Netz anschloss, bekommt 19,3 Cent.

Für Holger Krawinkel, Fachbereichsleiter Bauen, Energie, Umwelt im Bundesverband der Verbraucherzentralen aus Berlin, lohnt sich die Investition in Dachanlagen gerade für Eigenheimbesitzer immer noch. Nach seinen Berechnungen wären Dachanlagen auch noch bei einer Förderung von 15 Cent je Kilowattstunde profitabel. Bei großen Freiflächen-Solarkraftwerken wären auch noch zehn Cent je kWh ausreichend.

Der Bundesverband der Solarwirtschaft mit Sitz in Berlin sieht dagegen insbesondere bei Solarstromanlagen, die zwischen zehn und 100 kWp Strom erzeugen, einen rentablen Betrieb nicht mehr gegeben – diese Anlagen sind besonders stark von den Einschnitten betroffen: Ob Solarstromanlagen auf Schuldächern, Mehrfamilienwohnhäusern, landwirtschaftlichen Gebäuden oder auf Gewerbebetrieben. Rentabel werden die Anlagen, wenn die Preise weiter sinken.

Das Institut für Agrarökonomie an der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in München hat auf Basis der geplanten Fördersätze errechnet, dass Kleinanlagen künftig, je nach Stromertrag, zwischen 1.350 Euro und knapp 1.670 Euro pro kWp ohne Umsatzsteuer kosten dürfen – eine Kapitalrendite von sechs Prozent. Weniger sollte es nicht sein. Im ersten Quartal 2012 lag

Alexander Heintze

Der Diplom-Ökonom arbeitet als Autor für Blätter wie Financial Times Deutschland, Capital und Fonds & Co. Er schreibt hauptsächlich über Immobilien, geschlossene Fonds und Nachhaltigkeitsthemen.

E-Mail: presse@heintze-net.de

der durchschnittliche Endkundenpreis für eine fertig installierte Solarstromanlage bis 100 kWp Leistung nach Angaben des Solarverbands bei 1.969 Euro pro Kilowatt ohne Mehrwertsteuer. Im ersten Quartal 2009 kostete die gleiche Anlage im Schnitt noch 3.922 Euro. Seit 2006 ist der Preis sogar um 60 Prozent gefallen.
Wer aber eine „dem Investitionsrisiko eher angemessene Kapitalrendite" (Institut für Agrarökonomie) von etwa zehn Prozent erzielen will, muss darauf hoffen, dass die Preise noch weiter nach unten gehen. „Die tragbaren Anschaffungskosten einer kleinen Dachanlage liegen dann an schlechteren Standorten in einer Größenordnung von 1.100 Euro je kWp. An sehr guten Standorten könnten zirka 1.400 Euro je kWp investiert werden", so das Institut.
Große Dachanlagen müssen je nach Standort um 80 bis 100 Euro je kWp günstiger sein. Da die Vergütungen monatlich sinken, müssen die Anschaffungskosten weiter nachgeben. „Bei Anlagen, die erst im Oktober ans Netz gehen, müssen die Anschaffungskosten bei gleichbleibenden Renditen dann nochmals um rund sechs Prozent sinken", rechnet das Institut vor.
Neu ist auch, dass nicht mehr der gesamte erzeugte Strom subventioniert wird. Bei Anlagen bis 10 kW installierter Leistung werden nur noch 80 Prozent, bei Anlagen von 10 kW bis 1.000 kW noch 90 Prozent der erzeugten Strommenge gefördert. Freiflächen- und andere Anlagen bis 10 MW bekommen noch 100 Prozent, größere Anlagen fallen aus der Förderung heraus. Den nicht vergüteten Strom können Besitzer einer Anlage selbst verbrauchen oder am Markt verkaufen. Dazu müssen sie eine Vereinbarung mit ihrem örtlichen Netzbetreiber schließen und in der Regel einen zweiten Zähler installieren.
Für Karin Meibeyer, Analystin bei der NordLB, hat diese Eingrenzung für Hausbesitzer oder Firmen mit einer kleinen Anlage auf dem Dach keine Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Vielfach dürfte der nicht vergütbare Anteil einfach selbst verbraucht werden. Bei größeren Anlagen, die den nicht vergüteten Stromanteil oft nicht selbst nutzen, speichern oder verkaufen können, stelle die Limitierung dagegen eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit dar.

Geschlossene Fonds

Anlegern, die indirekt in die Solarenergie investieren möchten, stehen nach wie vor Geschlossene Fonds offen. Seit der Diskussion um Förderkürzungen leiden sie allerdings unter der Kaufzurückhaltung der Anleger. 2011 platzierten Solarfonds fast ein Viertel weniger Eigenkapital als 2010. Dabei sind die meisten Fonds von den Kürzungen überhaupt nicht betroffen. Vor allem bestehende Fonds sind fein raus, denn die Kürzungen wirken sich nicht nachträglich auf die vereinbarte Förderung aus. „Die Einnahmen einer Solaranlage werden zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme fixiert. Dann steht der Tarif fest, zu dem ein Solaranlagenbetreiber seinen gesamten produzierten Strom für die nächsten 20 Jahre verkaufen kann", erklärt Markus Voigt, Geschäftsführer des Emissionshauses Voigt & Collegen in Düsseldorf. Das gilt in Deutschland wie auch in anderen EU-Ländern.
Auswirkungen haben die Kürzungen allerdings auf neue Fonds, wie den Wealth Cap Solar 1, der 2010 in der brandenburgischen Gemeinde Lieberose investierte. Die Anlage verfügt über eine Leistung von 53 Megawatt und umfasst eine Fläche von 162 Hektar.
Solche Großparks bekommen künftig keine Subventionen mehr, was Investitionen in deutsche Solarparks derzeit schwierig macht. Experten rechnen damit, dass die Zahl der Fonds, die in Deutschland investieren, deut-

Interview

„Investoren lieben die Sonne"

Rentenberater und Steuerberater Alexander Ficht aus dem hessischen Dreieich, Vorstandsmitglied im „Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater e.V.", über die momentane Stimmung bei Anlegern, wenn es um Investitionen in die Solarenergie geht.

SteuerConsultant: Wird das neue Energieeinspeisegesetz (EEG) das Interesse der Anleger an der Solarbranche nachhaltig zum Erliegen bringen?
Alexander Ficht: Richtig ist, dass die Nachfrage etwas abgeflaut ist. Das liegt meiner Meinung nach aber weniger an der Diskussion über die Einspeisevergütungen. Vor zwei bis drei Jahren wurde darüber noch sehr intensiver diskutiert.

SteuerConsultant: Was suchen die Anleger – eher die direkte Beteiligung oder indirekte Anlagen wie Aktien?
Ficht: Aktien sind es eher nicht. Da würde ich unterstreichen, dass die Diskussion über eine Absenkung der Förderung zur Verunsicherung geführt hat. Wenn dann noch einer der größten Anbieter in die Pleite geht, fördert das nicht gerade die Nachfrage nach solchen Anlagen. Vielmehr gibt es vermehrt regionale Entscheidungskriterien. Immer mehr Anleger beteiligen sich zum Beispiel an Bürgersolarparks. Die Solarenergie hat immer noch ein gutes Image bei den Investoren.

SteuerConsultant: Lohnt sich eine direkte Investition noch?
Ficht: Für den privaten Hausbesitzer, der sich eine Photovoltaikanlage auf sein Dach stellen will, ist es durchaus noch eine Überlegung wert.

SteuerConsultant: Wird die Nachfrage nach Investitionen in Solar denn steigen, wenn sich die Diskussion um das EEG wieder beruhig hat?
Ficht: Das glaube ich eher nicht. In Deutschland haben wir allein von den Flächen her keine großen Möglichkeiten mehr. Die Kapazitäten sind nicht mehr so groß, dass Anleger Deutschland als zukunftsträchtiges Investment ansehen. Andere Länder sind da interessanter. Anleger sehen stattdessen in Windparks, die in Nord- und Ostsee entstehen, mehr Fantasie. Wenn es um alternative Investments geht, merke ich anhand der Anfragen, dass sich viele eher darüber Gedanken machen.

Renoviertes EEG

Seit dem 1. April 2012 gelten im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) neue Subventionssätze für die Förderung von Solaranlagen. Allerdings muss das Gesetz noch endgültig verabschiedet werden. Änderungen sind daher noch möglich.

Das geplante Gesetz schützt alle Solaranlagen, die bereits in Betrieb sind, für die nächsten 20 Jahre – selbst wenn das EEG wieder abgeschafft werden sollte. Die alten Vergütungssätze für Freiflächen- und Dachanlagen gelten unter dem neuen EEG weiter, wenn sie bis zum 30. Juni in Betrieb genommen wurden. Neu ist, dass die Anlagen in drei Klassen eingeteilt werden.

1. Kleine Dachanlagen, die bis 10 Kilowattstunden in der Spitze (kWp) erzeugen, bekommen in Zukunft 19,5 Cent pro erzeugter Kilowattstunde (kWh).
2. Mittlere Dachanlagen von 10 kWp bis 1 MWp erhalten 16,5 Cent/kWh.
3. Großen Freiflächenanlagen, die zwischen 1 MWp und 10 MWp erzeugen, erhalten 13,5 Cent/kWh. Für noch größere Freiflächenanlagen entfällt die Vergütung komplett.

Gegenüber der bisherigen Vergütung bedeutet das eine Kürzung der Einspeisevergütung zwischen 20 und 30 Prozent, je nach Anlagengröße. Diese Vergütung wird monatlich um ein Prozent gegenüber dem Vormonat abgesenkt. Damit fällt die Vergütung jedes Jahr um rund elf Prozent, wenn nicht zu viele Solaranlagen neu gebaut werden.

Dieser sogenannte Zielkorridor der Bundesregierung sieht vor, dass in diesem und im nächsten Jahr jeweils 2.500 bis 3.500 Megawatt neu installiert werden sollen. Danach soll der Ausbau jährlich sinken.

Dieser sogenannte „atmende Deckel" kann flexibel angepasst werden. Werden deutlich weniger Solaranlagen gebaut als vorgesehen, kann die Abschmelzung ausgesetzt oder die Vergütung erhöht werden.

Zudem bekommen die Betreiber der Solaranlagen die Vergütung nicht mehr für den kompletten Strom. Bei kleinen Anlagen bis zu 10 kWp werden nur noch 80 Prozent der erzeugten Leistung vergütet. Bei mittleren Anlagen sind es noch 90 Prozent.

Den restlichen Strom müssen die Betreiber selbst verkaufen. Das soll die Erzeuger langsam an eine subventionslose Zeit gewöhnen, wenn sich die Solarindustrie dem Markt stellen muss. Der restliche Teil des Stroms kann in Zukunft selbst verbraucht, direkt verkauft oder dem Netzbetreiber zum Verkauf an der Börse angedient werden. Dafür ist lediglich ein zweiter Zähler erforderlich, der die selbst verbrauchte Menge misst. Für den Rest gibt es dann die Vergütung – entweder vom Staat oder vom Netzbetreiber.

lich zurückgehen wird. Auch in Spanien oder Italien sind Kürzungen notwendig, um eine Überhitzung des Markts zu verhindern. Genau das geschah in Spanien zwischen 2007 und 2008, denn die äußerst großzügige Vergütung sorgte dafür, dass übermäßig investiert wurde. Allein 2008 gingen in Spanien 2,6 Megawatt ans Netz, gleichzeitig bestand die Gefahr, die Förderungen könnten die maroden Staatsfinanzen ruinieren. Ende 2010 kürzte die spanische Regierung daher die Vergütung und sorgte für erhebliche Verwirrung bei den Anlegern.

Auch in Italien werden die Vergütungen alle sechs Monate reduziert und 2017 vollständig auslaufen. „Freiflächenanlagen auf Ackerflächen werden sich nur noch dann rechnen, wenn sie ohne Förderung rentabel betrieben werden können. Gerade im südlichen Italien erscheint das bereits heute möglich. Damit bestehen aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung und der sinkenden Entstehungskosten weiterhin attraktive Investitionschancen", erklärt RA Roberto Pera, Partner von Rödl & Partner in Rom.

Ziel wird also sein, Solarparks zu bauen, die ohne staatliche Subventionen auskommen. Das Emissionshaus Voigt & Collegen aus Düsseldorf plant, im Herbst in Sizilien den Grundstein für einen Solarpark zu legen, der seine Einnahmen nur aus dem Verkauf des Stroms bestreitet. Möglich ist das, weil die Preise weiter sinken. „Heute können wir neue Solaranlagen zu einem Systempreis realisieren, der bei rund 25 Prozent der Kosten liegt, der vor fünf bis sechs Jahren gezahlt werden musste", sagt Markus Voigt. Dieser Trend werde sich von Süden, also Italien, Spanien und Südfrankreich, nach Norden, bis nach Deutschland, vorarbeiten. Es ist also nur eine Frage der Zeit, bis auch hierzulande Solarparks ganz ohne Förderung auskommen.

Allerdings werden die Renditen sinken. „Bislang liegen PV-Projekte in Deutschland in der Regel bei Renditen um sieben bis neun Prozent", rechnet Nord-LB Analystin Karin Meibeyer vor. Das neue Gesetz lasse deutlich geringere Renditen erwarten. „Damit würde sich der Renditevorsprung zu anderen Investitionsvorhaben relativieren und die Realisierung von regenerativen Energieprojekten weniger attraktiv machen", so die Analystin.

Auch die Pleiten der Solarunternehmen bereiten den Geschlossenen Fonds keine Kopfschmerzen. Zumindest dann, wenn die Parks schon fertiggestellt sind. Selbst wenn der Hersteller ausfällt und damit keine Garantieansprüche mehr bestehen, sehen die Betreiber darin kein Problem. Notfalls werden die defekten Module gegen die eines anderen Herstellers ausgetauscht. Das ist technisch zwar nicht immer einfach, aber möglich. Das dafür benötigte Geld senkt vielleicht die Rendite, einen Totalausfall müssen die Anleger bei Geschlossenen Solarfonds wohl am wenigsten befürchten.

Dennoch suchen die Fondsanbieter nach Alternativen. Märkte wie USA, Indien und China boomen. Die Bank Sarasin sieht für Hersteller und Anleger insbesondere im US-Markt eine attraktive Mischung aus einem hohen Wachstumspotenzial, durchschnittlichen Renditechancen und einem relativ niedrigen Risiko. Unternehmen, die in diesen Ländern tätig sind, sollten also beste Chancen auf weiteres Wachstum haben.

Länder wie Griechenland, Portugal, die Türkei oder Südafrika, die zwar von der Sonne her beste Voraussetzungen hätten, sind dagegen oft immer noch unattraktiv. Ungenügende Förderprogramme, hohe administrative Hürden und der unreife Markt behinderten laut Sarasin den Erfolg in diesen Ländern. Ein weltweiter Markt der Solarenergie bleibt also noch eine ganze Zeit lang ein Märchen.

Unternehmensnachfolge

Balance-Akt

An der rechtzeitigen Planung einer Nachfolgeregelung kommt kein Unternehmer vorbei. Dennoch setzen sie sich mit dem Thema nur ungern auseinander, was sie teuer zu stehen kommen kann. Steuerberater sollten ihren Mandanten helfen, hier die Weichen richtig zu stellen.

In Deutschland werden nach Schätzungen des Bonner Instituts für Mittelstandsforschung (IFM) Bonn pro Jahr 22.000 mittelständische Firmen mit fast 300.000 Beschäftigten innerhalb der Familie oder an einen neuen Eigentümer übergeben. In den nächsten Jahren soll laut IFM die Zahl der Betriebe noch steigen, bei denen die Nachfolgersuche ansteht.
Eigentlich sind das vielversprechende Perspektiven für Steuerberater, „denn die Beratung bei der Unternehmensnachfolge ist anspruchsvoll, vielschichtig und fast immer sehr zeitaufwendig“, sagt StB Angela Albers, Inhaberin der gleichnamigen Steuerkanzlei in Hamburg. Doch bislang rennt ihr deswegen kein Unternehmer die Tür ein.

Nachfolgeregelung für viele Unternehmer oft tabu

Ähnlich sieht es bei anderen Steuerberatern aus. WP/StB Stefan Schaal von der Steuerkanzlei Schaal & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater in München hat den Eindruck gewonnen, dass die Regelung der Unternehmensnachfolge ein ebenso großes Tabuthema ist wie das Verfassen eines Testaments: „Es ist menschlich, dass man sich mit Dingen, die die Endlichkeit der eigenen Existenz betreffen, nicht gerne auseinandersetzt. Daher werden sie lieber verdrängt und weggeschoben, zumal sie ein erhebliches Konfliktpotenzial in sich bergen können.“ Trotzdem kommt der Steuerberater nicht darum herum, Mandanten immer wieder darauf aufmerksam zu machen. „Zu glauben, das regle ich bei Gelegenheit mal so nebenbei, ist leichtfertig und kann die Betroffenen teuer zu stehen kommen“, so Albers.

Norbert Jumpertz
ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.
E-Mail: jumnor@web.de

Menschliche Aspekte bei der Nachfolgeregelung sehr wichtig

Neben der guten Planung sind bei einer Unternehmensnachfolgeregelung auch menschliche Aspekte für die Akzeptanz einer Nachfolgeregelung in der Familie wichtig. Dennoch werden sie oft sträflich vernachlässigt – von Mandanten und Steuerberatern. „Auch bei Weiterqualifikationen wird ihnen kaum Aufmerksamkeit geschenkt“, kritisiert Albers. Dabei würden hierauf selbst im Falle einer externen Nachfolgeregelung mindestens 70 Prozent des zeitlichen Beratungsaufwands entfallen.
Da ist kommunikatives Geschick beim Steuerberater gefragt. Gelingt es nicht, sich in der Familie auf eine halbwegs einvernehmliche Lösung zu verständigen, wird eine Nachfolgeregelung zum Problem. Denn neben dem Fachwissen spielen weiche Faktoren, wie das Berücksichtigen von Befindlichkeiten, Interessen und persönlichen Eigenheiten der betroffenen Familienmitglieder, eine wichtige Rolle.
Albers hat in diesem Zusammenhang gute Erfahrungen mit externen Familienmediatoren, aber auch mit auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmensberatern gemacht. Hilfreich sei es ebenso, an einem neutralen Ort über das Thema zu sprechen.
Auch Schaal hält den offenen und ehrlichen Umgang in den Unternehmerfamilien mit dem Thema „Nachfolgeregelung“ für den Schlüssel, um eine tragfähige Nachfolgelösung zu finden: „Sonst gibt es nichts als Ärger.“ Folgten dann gerichtliche Auseinandersetzungen, werde nicht nur der Familienfriede zerstört, sondern obendrein könne das sogar die Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen. Damit eine Nachfolgeregelung dauerhaft funktioniert, reicht Schaal zufolge deshalb die Beantwortung der Frage „Wer aus der Familie ist geeignet und will in die Fußstapfen des Unternehmers treten?“ nicht aus. Für unerlässlich hält er es, auch die erbrechtlichen Konsequenzen sowie die finanzielle Absicherung der Familienmitglieder, des Unternehmers selbst und seines Ehepartners zu klären.
Viele Unternehmer unterschätzen die Lasten die auf sie und ihr Unternehmen zukommen, so die Erfahrung von Schaal. Ideal ist es, wenn genügend finanzieller Spielraum zur getrennten Gestaltung beider Sphären vorhanden ist: Der Absicherung des Betriebs und der Familie, inklusive einer Regelung erbrechtlicher Ansprüche. „Banken mögen es nicht, wenn ein erheblicher Teil der Erträge etwa für Leibrentenverpflichtungen abgezweigt wird“, so Schaal.
Ein anderer wunder Punkt ist die unzureichende Absicherung gegen Risiken im Alter. „Im Schnitt werden wir immer älter, aber an das Risiko, selbst zum Pflegefall zu werden, denken nur ganz wenige Selbstständige“, hat Albers festgestellt.
Überschätzt wird dagegen häufig der Wert des Unternehmens. Der Irrglaube sei weitverbreitet, nach einem Verkauf des Betriebs automatisch über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, um fürs Alter ausgesorgt zu haben. Oft kommt es auch vor, dass Unternehmen sogar unverkäuflich sind: „Dann bleibt dem Unternehmer nichts anderes übrig, als seinen Betrieb weiterzuführen oder ihn selbst abzuwickeln.“

Beratungsbereich breit gefächert und anspruchsvoll

Das zeigt, wie breit gefächert und anspruchsvoll diese Beratungsmaterie sein kann. „Was auf den Steuerberater alles zukommt, lässt sich selbst bei langjährigen Mandaten im Vorhinein häufig nur schwer abschätzen“, gibt vBP/StB Bernd Lehmann, Mitgründer der Steuerberatungsgesellschaft Lehmann & Piekarek in Hamburg, zu bedenken. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann er die Beratung

Die Übergabe des Betriebs an die nachfolgende Generation oder aber der Verkauf an externe Interessenten sollten langfristig geplant sein.

allein bewältigen. „Selbst wenn kein Mediator und kein Wirtschaftsprüfer vonnöten sind und alle Familienmitglieder an einem Strang ziehen, kann auf die fachliche Unterstützung von Rechtsanwälten und Notaren kaum verzichtet werden“, ergänzt Albers. Zumal das Rechtsberatungsverbot Steuerberatern auch bei Mandaten, die Unternehmensnachfolgeregelungen betreffen, enge Grenzen setzt. Die Aufgabe der Rechtsanwälte besteht, neben der rechtlichen Beratung, vor allem darin, die vertraglichen Formalitäten zu erledigen. Hierzu zählen Änderungen und Ergänzungen von Gesellschaftsverträgen sowie die Klärung familien- und erbrechtlicher Fragen. Ein Notar muss hinzugezogen werden, um beispielsweise Änderungen einer GmbH-Satzung zu beurkunden oder ein Testament zu verfassen und aufzubewahren. „Am einfachsten ist es natürlich, wenn das fachliche Know-how hierzu größtenteils in der eigenen Kanzlei vorhanden ist“, so Schaal.

Ohnehin würden viele Anfragen zum Thema „Unternehmensnachfolge“ über Rechtsanwälte an die Steuerberater herangetragen. „Für Einzelkämpfer unter den Steuerberatern ist die Unternehmensnachfolgeberatung sicherlich kein Geschäftsfeld, mit dem sie bei Mandanten stark punkten können“, gibt Albers zu bedenken. Hinzu komme, dass das Tagesgeschäft – wie die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung sowie die Erledigung der Finanzbuchhaltung – ohne jegliche Qualitätseinbußen weiterlaufen müsse. Es sei wichtig, sich nicht zu überlasten, empfiehlt auch Lehmann.

Kooperationen und ein gutes Netzwerk können helfen

Helfen können Kooperationen und ein gutes Netzwerk. „Keiner muss befürchten, dass ihm der Mandant womöglich abgeworben wird. Dagegen wird in den Kooperationsvereinbarungen hinreichend vorgesorgt“, versichert Albers. Große Stücke hält die Steuerberaterin darüber hinaus auf die IHK und die Innungen: „Dort gibt es Plattformen, um Käufe und Verkäufe von Unternehmen ohne die Einschaltung teurer M&A-Berater einzufädeln.“

Doch damit ist es nicht getan. Schaal hat die Erfahrung gemacht: „Selbst wenn die Weichen richtig gestellt wurden, ist das noch keine Garantie dafür, dass eine Unternehmensnachfolgeregelung problemlos über die Bühne geht.“ Ein häufiges Manko: Der Senior, der sich eigentlich aus der Unternehmensführung zurückziehen will, lässt nicht rechtzeitig los.

Schaals Rat: Der Ablauf der Übergabe, mit Festlegung der Kompetenzen und der neuen Eigentumsstruktur, sollte vorab genau fixiert werden. Sonst besteht die Gefahr eines Kompetenzgerangels, der das Unternehmen in seiner strukturellen Entscheidungsfähigkeit lähmen kann. Um eine Unternehmensnach-

folge gut zu meistern, brauchen Steuerberater eine solide Wissensbasis. Albers, Lehmann und Schaal verfügen über die Zusatzqualifikation „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV)“. Ihr Resümee: Zwar stoße der Titel auf wenig Resonanz bei Mandanten, aber die Zusatzausbildung vermittle wichtiges Spezialwissen für den komplexen Themenbereich der Unternehmensnachfolgeberatung, besonders im Ehe-, Familien- und Erbrecht. Aber auch Kenntnisse im Umwandlungsrecht werden vertieft. Immer wieder komme es, so Lehmann, zu Beratungsfehlern, zum Beispiel bei der steuerunschädlichen Übertragung von Grundvermögen, die es zu vermeiden gelte. Außer dem DStV bietet auch die Fachhochschule Münster eine Weiterqualifikation zum „Fachberater für Unternehmensnachfolge“ an. „Wer glaubt, dass es damit getan ist, befindet sich allerdings auf dem Holzweg“, so Albers. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen – zum Teil mehrmals pro Jahr – sei unabdingbar, um eine hohe Beratungsqualität gewährleisten zu können.

Mandanten müssen für die aufwändige Beratung tief in die Tasche greifen. Im günstigsten Fall kostet eine Unternehmensnachfolgeberatung – ohne Rechtsanwalt – um die 5.000 Euro, ist die Sachlage komplizierter kann sich die Summe rasch auf 50.000 Euro vervielfachen. „Nach oben gibt es praktisch kein Limit“, sagt Albers. Das stoße bei vielen Mandanten auf Unverständnis, weil sie den hohen Arbeitsaufwand nicht nachvollziehen könnten, den viele Fälle mit sich brächten. Das sei, fügt sie hinzu, auch einer der Hauptgründe, warum Mandanten die Nachfolgeplanung vor sich her schöben.

Firmen kommt es jedoch weit teuerer zu stehen, wenn Lösungen schlecht oder wenig durchdacht und auch mögliche Konsequenzen nicht berücksichtigt wurden (siehe Interview links). „Viele Mandanten erwarten dann trotzdem, dass wir – egal, wie verfahren eine Situation auch sein mag – ein Patentrezept aus der Schublade ziehen können, um am Ende noch alles zum Guten zu wenden“, hat Albers die Erfahrung gemacht. Dass so eine Einstellung unrealistisch sei, sollte dem Mandanten unbedingt klar gemacht werden.

Die Chancen des Steuerberaters, nach einer gut gelungenen Unternehmensnachfolgeberatung das Mandat zu behalten, stehen gut, solange der Betrieb im Eigentum der Familie bleibt. „Schließlich kennt er dessen steuerliche Belange am besten“, sagt Albers.

Steuerberater des neuen Eigentümers macht das Rennen

Anders sieht es beim Verkauf aus. Da macht im Normalfall der Steuerberater des neuen Eigentümers das Rennen. Er genießt dessen Vertrauen und war häufig sogar an der Abwicklung des Deals auf der Käuferseite beteiligt.

Albers schränkt allerdings ein: „Jüngere Unternehmer kleben nicht so vorbehaltlos am Steuerberater wie ihre Mütter oder Väter. Ändern sie die Strukturen in einem Unternehmen, kann davon auch das Steuerberatungsmandat betroffen sein.“

Interview

„Keine Pauschallösungen“

WP/StB Stefan Schaal, Gründer der gleichnamigen Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern in München, gewährt Einblick in seine Erfahrungen mit Unternehmensnachfolgegestaltungen.

SteuerConsultant: Was sind denn die Hauptknackpunkte bei einer Unternehmensnachfolgeregelung?
Stefan Schaal: Das lässt sich pauschal nicht sagen. Aber wenn wir Regelungen reparieren müssen, stellen wir oft fest, dass gut gemeint noch lange nicht gut durchdacht ist. Wir haben das erlebt bei einem Unternehmer mit zwei Söhnen – mit eigentlich idealen Grundvoraussetzungen. Es gab nämlich zwei Firmen, die übertragen werden konnten. Jedem der beiden schenkte der Senior eine Firma. Das Problem war nur: Ein Unternehmen lief gut, das andere schlecht.

SteuerConsultant: So etwas kann ja vorkommen. Aber wieso gab es Ärger?
Schaal: Der Sohn, dessen Firma schlecht lief, behauptete, das liege nicht an seinem mangelnden unternehmerischen Geschick, sondern daran, dass er das schlechtere Unternehmen bekommen habe. Schon so eine Behauptung birgt Zündstoff. Das wäre aber nicht wirklich tragisch gewesen, wenn der Vater – natürlich in bester Absicht – nicht beide Söhne zu etwa gleichen Teilen an beiden Unternehmen beteiligt hätte. Zumal der erfolgreiche Sohn die Sache ganz anders sah. Er gab seinem Bruder die Schuld daran, dass dessen Unternehmen nicht lief und wollte ihn als Teilhaber seines Betriebs lieber heute als morgen loswerden.

SteuerConsultant: Wie ging es weiter?
Schaal: Die Situation war verfahren, der Familienfriede dauerhaft zerstört. Der sich anschließende Prozess war nicht nur menschlich für alle Beteiligten enorm belastend, sondern auch für die Betriebe und deren Mitarbeiter. Dieses Beispiel zeigt, dass eine Eskalation der Gau schlechthin ist und unbedingt vermieden werden sollte. Darum ist es wichtig, Lösungskonzepte immer auch auf ihre dauerhafte Tragfähigkeit hin abzuklopfen.

SteuerConsultant: Ein gut durchdachtes Konzept ist also der Schlüssel zum Erfolg?
Schaal: Leider reicht das nicht. Die Beteiligten müssen sich auch daran halten, was sie vereinbart haben. Gerade der älteren Unternehmergeneration fällt es schwer, die Zügel loszulassen, insbesondere wenn es sich um den Unternehmensgründer handelt. Aus diesem Grunde ist es ratsam, alles schriftlich zu fixieren. Die Übertragung der Verantwortung und der Eigentumsanteile – meist GmbH-Anteile – sollte zudem nicht langsam, häppchenweise erfolgen, sondern zügig. Dafür sollte ein genauer Zeitplan ausgearbeitet werden, in dem am besten schon alle Termine fixiert sind, die in angemessenen, aber möglichst kurzen zeitlichen Abständen aufeinander folgen sollten.

Mercedes-Benz C 250 CDI Blue Efficiency
Die Nomenklatur der Hersteller bei den Sparmobilen ist stark vom Marketing beherrscht. Blue steht Pate für den blauen Himmel, den die Sparfüchse erhalten sollen. Und die Effizienz muss natürlich auch ganz oben stehen. Die seit März 2011 auf dem Markt befindliche C-Klasse von Mercedes-Benz – der Nachfolger kommt 2014 – hat inzwischen für alle Motorisierungen das Label Blue Efficiency eingeführt. Der C 250 CDI hebt sich dabei durch die serienmäßige Start-Stopp-Funktion von seinen kleineren Diesel-Kollegen ab. Dass die 200er und 220er Diesel sehr sparsam sind, ist nicht neu. Im vergangenen Jahr haben sie allerdings noch einen Gang zugelegt: Heute lassen sich die rund 1.700 Kilogramm schweren Fahrzeuge mit 5,4 Litern bewegen.

Peugeot 3008 Hybrid 4
Der französische Konzern setzte im Jahr 2000 mit dem Modell 607 eine Umwelt-Duftmarke, als er mit seinem Diesel-Katalysator andere Hersteller etwas altbacken aussehen ließ. Im Jahr 2012 legt Peugeot mit dem 3008 nach und bringt den weltweit ersten Diesel-Hybrid auf den Markt. Nicht nur der Zweiliter-Turbodiesel ist bemerkenswert, auch die Implementierung eines zuschaltbaren Allradantriebs. Dieser wird via Elektromotor (1,1 kWh) und Start-Stopp-System als Generator betrieben. In der Stadt reicht das – abhängig von der Rekuperation – für mindestens drei emissionsfreie Kilometer. Soll es zügiger vonstatten gehen, muss der 163 PS starke Turbo ran. Und im sogenannten Boost-Modus ziehen beide Motoren mit einer Systemleistung von 200 PS am Antrieb. So kommt es dazu, dass der Hybrid in der Stadt seinen konventionellen Dieselkollegen um bis zu zwei Liter unterbietet.

Kraftstoffverbrauch

Weniger ist mehr

Sparsam Auto zu fahren ist eine richtige Herausforderung, für Hersteller und Autofahrer – zumal die Kraftstoffpreise derzeit so hoch wie nie sind. SteuerConsultant gibt Tipps und stellt Programme vor, mit denen die Automobilhersteller den Verbrauch weiter drosseln wollen.

Kaum zu glauben: Der Schah von Persien bot 1968 den USA an, bis 1978 Öl zum Preis von nur einem Dollar (damals rund 4 DM) je Barrel (159 Liter) zu liefern. Die USA lehnten ab, weil ihnen das zu teuer war – 1978 kostete das Barrel Öl bereits 14 Dollar. Mitte Mai liegt der Preis für ein Barrel der Sorte Brent bei 110 Dollar. Experten schätzen, dass in den heute bekannten Lagerstätten insgesamt noch etwa 1,3 Billionen Barrel Öl vorhanden sind. Die internationale Energie-Agentur (IEA) mit Sitz in Paris hat berechnet, dass diese Vorräte bei einem Verbrauch von aktuell rund 89,2 Millionen Barrel täglich in knapp 40 Jahren verbraucht wären.

Zwar lässt sich die Menge der verwertbaren Vorräte noch erhöhen – etwa mit riskanten Bohrungen im Meer oder der besseren Verwertung von Ölsanden –, allerdings hat laut IEA der weltweite Verbrauch seinen Höhepunkt noch nicht erreicht.

Sparen ist also angesagt, schon aus ökonomischer Überlegung. Nicht nur die großen Automobilhersteller arbeiten deshalb mit Hochdruck an der Entwicklung neuer Antriebstechnologien. „Ich bin davon überzeugt, dass sich kunden- und nutzungsge-

BMW 320 D Efficient Dynamics Edition
Interessenten sollten sich nicht von dem sperrigen Namen verwirren lassen. Das Editions-Modell des 320 D von BMW verfügt über eine Technik, die Autofahren quasi mit Standgas ermöglicht. Die im Vergleich zum konventionellen 320 D um 21 PS reduzierte Edition (163 statt 184 PS) schnurrt bereits ab 800 U/min ohne Ruckeln los, was den Verbrauch auf knapp über vier Liter Diesel drückt. Dank Tieferlegung, Start-Stopp-Funktion, Leichtlaufreifen und Achtgangautomatik ist der Knauserer bei BMW zum Vorbild avanciert.
Die Spartechnik wurde beim Vorgänger eingeführt und wird auch auf die Baureihen X1, Einser und Fünfer ausgedehnt. Mit nur etwas mehr als 100 Gramm Kohlendioxid pro Kilometer ist er der König unter den Mittelklasse-Dieseln und kostet nicht mehr als ein normaler 320 D.

rechte Antriebsvarianten durchsetzen werden", sagt Dr. Thomas Weber, im Vorstand der Stuttgarter Daimler AG für Forschung und Entwicklung verantwortlich.
„Auf Langstrecken wird uns der effiziente Verbrennungsmotor erhalten bleiben, im Überlandverkehr werden Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle zum Einsatz kommen und der Stadtverkehr wird von Elektrofahrzeugen mit Brennstoffzelle, Batterie oder Range Extender dominiert werden", erläutert Weber. Range Extender sind meist kleine Verbrennungsmotoren, die einen Generator antreiben, der wiederum den Akku und damit den Elektromotor mit Strom versorgt.
Doch auch wenn Automessen suggerieren, dass das Zeitalter der alternativen Antriebe bereits vor der Tür steht, finden sich im Massenmarkt bisher nur wenige Produkte. Im vergangenen Jahr wurden laut Kraftfahrtbundesamt rund 1,6 Millionen Benziner, 1,4 Millionen Dieselfahrzeuge und nur rund 26.000 Fahrzeuge mit Erdgas-, Flüssiggas-, Elektro- oder Hybridantrieb zugelassen. Die „alternative" Klasse ist also nur mit knapp 0,8 Prozent Marktanteil präsent. Bis alternative Antriebe wirklich konkurrenzfähig sind, setzen die Hersteller auf pragmatische Sparprogramme mit konventioneller Technik.
Erster Ansatzpunkt der Hersteller waren die Motoren, bei denen sie die Zahl der Zylinder verringerten. Während in der Ober- und der oberen Mittelklasse Zwölf-, Zehn-, Acht- oder Sechszylindermotoren im Einsatz waren, ist es heute nicht ungewöhnlich, unter vielen Motorhauben Vierzylinder zu finden. Fach-

» Sparen beim Fahren

Bei allen Spartechniken bleibt ein Faktor unkalkulierbar – der Fahrer. Die theoretischen Werte der Hersteller sind zwar nicht aus der Luft gegriffen, im Alltag aber schwer zu erreichen.

Es macht einen gewaltigen Unterschied, ob der Fahrer vorausschauend defensiv fährt oder aggressiv und ständig das Tempo variierend. Einige Tipps:

1 **Auch wenn es unvernünftig klingt:** Geben Sie richtig Gas und schalten sie dann schnell hoch. Dadurch pegelt sich der Spritkonsum zügig auf Normalniveau ein.

2 **Mitschwimmen statt Rasen:** Im niedertourigen Betrieb wird am meisten Sprit gespart. Wer viel bremst und beschleunigt, verliert jeden Reichweitentest.

3 **Antizipieren und Tempo anpassen:** Das erspart spritschluckende Brems- und Beschleunigungsvorgänge.

4 **Kontrollieren Sie einmal monatlich den Luftdruck:** Ein Reifendruck bis zu 0,2 bar über der Herstellerempfehlung spart Sprit – allerdings bei leicht reduziertem Fahrkomfort.

5 **Entrümpeln Sie das Fahrzeug:** Kleinkram jeglicher Art sollte nur im Auto sein, wenn er benutzt wird. Jedes zusätzliche Kilogramm muss bewegt werden und kostet unnötig Treibstoff.

6 **Bei niedrigen Temperaturen** sollten Sie das Fahrzeug warm fahren und nicht unnötig laufen lassen. Wer die Scheiben mit Salzwasser einreibt, braucht morgens nicht so lange zu kratzen.

7 Wer in der Freizeit **Dach- oder Heckträger** benötigt, sollte sie nach Gebrauch zügig abbauen. Aufbauten verschlechtern den Cw-Wert und kosten zusätzlich Sprit.

Audi A 4 1,8 TFSI
Turbo Fuel Stratified Injection, also Benzindirekteinspritzung mit Turboaufladung, nennt sich die Technik, die Audi beim aktuellen Facelift bis zur Perfektion getrieben hat. Wichtigste Bestandteile sind Vierzylindermotoren, die durch die Benzineinspritzung den kostbaren Brennstoff Benzin geschickt in die Brennräume injizieren.
Die Aufladung des Motors mit einem Turbo optimiert den Verbrennungsprozess zusätzlich. Deshalb ist die kleine Limousine mit dem Beinamen 1,8 TFSI durchaus in der Lage, im Schnitt mit einem Verbrauch um sechs Liter auszukommen. Im Stadtverkehr können es schon sieben bis acht Liter werden, aber im Mix ist es erheblich weniger.

leute sprechen hier von „downsizing“. Durch die Einführung einer Benzindirekteinspritzung und Turboaufladung wurde die Verbrennung optimiert, was den Verbrauch um bis zu 20 Prozent senkt. Gleichzeitig sind die Motoren oft stärker geworden. Hinzu kam die Verwendung von Leichtbaumaterialien, mit denen das Gewicht der jüngsten Fahrzeuggeneration um bis zu 15 Prozent gesunken ist. Beispiel: Der Volkswagen Golf VII, der im Herbst 2012 vorgestellt und Ende 2012 auf den Markt kommen soll, wird in etwa das gleiche Gewichtsniveau erreichen wie der Golf IV, verspricht der Hersteller. Gewichtersparnis im Vergleich zum Golf V: 113 Kilogramm.

Thema Gewichtsersparnis steht auf Agenda ganz oben

Auch bei der Schwestermarke Audi steht das Thema Gewichtsersparnis ganz oben auf der Agenda: „Der Leichtbau spielt bei der Reduzierung des Spritverbrauchs eine entscheidende Rolle“, sagt Audi-Designchef Stefan Sielaff. „Audi hat das Thema bereits seit dem ersten Aluminium Space Frame stark für sich besetzt und wird bald weitere innovative Konzepte in diesem Bereich präsentieren.“ Hinzu kommen kleine, punktuelle Verbesserungen, die in der Summe für erstaunliche Ergebnisse sorgen. So liegt der Verbrauch einiger aktueller Mittelklasse-Limousinen heute auf dem Niveau der Kleinwagen, die vor einigen Jahren auf den Markt gekommen sind.
Durch die stetige Verbesserung des Luftwiderstandsbeiwerts (Cw-Wert) sind die heutigen Fahrzeuge windschlüpfriger. Hinzu kommt der Einsatz von Leichtlaufölen mit geringerer Viskosität, die die Reibung im Motor und im Antriebsstrang reduzieren. Dies führt zu mehr Effizienz und senkt den Spritverbrauch. Um den Motor möglichst schnell in den effizientesten Verbrennungsmodus zu versetzen, haben die Hersteller neue Lösungen entwickelt. Entweder wird der Kühlkreislauf erst gar nicht aktiviert oder aber spezielle Klappen schließen den Kühlerbereich fast hermetisch ab, bis die Temperatur stimmt. Andere elektrische Verbraucher, etwa die Klimaanlage, werden vom Elektrokreislauf getrennt, bis sie wirklich benötigt werden. Hinzu kommen spezielle Leichtlaufreifen, die mit reduziertem Rollwiderstand zur Verbrauchsminderung beitragen.
Die Summe der einzelnen Maßnahmen führt zu Einsparungen im Bereich von einigen Prozentpunkten. Hinzu kommen Technologien,wie die Start-Stopp-Automatik, die den Motor immer dann abstellt, wenn er nicht gebraucht wird, etwa an der Ampel. Das kann noch einmal bis zu zwei bis drei Prozent einsparen.
Damit der Wagen auch im Stadtverkehr problemlos wieder anspringt, wird die Bremsenergie wieder dem Energiekreislauf zugeführt und in der Batterie gespeichert. Noch nicht markenübergreifend ist das sogenannte „Segeln“ eingeführt. Dabei wird sogar im Schiebebetrieb, etwa bei leichtem Gefälle, der Motor oder einzelne Zylinder abgeschaltet. Er tritt erst wieder in Aktion, wenn Leistung abgerufen wird. Dadurch lässt sich ein Geländewagen wie der VW Touareg mit einem Verbrauch von rund acht Liter Diesel bewegen.
Früher galt ein Automatikgetriebe als Grund für höheren Spritkonsum, im Schnitt – so eine Faustregel – braucht ein vergleichbarer Wagen mit Schaltgetriebe ein Liter Kraftstoff weniger. Inzwischen gelten heutige Automatikschaltungen als sparsamer. Teilweise liegt das daran, dass die Zahl der Gangstufen auf bis zu acht Gängen gestiegen ist.
Durch entsprechende Spreizung lassen sich die Motoren sehr früh hochschalten und niedertourig fahren. Krönung dieser Technik sind Doppelkupplungsgetriebe, die immer zwei Gangstufen bereithalten. Dadurch bewegt sich der Motor im dem Drehzahlbereich zwischen 1.200 und 3.000 Umdrehungen pro Minute. Das spart gut fünf rozent Treibstoff im Vergleich zum konventionellen Handschalter.

Josef Clahsen
lebt im baden-württembergischen Esslingen und war lange Jahre Chefredakteur bei einer Autofachzeitschrift. Seit einiger Zeit arbeite er als freier Journalist und hat sich unter anderem auf das Thema Auto konzentriert.
E-Mail: joclahsen@t-online.de

Hardware

Privates im Einsatz

Die Nutzung von privaten Geräten wie Notebooks, Smartphones und Tablet-PC in Kanzlei und Unternehmen soll die IT-Kosten reduzieren und die Produktivität der Mitarbeiter erhöhen. „Bring-Your-Own-Device"-Programme haben aber Auswirkungen auf die IT und werfen auch rechtliche Fragen auf.

Bis vor Kurzem war es eher noch die absolute Ausnahme, dass Arbeitnehmer mit ihren privaten EDV-Geräten in der Steuerkanzlei gearbeitet haben.

2009, als die private Nutzung von IT-Geräten in den Unternehmensnetzen noch ein Randthema war, nahm sich der Software-Konzern Citrix Systems aus Fort Lauderdale im US-amerikanischen Bundesstaat Florida des Themas an. Die Firma startete ein „Bring-Your-Own-Device"(BYOD)-Programm, für seine Mitarbeiter: Die teilnehmenden Citrix-Angestellten erhalten, wenn sie privat ein Windows-7- oder Macintosh-Laptop anschaffen und auch geschäftlich nutzen, einen Zuschuss in Höhe von 2.100 US-Dollar. „Die Abrechnung und Besteuerung erfolgt über die Lohnabrechnung", erklärt Martin Kelly, Vice President of Information Technology bei Citrix und für das BYOD-Programm verantwortlich.

Abschluss eines dreijährigen Support-Vertrags als Pflicht

Die Angestellten, die am Programm teilnehmen, erhalten von Citrix ein Antivirenprogramm und müssen gegenüber der Firma bestätigen, dass sie die IT-Sicherheitsrichtlinien des Unternehmens einhalten. Eine weitere Vorgabe ist der Abschluss einer drei Jahre geltenden Support-Vereinbarung für die angeschaffte Hardware. Hierbei überließ das Unternehmen den Angestellten die Wahl des Anbieters.

Drei Jahre nach Projektbeginn zieht Citrix Systems eine positive Bilanz. Um rund 20 Prozent seien die weltweiten IT-Kosten gesunken. Vor allem die rückläufige Anzahl der Support-Anfragen und weniger Fehlbedienungen der Hardware ließen die IT-Ausgaben schrumpfen. „Über unser IT-Monitoring können wir eventuell auftretende Sicherheitsbedrohungen feststellen. Bis jetzt konnten wir keine Gefährdung der IT-Sicherheit durch das BYOD-Programm feststellen", erklärt Martin Kelly.

Klare Regeln, wie sie für das BYOD-Programm von Citrix Systems gelten, sind unerlässlich, wenn man den Einsatz von privaten Geräten in Unternehmensumgebung zulassen möchte. Doch schon daran mangelt es häufig. Nur in einem Drittel der Firmen, in denen die Nutzung privater Geräte zumindest nicht verboten ist, existieren verbindliche Regeln dazu. Das fand eine Befragung unter 328 IT-Verantwortlichen in deutschen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchen heraus, die der Hardware-Anbieter Dell veranlasste.

Die Nutzung privater Smartphones, Tablets oder Notebooks zu geschäftlichen Zwecken ist demnach in 53 Prozent der befragten Unternehmen erlaubt, weitere 27 Prozent

haben es zumindest nicht ausdrücklich verboten. Bleibt nur ein Fünftel der Unternehmen übrig, in denen der Einsatz privat angeschaffter Geräte ausdrücklich untersagt ist.
Dabei zweifeln viele Experten daran, ob man die Nutzung privater Geräte überhaupt noch verhindern kann. Sie rechnen damit, dass die Angestellten eventuelle Verbote sowieso unterlaufen. „Wegschauen hilft heute nicht mehr", sagt Ralf Jan Schaefer, IT-Architekt bei IBM aus Ehningen in Baden-Württemberg. „Viele Bewerber und Mitarbeiter erwarten heute den offenen Umgang mit privaten Geräten und mit Social-Media-Plattformen und bemessen die Qualität des Arbeitsplatzes danach."
Es ist also wichtig, sich mit dem Thema rechtzeitig zu befassen und entsprechende Richtlinien zu verfassen. Darin sollte etwa festgelegt sein, welche Geräte zum Einsatz kommen dürfen, welche Sicherheitsanwendungen installiert werden müssen, ob das Unternehmen für die Wartung der Hardware verantwortlich oder der Nutzer in der Pflicht ist. Weitere wichtige Aspekte:

- Wer kommt bei Hardware-Defekten für die Reparatur auf?
- Welche Software wird vom Unternehmen bezahlt und welche muss der Nutzer anschaffen?

Daneben ist es auch wichtig, die Eigentumsverhältnisse im Fall eines Ausscheidens des Mitarbeiters aus der Firma zu klären, falls das Gerät mit einem Zuschuss der Firma angeschafft wurde.
Die geschäftliche Nutzung von privaten Geräten wirft überdies weitere rechtliche Fragen auf. „Dabei geht es nicht allein darum, wie sich die vertragliche Geheimhaltungspflicht mit dem normalen Alltagsverhalten verträgt, bei dem man das private Gerät dann und wann auch einmal Familienangehörigen oder Freunden in die Hand gibt", sagt Rechtsanwalt und IT-Berater Dr. Wolfgang Hackenberg aus Eningen unter Achalm in Baden-Württemberg.
Problematisch sei vor allem die gleichzeitige Ablage von privaten und geschäftlichen Daten auf einem Gerät. „In diesem Fall darf der Arbeitgeber nicht auf das Gerät zugreifen", erläutert Hackenberg. Abhilfe kann bei diesem Problem eine Virtualisierung der Unternehmensanwendung schaffen. „Mit einer Client-Virtualisierung lässt sich die Arbeitsumgebung auf einem Endgerät relativ leicht eingrenzen", erklärt Dr. Joseph Reger, Technik-Chef bei Fujitsu Technology Solutions in München. Damit können Mitarbeiter mit dem privaten Gerät kontrolliert auf ihr virtuelles Desktop-Image zugreifen und Daten und Anwendungen nutzen, die auf dem Unternehmens-Server liegen. „So lässt sich praktisch auf jedem Gerät berufliche und private Nutzung sauber voneinander trennen und die Arbeitsumgebung auf Hochsicherheit trimmen."

Desktop-Virtualisierungen als Schlüsseltechnologie

Laut einer Studie des Marktforschungsunternehmens Pierre Audoin Consultants (PAC) aus München gilt die Desktop-Virtualisierung als Schlüsseltechnologie, um den Anforderungen gerecht zu werden, die ein BYOD-Programm an die IT stellt. Die PAC-Umfrage ergab, dass die Mehrheit der Unternehmen, die eine Desktop-Virtualisierung einsetzt, ihre Erwartungen hinsichtlich Flexibilität, Sicherheit und Verfügbarkeit als erfüllt sieht. Besonders in puncto Mobilität und Compliance hätten die Unternehmen die Leistungsfähigkeit ihrer Desktop-Landschaft steigern können.
Auch für Anwender scheint ein solcher Ansatz beruhigend zu wirken. „Der Vorteil liegt bei einer solchen Lösung darin, dass ich mir hundertprozentig sicher bin, dass sich keine Firmendaten auf meinem Notebook befinden und damit nicht verloren gehen oder beispielsweise durch Viren auf meinem Privatrechner beschädigt werden können", schreibt ein Citrix-Mitarbeiter in einem Diskussionsforum über seine Erfahrung. Diese Sicherheit überwiege den Nachteil, dass eine Internet-Verbindung zum Arbeiten zwingend notwendig sei.
Dennoch landen in vielen Firmen geschäftliche Daten in den Speichern der mobilen Geräte. Laut einer von der israelischen Sicherheitsfirma Check Point in Auftrag

» Sicher im Netz bewegen

In seinem produktneutralen IT-Sicherheits-Check unter www.sicher-im-netz.de/sicherheitscheck gibt der Verein Deutschland sicher im Netz e.V. auch Ratschläge, die das Thema „Bring-Your-Own-Device" betreffen.

1. Die Nutzung privater Anwendungen für Smartphones, sogenannte Apps, bietet viele Möglichkeiten, sollte aber geschäftlich reglementiert werden. Die Apps können Schwachstellen aufweisen, die den unbefugten Zugriff auf die Daten des Smartphones oder des Firmennetzes ermöglichen oder die Apps können selbst Schad-Software enthalten.

2. Bisher gehören Virenscanner, Firewall und Zugriffsschutz noch nicht zum Standard von Smartphones. Daher sollten sich die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vor dem Kauf informieren, ob für das von ihnen gewählte Gerät Sicherheits-Software verfügbar ist.

3. Das Mitnehmen von vertraulichen Daten ist ohne Verschlüsselungsmöglichkeiten auf den mobilen Systemen nicht zu empfehlen.

4. Die Mitarbeiter müssen die mobilen Systeme vor unberechtigter Nutzung durch ein Passwort schützen. Dabei sollten sie die Grundsätze für die Vergabe von sicheren Passwörtern beachten.

5. Bluetooth und Infrarot-Schnittstellen sollten deaktiviert werden, wenn sie nicht benötigt werden. Ansonsten besteht die Gefahr eines unbefugten Zugriffs auf das interne Netzwerk, zum Beispiel mittels einer offenen W-LAN-Schnittstelle.

6. Erfolgt vom mobilen Gerät eine Verbindung zu einem PC oder Netzwerk, zum Beispiel zum Synchronisieren von Termineinträgen oder Speichern von Daten, müssen Maßnahmen zur Absicherung der Verbindung, zum Schutz der Vertraulichkeit und zum Virenschutz sichergestellt sein. Dies gilt vor allem wenn geschäftssensible und/oder personenbezogene Daten im Netzwerk vorhanden sind, da hier unter anderem das Bundesdatenschutzgesetz BDSG greift.

gegebenen Studie berichten 47 Prozent der befragten IT-Manager, dass Nutzer ihrer Firmen Unternehmensinformationen auf Smartphones oder Tablet-PC haben. Die mangelnde Kenntnis und die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien wird auch als größtes Sicherheitsproblem angesehen. 72 Prozent der Befragten sagen, dass sorglose Angestellte ein höheres Sicherheitsrisiko darstellen als Hacker.

Solche Aussagen liefern gute Argumente für den Einsatz einer Mobile-Device-Management (MDM)-Lösung. „Damit kann man die mobilen Geräte, die Daten und die Anwendungen zuverlässig managen", sagt IBM-Experte Ralf Jan Schaefer. Ein MDM erlaubt die zuverlässige Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinien auf Smartphones oder Tablets. Damit lässt sich festlegen sowie aus der Ferne automatisch kontrollieren, welche Anwendungen installiert und wo die Daten abgelegt werden dürfen. Es lassen sich auch Regeln für einzelne Gerätefunktionen durchsetzen. So kann man beispielsweise Bluetooth-Verbindungen verhindern oder das Einschalten der Kamera blockieren.

Auch wenn ein MDM im Einsatz ist, sollte man angesichts der vielfältigen Betriebssystem-Landschaft bei Smartphones und Tablets genau überlegen, welche Geräte man im Unternehmensnetzwerk zulässt. Eine der Herausforderungen an die IT ist die, dass sie durch BYOD mit Betriebssystemen und Architekturen konfrontiert werden, die unterschiedlich gut zu managen seien. „Hier hat das IOS-Betriebssystem gerade wegen der Restriktionen von Apple Vorteile gegenüber Android", sagt Schäfer. Zwar habe Android prinzipiell eine sehr gute Sicherheitsarchitektur, aber die Fragmentierung des Android-Markts sei sehr hoch und mache das Management schwerer. „Meine Erfahrung ist, dass viele Kunden gerade aus dem Mittelstand mit der IOS-Plattform beginnen, weil sie sehr gut dokumentiert ist und gute Gerätemanagementfunktionen anbietet", erklärt der IBM-Experte.

Gesicherte Verbindungen über das Internet erforderlich

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei BYOD ist der sichere Zugang zur Firmen-IT. Der sollte aus Sicherheitsgründen möglichst nicht über eine direkte Anmeldung am Unternehmensnetzwerk erfolgen. Stattdessen sind gesicherte Verbindungen übers Internet oder ein Virtual Private Network (VPN) zu bevorzugen. „Am besten ist es, wenn der Zugang zusätzlich über ein Gateway abgesichert ist, das den Datenverkehr überwacht und auch in der Lage ist, die Geräte zu identifizieren", erklärt Schäfer.

Selbst wenn für viele Steuerkanzleien der Einsatz von speziellen Managementlösungen für mobile Hardware oder der Aufbau einer virtualisierten Client-Infrastruktur eine Nummer zu groß ist, müssen sich die Kanzleien mit dem Thema Nutzung privater EDV-Geräte beschäftigen. Sie ist in vielen Kanzleien heute schon gang und gäbe. „In Kanzleien, die unsere Lösung in der Cloud – als ASP-Miet-Modell – nutzen ist es üblich, dass Mitarbeiter auch zu Hause über ihren privaten Computer auf die BMD-Anwendung zugreifen", sagt Matthias Glahn, Geschäftsführer der BMD GmbH in München. Der Zugang ist über einen personalisierten sogenannten „RSA Secure ID-Code" abgesichert, der 60 Sekunden lang nach Anforderung gültig ist. „Damit können wir eine sehr hohe Sicherheit vor unbefugtem Zugang gewährleisten", erklärt Glahn. „Außerdem werden bei der ASP-Lösung keinerlei Daten auf dem Client abgelegt", erklärt der BMD-Mann.

Einzig bei der Synchronisation von Outlook-Daten können Kanzleidaten auf die mobilen Geräte gelangen. „Das sehen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr kritisch und raten deshalb unseren Kunden davon ab, diese Funktion freizuschalten", so Glahn.

„Erlauben Kanzleien ihren Mitarbeitern, private mobile Geräte wie Tablet-PC oder Smartphones für die Arbeit zu verwenden, dann sollten sie auf jeden Fall verhindern, dass Daten auf den Geräten gespeichert werden", erklärt auch Benedikt Leder von der Datev aus Nürnberg. Während der Cebit hat das Unternehmen mit Datevnet pro mobil eine neue Lösung vorgestellt, die ab Mitte 2012 den Zugang zu Unternehmens- und Kanzleidaten mit Smartphones und Tablet-PC regelt. Der Dienst setzt auf eine zentrale Verwaltung dieser Geräte, die im Datev-Rechenzentrum erfolgt, sowie auf durchgängige Authentifizierungsverfahren.

Datevnet pro mobil erlaubt nur registrierten Geräten den Datenzugriff, die in einem fest definierten Nutzungsprofil explizit freigegeben sind. „Damit können Kanzleien ihren Mitarbeitern auch mit deren privaten Endgeräten einen abgesicherten Zugriff auf das Kanzleinetzwerk ermöglichen", so Leder.

Eine der ersten Anwendungen, die ab Mitte 2012 die Sicherheitsinfrastruktur des Diensts nutzen wird, ist Datev DMS mobil. Diese App ermöglicht den sicheren Zugriff auf die

Stefan Gneiting
aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publikumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.
E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

Weltweite Smartphone-Verkäufe

Hersteller	1. Quartal 2012 Stückzahlen	1. Quartal 2012 Marktanteil	Veränderung zum Vorjahr
Samsung	42,2 Mio.	29,1%	267,0%
Apple	35,1 Mio.	24,2%	88,7%
Nokia	11,9 Mio.	8,2%	-50,8%
Research In Motion	9,7 Mio.	6,7%	-29,7%
HTC	6,9 Mio.	4,8%	-23,3%
andere	39,1 Mio.	27,0%	59,6%

Quelle: IDC Worldwide Mobile Phone Tracker, Mai 2012

Inhalte des Datev Dokumenten-Management-Systems DMS Classic Pro mit einem Apple I-Phone oder I-Pad. Nach und nach sollen weitere mobile Endgeräte und Dienste einbezogen werden.
„Ich hätte momentan große Bedenken, privat angeschaffte und genutzte Smartphones in der Kanzlei generell zuzulassen“, sagt vBP/StB Richard Deußen aus dem nordrhein-westfälischen Heinsberg. „Man muss sich darüber im Klaren sein, dass der Einsatz der mobilen Geräte für Steuerberater Auswirkungen auf zwei absolut wichtige Bereiche haben kann: Das Datenschutzrecht einerseits und die standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht andererseits.“ Als Vorsitzender des Verbändeforums EDV des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) appelliert Deußen, schon beim Einsatz von Cloud-Diensten auf beide Punkte zu achten. So müssten Anwender beim Einsatz von Smartphones wie auch bei Cloud-Diensten sicherstellen, dass die Daten der Mandanten auf keinen Fall Dritten in die Hände fallen können.
Rechtliche Konflikte könnten bereits entstehen, wenn das Office-Programm auf dem Smartphone mit dem Terminkalender der Kanzlei synchronisiert werde und der Zugriff aufs Endgerät nicht hundertprozentig abgesichert sei. „Schon der Terminkalender kann die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht tangieren“, sagt Deußen. Er verfolgt die Aktivitäten der Datev zur abgesicherten Einbindung von mobilen Endgeräten mit großem Interesse.

IT-Verantwortliche der Kanzleien für Thema sensibilisieren

Ein Pilotprojekt von „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) möchte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dafür gewinnen, die Entscheider in kleinen und mittelständischen Unternehmen auf die Wichtigkeit und Bedeutung von IT-Sicherheit anzusprechen. Deshalb bietet der Verein in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer, der Datev, dem DStV, dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern kostenfreie Workshops an. Darin sollen sie lernen, wie sie einerseits in ihren Kanzleien die IT-Sicherheit verbessern und wie sie andererseits ihre Mandanten für das Thema IT-Sicherheit sensibilisieren können.
Der Multiplikatorenansatz des BMWi ist sinnvoll, wie eine Umfrage unter den 700 Teilnehmern der bereits durchgeführten Workshops verdeutlicht: Demnach geht über die Hälfte der bisherigen Teilnehmer davon aus, dass ihre Mandanten die IT-Sicherheit im Geschäftsalltag vernachlässigen. Mehr als 90 Prozent der Befragten seien der Meinung, dass sie ihren Mandanten wichtige Impulse zum Thema IT-Sicherheit geben können. Nahezu ebenso viele seien entschlossen, ihre Mandanten tatsächlich auch auf das Thema anzusprechen.
„Das Thema BYOD spielt in unserem Modellprojekt eine große Rolle, da das Thema auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – wie in den meisten kleinen und mittelgroßen Unternehmen – stetig an Bedeutung zunimmt“, sagt Steffen Bäuerle, Referent bei Deutschland sicher im Netz e.V. „Die Digitalisierung der Prozesse und auch die zunehmende Nutzung privater Geräte im Beruf erschweren die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht, den Schutz sensibler Daten sowie die Vertraulichkeit der Kommunikation mit den Mandanten, da sie neue Angriffsflächen bieten.“ Genau darum sollten die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über das Thema der Nutzung von mobilen Geräten im Allgemeinen und von privaten Notebooks, Smartphones und Tablets im Besonderen Bescheid wissen. „Ein laxer Umgang mit ungenügend geschützten privaten Geräten im Berufseinsatz kann für die Kanzlei gravierende Folgen haben, wenn beispielsweise eine eingeschleppte Schad-Software sensible Daten der Kanzleien ausspioniert“, erläutert Bäuerle.
Der Referent berichtet von einem Fall, in dem eine Kanzlei Opfer von Erpressern wurde, weil ein Kanzleimitarbeiter eine verseuchte PDF-Datei öffnete, die einen Trojaner in die Kanzlei-IT einschleuste. Die Erpresser hatten Zugriff auf sämtliche Kanzlei- und Kontendaten und zogen diese ab. Sie drohten dem Steuerberater, dass sie die erbeuteten Mandantendaten im Internet veröffentlichen würden, falls er die geforderte Summe von 100.000 Euro nicht bezahle.

Mobile Betriebssysteme

Apples IOS bei Mitarbeitern Favorit

Laut einer Umfrage unter 768 IT-Administratoren aus sieben Ländern, die der israelische Sicherheitsanbieter Check Point in Auftrag gegeben hat, arbeiten Smartphones, die sich mit dem Unternehmensnetzwerk verbinden, am häufigsten mit Apples IOS als Betriebssystem. 30 Prozent der Geräte sind Apple I-Phones. Knapp dahinter rangieren Blackberrys mit 29 Prozent und erst danach folgen Android-Smartphones. mit 21 Prozent.

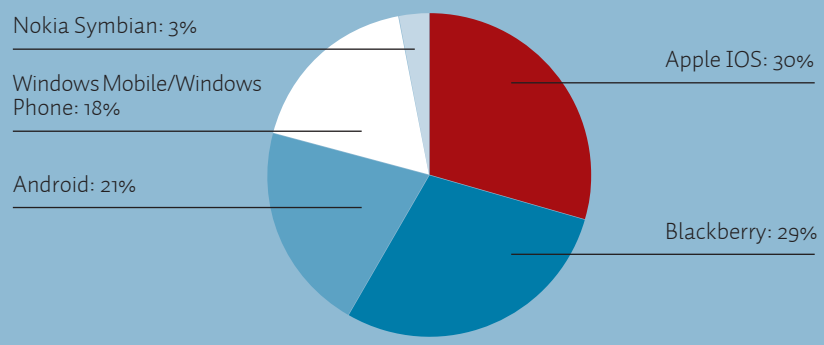

Das Bild, das sich aus der Analyse der geschäftlichen Nutzung ergibt, unterscheidet sich von den Zahlen, die der Gesamtmarkt abwirft. Hier liegen die Android-Geräte klar vor den Apple I-Phones. Nach Ergebnissen der Marktforschungsgesellschaft IDC verkauft derzeit Samsung weltweit die meisten Smartphones, sie nutzen zum größten Teil Android als Betriebssystem. Erst an zweiter Stelle folgt mit einem Marktanteil von rund 35% Apple, an dritter Stelle liegt Nokia (Betriebssystem: Symbian/Windows), Research in Motion (Betriebssystem: Blackberry) und HTC (Betriebssystem: Android) folgen.

Büromöbel

Wohlbefinden steigern

Mandanten erwarten von den Räumlichkeiten ihres Steuerberaters, dass sie der Unternehmenskultur von dessen Steuerkanzlei entsprechen, authentisch wirken und die Ansprüche des Beraters glaubhaft repräsentieren. Dies ist einer der Gründe, warum Steuerkanzleien die Hilfe von Einrichtungsberatern in Anspruch nehmen.

Wer seine Steuerkanzlei der heutigen Arbeitswirklichkeit entsprechend einrichten will, kann kaum auf Expertenrat verzichten. Barbara Schwaibold vom Verband für Büro-, Sitz- und Objektmöbel e.V. (BSO) in Wiesbaden ist sich sicher: „Produzenten und Büroeinrichter haben inzwischen auf die Anforderungen des Markts reagiert und bieten auch in der Einzelproduktion Möbel zu vernünftigen Preisen, die den Maßvorgaben der Räumlichkeiten angepasst werden."

Dabei spielen die Erkenntnisse über heutige Büroarbeit eine zentrale Rolle. Das klassische „Zellenbüro" vieler Kanzleien wird deshalb nicht zwingend zum Auslaufmodell. Im Bereich der Steuerberatung überwiegen mitunter die Vorteile eines solchen Konzepts.

Verschwiegenheit und Vertraulichkeit als Kernmerkmale

Schließlich sind Verschwiegenheit und Vertraulichkeit Kernmerkmale einer erfolgreichen Mandantenberatung. Außerdem kann nicht jedes Bürogebäude sinnvoll zu einem Großraumbüro umgestaltet werden. Auch das konzentrierte Arbeiten ist üblicherweise ein Argument für Zellenbüros. Mit einer durchdachten Planung lässt sich aber jedes Einzelbüro in eine kommunikationsfördernde Einheit verwandeln. Denn im Bereich von Wissensarbeit kristallisiert sich deutlich heraus, dass der informelle Austausch, das heißt, die spontane Kommunikation, eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Vorbei sind die Zeiten, in denen der Austausch mit Kollegen lediglich im anberaumten Meeting stattfindet. Zudem haben sich – vor allem lange – E-Mails als ineffiziente

Mahagoni-Einbauwände mit fest installiertem Schreibtisch gehören in vielen Steuerkanzleien der Vergangenheit an.

Zeiträuber erwiesen. Auch das kurze Treffen im Gang fördert den fachlichen Austausch nicht optimal.
Für die Praxis bedeutet dies, dass auch im Zellenbüro Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Wer Projekte im Detail erörtern will oder gleich mehrere Themenbereiche bespricht, braucht auch IT-Unterstützung. Idealerweise sehen während einer Besprechung gleich zwei Mitarbeiter gemeinsam Dokumente auf dem PC-Bildschirm ein. Ein verstellbarer Sitz-Steh-Tisch erlaubt es beispielsweise, dass sich „Bürobesitzer“ und Besucher auf Augenhöhe begegnen. Wenn der Schreibtisch breit genug ist, können sich zwei Mitarbeiter zeitweise gemeinsam an einen Tisch setzen. So muss nicht einer über die Schulter des Kollegen schauen.
Ein Besprechungsraum soll Intimität und Ruhe bieten. Besonders in der Steuerkanzlei ist dies von großer Bedeutung. Die Juristin Margit Lipczinsky aus Daisendorf in Baden-Württemberg hat sich als Einrichtungsberaterin mit Architektur, Raumgestaltung und der Wirkung auf die menschliche Psyche beschäftigt und stellt fest: „Unser Unterbewusstsein ist Zigtausend Jahre alt. Es spiegelt das wider, was unser Menschheitskollektiv erlebt hat.“ Sitzen Angestellte also in einem gläsernen Besprechungsraum, so erläutert Lipczinsky, sei unser Unterbewusstsein damit beschäftigt, sich vor assoziativen Gefahren, die hinter dem Rücken lauern, zu schützen. Eine geschützte Atmosphäre ermögliche es, sich besser auf eine Sache zu konzentrieren. Glaswände seien hierfür ungeeignet, sie erzeugten eher das Gegenteil. Stattdessen fühlten sich Mandanten und Mitarbeiter beobachtet und unsicher.

Ergonomie des Arbeitsplatzes von großer Bedeutung

Neben der richtigen Atmosphäre kommt der Ergonomie des Arbeitsplatzes eine große Bedeutung zu, wie Untersuchungen zeigen. Der jährliche Bericht der gesetzlichen Krankenkassen etwa belegt, dass Rücken- und Skeletterkrankungen nahezu ein Viertel aller Fehltage verursachen. Aus der Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation in Stuttgart (IAO) geht hervor, dass die Mischung aus 60 Prozent sitzender und 30 Prozent stehender Tätigkeit gesundheitsfördernd ist. Die übrigen zehn Prozent solle man in Bewegung, sprich gehend, absolvieren. Ergonomische Stühle, die auf die Körpermaße eingestellt werden müssen, sowie kombinierte Steh-Sitz-Schreibtische lassen die Kosten spürbar sinken und steigern nebenbei die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter.
Wer dennoch die Struktur der Einzelbüros erhalten will oder dies aufgrund räumlicher Zwänge muss, der sollte keinesfalls auf Kommunikationszonen verzichten. Sie stellen inzwischen, als Orte des spontanen Austauschs, die wichtigste Lernquelle von Wissensarbeitern dar. Zur Stärkung des Teams und zur Förderung des persönlichen Austauschs eignet sich auch eine großzügige Teeküche oder ein „Kommunikationsbereich“ mit Lounge-Charakter.

Auch mit kleinem Budget solide Gestaltung der Kanzlei möglich

Ein Kanzleigründer muss in der Regel mit einem schmalen Budget kalkulieren, dennoch sollen Büros und Mandantenbereiche nachhaltig solide gestaltet werden. Geht das überhaupt? „Das ist heute kein Problem“, ist Barbara Schwaibold überzeugt. „Es gibt inzwischen so viele Anbieter, die kostengünstig gute Materialien und Konzepte im Programm haben. Außerdem kann auch einer bestehenden Kanzlei nach der Übernahme mit wenig Aufwand ein neues Gesicht gegeben werden.“ Klug sei es dabei, die Einrichtung mit vielen neutral kombinierbaren Modulen auszustatten. So können immer wieder neue Einrichtungselemente ergänzt werden, wenn die Situation dies erfordert. Logischerweise kann dabei ein Rat eines erfahrenen Einrichters von Nutzen sein – hier gibt es seit 2011 Fachberater, die das Zeichen Quality-Office tragen.
Die Bedürfnisse zweier Generationen in einer Kanzlei miteinander unter einen Hut zu bringen, kann für Konflikte sorgen. Folgt auf den Traditionalisten ein Mitglied der Generation Y – das heißt ein 20- bis 30-Jähriger –, kann es schwierig werden. Hier rät Fachfrau Lipczinsky zu einer guten Farbgestaltung. „Wichtig ist, dass beim Betreten der verschiedenen Kanzleiräume ein übergeordnetes Konzept erkennbar ist. Dieses drückt sich durch eine stimmige Farbgestaltung aus, die wiederum durch Accessoires, welche die Kanzleipersönlichkeit widerspiegeln, unterstützt wird.“ In einer Sozietät könne jeder Partner mit der Darstellung verbindender Elemente seine Einrichtungsvorstellungen verwirklichen.
Eine mittelständische Kanzlei in der US-amerikanischen Stadt Concord, New Hampshire, untergebracht in einem schönen viktorianischen Anwesen: Wenn StB/RA Stefanie Jäger-Reinauer in den 90er-Jahren zu ihrem dortigen Arbeitsplatz gelangen wollte, betrat sie aber nicht eines der großzügigen Büros im ersten Stock – sie musste morgens in den Keller hinabsteigen.

Bürokosten nach Kostenarten
Angaben in %

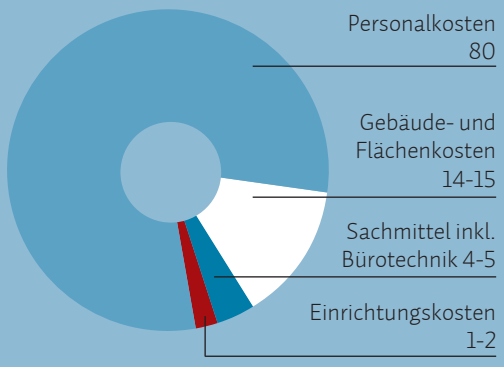

Produktivitätssteigerung durch eine attraktive Gestaltung des Arbeitsumfelds
Steigerung in Prozent

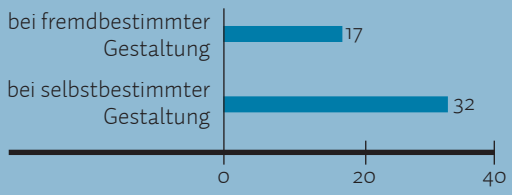

Quelle: www.buero-forum.de

„Wichtig ist, dass beim Betreten der verschiedenen Kanzleiräume ein übergeordnetes Konzept erkennbar ist. Dieses drückt sich durch eine stimmige Farbgestaltung aus, die wiederum durch Accessoires, welche die Kanzleipersönlichkeit widerspiegeln, unterstützt wird.“

Margrit Lipczinsky, Boerner Consulting

Interview

„Schreibtisch gut positionieren“

Margrit Lipczinsky aus dem baden-württembergischen Daisendorf ist Juristin und Feng Shui-Beraterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Einrichtung von Büros und Kanzleien.

SteuerConsultant: Kanzleieingänge sind oft geprägt durch Mobiliar und Deckenvertäfelung aus Mahagoni, einen Gummibaum, schwere, verschlossene Türen. Wie wirkt dies auf den Mandanten?
Margit Lipczinsky: Die Botschaft, die mich erreicht, ist schwer, kompetent, gediegen. Abhängig vom Geschäftszweig, signalisiert eine solche Einrichtung, in Verbindung mit verschlossenen Türen, auch Vertraulichkeit und verschwiegene Atmosphäre. Schließlich erwarte ich als Mandant genau diesen Umgang mit meinen Angelegenheiten.

SteuerConsultant: Was empfinden Bewerber, die in die Kanzlei kommen?
Lipczinsky: Die Atmosphäre ist eher konservativ, seriös, aber auch einschüchternd. Es fehlt die Leichtigkeit. Man stellt sich die Fragen „Wie präsentiert sich mein Gesprächspartner?“, „Ist er einschüchternd?“.
Es kommen vielleicht Erinnerungen an eine Gardinenpredigt, die man einmal in einer solchen Umgebung erhalten hat. So etwas ist im sogenannten Tagebuch der Psyche fixiert.

SteuerConsultant: Wie lässt sich für mehr Wohlfühl-Qualität im Büro, eine höhere Motivation und mehr Effizienz sorgen?
Lipczinsky: Eine gute Positionierung des Schreibtisches ist äußerst wichtig. Wir müssen den Raum im Blick haben, der Rücken darf nicht zur Tür zeigen.
Unser Unterbewusstsein ist Tausende von Jahren alt. Was das Menschheitskollektiv erlebt hat, setzt sich in uns bis heute fort. Wenn wir uns sicher fühlen, haben wir mehr psychische Energie für die Arbeit.

SteuerConsultant: Was ist bei der Neugestaltung der Kanzlei zu beachten?
Lipczinsky: Der Schreibtisch sollte so stehen, dass der Blick nach vorne offen und nicht etwa durch eine Mauer blockiert ist.

Das blockiert auch unsere Energie. Generell gilt: Vorne sollte der Blick frei sein, der Rücken durch eine Wand oder eine Regalfront geschützt sein. Im Regal darf kein wüstes Durcheinander von Aktenordnern herrschen. Ein Rollo oder eine Tür beruhigen den Rücken.

SteuerConsultant: Was mache ich mit den Aktenbergen auf dem Schreibtisch?
Lipczinsky: Auch hier gilt es Ordnung zu schaffen! Die Akten sollten nicht auf dem Schreibtisch direkt vor mir liegen. Das ist demotivierend und signalisiert das Brett vor dem Kopf. Akten können seitlich deponiert werden, vielleicht sogar in einem kleinen Rollcontainer.

SteuerConsultant: Wie lässt sich der Arbeitsbereich stil- und sinnvoll dekorieren?
Lipczinsky: Wenn man keinen Platz am Fenster einrichten kann, ist es sinnvoll, an der gegenüber liegenden Wand ein aufbauendes Bild zu hängen. Aber keine Berglandschaft. Sie symbolisiert den Berg Arbeit vor mir.
Ein Bild mit einer weiten, abfallenden Landschaft oder einem See wirkt stärkend. Ebenfalls stärkend wirkt übrigens auch ein Unternehmensbild des Hauptklienten im Rücken.

SteuerConsultant: Wie setze ich diese Maßgaben in einem Großraumbüro um?
Lipczinsky: In einem Mehrplatzbüro wird es schwieriger, eine günstige Positionierung für die Schreibtische zu finden. Auch der Lichteinfall spielt eine Rolle und muss berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, mit Trennwänden und Pflanzen zu arbeiten, um dem Bedürfnis nach Schutz nachzukommen. Aber bitte keine Agaven oder Yuka-Palmen – spitze Pflanzen und Gegenstände wirken bedrohlich.

SteuerConsultant: Wie kann ich Eingangsbereiche und Besprechungszimmer einer Kanzlei gestalten?
Lipczinsky: Eingangsbereiche sollten generell offen, freundlich und „Willkommen heißend“ gestaltet sein. Im Fall einer Steuerkanzlei kommt es darauf an, dass er zwar wertig, aber nicht luxuriös erscheint. Sonst wittert der Mandant saftige Aufschläge auf seine Rechnung. Besprechungszimmer dürfen generell keine Glaswände haben.
Wenn sie sehr sachlich mit Glas oder Edelstahl möbliert werden, mildern Elemente wie Stoffe, ein Teppich oder Pflanzen den kühlen Eindruck. Eine Prise Ying weicht den Gegenspieler Yang auf und bringt in diesem Fall Leichtigkeit und Vitalität.

SteuerConsultant: Wie erkenne ich seriöse Einrichtungsberater und wie geht er vor?
Lipczinsky: Sie erkennen ihn an einem stimmigen Konzept. Der Einrichter muss zunächst die Kanzlei und die Räumlichkeiten genau kennen. Und er fragt „Was will man zum Ausdruck bringen?“, „Welche Klientel wird betreut?“. Schließlich sollen sich Kanzleibetreiber und Mitarbeiter mit ihrer Kanzlei identifizieren können. Wichtig ist ein gutes Farbkonzept, das auch individuelle Nuancen zulässt. Danach folgen zwei bis drei Ausarbeitungen, bis auch die Details, wie beispielsweise die Accessoires, geklärt sind.

Büros und Arbeitsplätze, die die Wünsche der Mitarbeiter berücksichtigen, steigern die Produktivität – so die Ergebnisse einer IAO-Studie.

Dort unten, in einem flurähnlichen Raum, so erzählt Jäger-Reinauer aus dem baden-württembergischen Steinenbronn, befanden sich die „Box-Offices“ des Unternehmens, im Durchgang zu den Kopiergeräten: „Wir Junganwälte saßen zu fünft in jeder Reihe, mit dem Rücken zum Gang und beugten uns für Telefonate in unsere Box, damit wir die anderen nicht störten.“

Branche kämpft mit modernen Bürolösungen um die Besten

Eine solche Arbeitssituation ist heute unvorstellbar. Im Kampf um die Besten der Branche wächst stattdessen die Bedeutung von intelligenten, modernen Bürolösungen. Ziel ist es dabei, die Büroräume so zu gestalten, dass ein gesundes Maß an Wohlfühlqualität mit der angestrebten Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter einhergeht.

Eine aktuelle IAO-Studie unterstützt den Trend: Wer sein Büro in hochwertiger Gestaltungs- und Ausstattungsqualität konzipiert, erntet die Früchte in Form einer Leistungssteigerung seiner Mitarbeiter. Die Studie brachte Erstaunliches zutage: Bis zu 36 Prozent steigt die messbare Produktivität der Büroangestellten, wenn die Arbeitsumgebung gut gestaltet ist. Drei Faktoren beeinflussen, so die Studienergebnisse, maßgeblich die Arbeitsproduktivität im Büro:

- ein Büro, das jede Art von Kommunikationsarbeit bestmöglich unterstützt,
- eine auf die Tätigkeitsanforderungen abgestimmte und bewusst geplante Büroform sowie
- ein hohes Maß an ergonomischer Qualität des Arbeitsplatz-Mobiliars.

Das Institut hat dafür den „Office -Excellence-Check“ entwickelt (siehe www.iao.fraunhofer.de), ein frei zugängliches und internetgestütztes Selbstbewertungssystem, das die derzeitigen Rahmenbedingungen und Effizienz heutiger Büroarbeit untersucht. Erkenntnis: Je höher die Wohlfühlqualität im Büro, desto höher die Arbeitsproduktivität.

Ernst & Young bezieht 2015 neues Gebäude in Stuttgart

Ernst & Young will bei seinem geplanten Neubau am Stuttgarter Flughafen all diesen Faktoren gerecht werden. Im April 2015, so ist es geplant, beziehen die 1.500 Mitarbeiter des Branchenriesen einen futuristischen Neubau. Die Flughafen Stuttgart GmbH investiert als Eigentümerin des Gebäudes etwa 100 Millionen Euro in das Projekt. Wegen seiner internationalen Ausrichtung will Ernst & Young von der Lage am Flughafen, der Autobahn und der neuen ICE-Trasse profitieren.

„Wir wollen für unsere Mitarbeiter ein stimulierendes Umfeld schaffen, in welchem die kreativen Kräfte entfaltet werden können“, sagt der Ernst & Young-Geschäftsführer für die Region Südwest, Mark Smith. Der 43-Jährige verbindet damit die Hoffnung darauf, dass die Mitarbeiter ihren Job „leben“. Nicht ohne Grund spricht Smith, der Philosophie studiert hat, vom „wohnen“, wenn er die Bürosituation beschreibt.

Das Unternehmen plant viele Kommunikationszonen mit Stehtischen, Würfeln oder Möbellandschaften im Loungestil. Dort sollen künftig die Ideen sprudeln und mit multimedialer Unterstützung über digitale Weißwandtafeln direkt in das IT-System einfließen. „Unser Bau ist sensationell“, schwärmt Smith, denn mit der Form einer „8“ werden neue Maßstäbe für die Innengestaltung vorgegeben. „Wir werden keine Eckbüros mehr haben, die sonst höheren Angestellten vorbehalten waren.“

Auch über Feng Shui wird bei Ernst & Young nachgedacht. Smith: „Wir überlegen gerade, ob wir uns in dieser Richtung beraten lassen. Viele Mitarbeiter haben schon jetzt ihre Büros nach Maßgaben dieser Lehre eingerichtet.“

Bei der Innengestaltung zählt auch die Meinung der Angestellten. Mithilfe einer Datenbank werden derzeit Ideenpools gebildet, aus denen dann die Lösungen entwickelt werden sollen. In den Pausen können die Angestellten ein Fitnesscenter und Casinos mit Dachterrasse nutzen, während der Nachwuchs im Kindergarten herumtobt. Smith: „Von der Terrasse können wir die Blicke Richtung Schwäbische Alb und direkt zur Start- und Landebahn werfen.“ Ein Hauch von Mobilität und internationalem Flair zum Espresso.

Viele Ideen des Branchenriesen laden zum Nachahmen ein

Nicht jeder kann und will so planen wie der Branchenriese, dennoch laden viele neue Ideen zum Nachahmen ein. In diesem Jahr zeigt die Büromesse Orgatech in Köln, welche Trends sich am Markt abzeichnen. „Möbel und Konzepte für Kommunikationszonen werden wieder ein zentrales Thema der Messe sein“, erklärt Barbara Schwaibold. Dabei gehe es zum einen darum, wie man diese einladend gestalten kann, zum anderen darum, wie Kommunikations- und Datentechnologie für kurze Besprechungen zur Verfügung gestellt werden können. „Es werden Bildschirme integriert und Schnittstellen zu mobilen Kommunikationsmedien geschaffen.“

Wer sein Büro offen gestalten möchte, viele Arbeitsplätze in einem großen Raum unterbringen und damit eher auf Teamarbeit setzen will, findet in Köln viele Lösungen für die Schallabsorption und zur Schallabschirmung. Des Weiteren, so die Veranstalter der Orgatec, wird es interessante Neuerungen bei Bürodrehstühlen geben. Sie lassen mehr Bewegung zu und berücksichtigen, dass sich nicht nur die Art der Büroarbeit, sondern auch die der Büronutzung bis hin zu der Art des Sitzens verändert.

Flexible Lösungen für das Büro werden wichtig. „Die Zeiten, in denen die Büros von Steuerberatern Sache des Innenausbaus waren, sind vorbei“, sagt BSO-Sprecherin Barbara Schwaibold. Die lange Zeit typische Mahagoni-Einbauwand mit fest installiertem Schreibtisch gehöre auch in den Steuerkanzleien der Vergangenheit an. Intelligente Module hingegen, die trotz sich verändernder Situationen hinsichtlich der Mitarbeiter oder der Räumlichkeiten weiterhin nutzbar sind, liegen im Trend.

Helga Hoesch
ist Journalistin und hat sich auf die Themenschwerpunkte Management und Personal konzentriert.
E-Mail: helga14hoesch@web.de

50. Deutscher Steuerberaterkongress 2012 in Berlin

Rücksicht auf Rechtssicherheit

Zum 50. Geburtstag des Deutschen Steuerberaterkongresses konnte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) am 7. und 8. Mai 2012 über 1.400 Gäste und Teilnehmer in Berlin begrüßen und damit einen Besucherrekord vermelden.

Zu Beginn begrüßte Präsident WP/StB Dr. Horst Vinken zahlreiche nationale und internationale Ehrengäste. Die beiden prominentesten Gäste des Nachmittags, Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und der Physiker und TV-Wissenschaftsjournalist Ranga Yogeshwar, stießen erst später zur Veranstaltung hinzu.

Für leichtes „Grummeln" im Saal sorgte Grußredner Dr. Ulrich Nußbaum, parteiloser Senator für Finanzen in Berlin, als er die „Crème de la Crème des Steuer-Gewerbes" (sic!) begrüßte. Nußbaum übte Kritik am Gesetz zur Senkung der kalten Progression. Für ihn habe die Haushaltskonsolidierung Vorrang, weshalb er auch uneingeschränkt für die Einführung einer Bettensteuer plädierte. Nußbaum sprach sich ebenfalls für eine moderate Erhöhung des Spitzensteuersatzes aus, ließ aber offen, was unter „moderat" zu verstehen ist. Er ließ aber auch im gleichen Atemzug keinen Zweifel daran, dass Ausgabendisziplin unerlässlich ist.

Schon vor 50 Jahren war die Steuerkomplexität angeprangert worden. Damals aber, so der zweite Grußredner, Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs (BFH) in München, stand die Ankurbelung der Wirtschaft im Vordergrund. Zwischenzeitlich haben sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert: Einerseits muss der nationale Gesetzgeber zunehmend das Europa-Recht beachten, andererseits hat sich der Finanzbedarf des Staates drastisch erhöht. Mellinghoff erinnerte daran, wie sehr die Informationstechnologie den Alltag in der Steuerberatung beeinflusst. Dennoch müsse weiterhin die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Vordergrund stehen. Die Programmierung einer Software dürfe nicht die Gesetzesinterpretation ersetzen. Mellinghoff hob in seinen Grußworten die positive Rolle der BStBK bei der E-Bilanz hervor.

Grundstein für Investitionen, Wachstum und Gewinne

BStBK-Präsident Vinken mahnte bei den Politikern vermehrte Rücksicht auf Rechtssicherheit an, denn sie sei der Grundstein für Investitionen, für Wachstum und Gewinne, für Erhalt bestehender und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

Selbstbewusst hob Vinken die wirtschaftliche Bedeutung des eigenen Berufsstands hervor. Die Zahlen sprechen für sich: Mit rund 90.000 zugelassenen Berufsträgern und Gesellschaften wird ein Umsatzvolumen von über 16 Milliarden Euro erwirtschaftet, der Berufsstand beschäftigt rund 270.000 Mitarbeiter und bildet derzeit mehr als 17.000 junge Menschen aus. Mit einem Zuwachs von 4,6 Prozent im Vergleich zu 2010 waren die Steuerberater letztes Jahr Spitzenreiter der freien Berufe bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen.

Vinken benannte die vier seiner Meinung nach politischen Tendenzen, die das Berufsbild des Steuerberaters negativ beeinflussen werden, wenn kein Umdenken stattfindet.

1. Als erstes Beispiel nannte Vinken die Kapitalbindung. Im Ausland wird harsche Kritik geübt, weil die Gesellschaften so daran gehindert würden, leicht Kapital aufzunehmen. Vinken verteidigte die Kapitalbindung als integralen Bestandteil des Berufsbilds freier Beruf. Er wehre sich entschieden dagegen, dass etwa Banken und Versicherungen Steuerberatungsgesellschaften erwerben dürfen und so versuchen könnten, ihre „Produkte" über die neue Absatzschiene zu vermarkten.
2. Als zweites Beispiel nannte Vinken die verfassungswidrige Differenzierung zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten gemäß §160a Strafprozessordnung. Seine Forderung: Auch die Mandanten von Steuerberatern müssen vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen sicher sein können.
3. Vinken begrüßte uneingeschränkt die Absicht der Bundesregierung, eine neue Rechtsform, die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB), einzuführen. Der Knackpunkt hier – und damit das dritte Beispiel Vinkens – ist die Berufshaftpflichtversicherung, wenn der PartGmbB nicht nur Steuerberater, sondern auch Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte angehören werden. Die für Rechtsanwälte geplante Mindestversicherungssumme von 2,5 Millionen Euro sei für PartG mbH überzogen. Vinken plädierte für eine einheitliche Summe in Höhe von einer Million Euro.
4. Das vierte Beispiel, das Vinken aufführte, war das Thema E-Government. Trotz des grundsätzlichen Einverständnisses und trotz der aktiven Mitarbeit etwa bei dem Projekt E-Bilanz warnte Vinken davor, E-Government als Einbahnstraße vom Steuerberater zur Finanzverwaltung zu sehen. Vinken forderte nachdrücklich, dass auch diejenigen, die zur elektronischen Übermittlung verpflichtet werden, davon profitieren können.

So müssten die Rückübertragungen von Steuerbescheiden und Jahresabschlüssen den Ansprüchen gerecht werden, die an Steuerberater bei der Hinübertragung gestellt werden. Vinken forderte insbesondere Elster-Steuerbescheide mit kompletter Abweichungsanalyse. Des Weiteren müsse die elektronische Datenübermittlung auch dazu genutzt werden, Betriebsprüfungen wirklich zeitnah durchzuführen. Bei der

» Hinweis

Der 51. Deutsche Steuerberaterkongress findet am 13. und 14. Mai 2013 in Dresden statt.

Bundesfinanzminster Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) sprach am Nachmittag vor den Besuchern des Steuerberaterkongresses.

TV-Moderator Ranga Yogeshwar referierte in seinem Vortrag über viele Gebiete des täglichen und auch nicht alltäglichen Lebens.

Förderpreis an Korff

Den mit 3.000 Euro dotierten BStBK-Förderpreis Internationales Steuerrecht erhielt in diesem Jahr StB Dr. Matthias Korff für seine Dissertation „Abkommensrechtliche Besteuerungskonflikte beim Einsatz von Betriebsstätten in der internationalen Steuerplanung". BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer hob in seiner Laudatio hervor, dass Korff sich vor allem der Frage gewidmet habe, wie Besteuerungskonflikte, die aus der Abkommensanwendung resultieren, beim Einsatz von Betriebsstätten genutzt werden können, um die Steuerplanung zu optimieren.

BStBK-Präsident WP/StB Dr. Horst Vinken mahnte bei den Politikern vermehrte Rücksicht auf Rechtssicherheit an.

Fotos: Bundessteuerberaterkammer

„vorausgefüllten Steuererklärung" komme der Vollmachtsdatenbank eine wichtige Rolle zu. Der Steuerberater müsse unbedingt auf die bei der Finanzverwaltung hinterlegten Daten der Mandanten zugreifen können.

Verlässliche Steuerpolitik zentrales Anliegen der Steuerberater

Das Steuerrecht als solches und seine geplanten Änderungen sind Dauerthemen, die sich auch in den weiteren Ausführungen des BStBK-Präsidenten widerspiegelten. Hier nannte er von Organschaft über Umsatzsteuer und der Reform des Reisekostenrechts oder den Plänen zur erneuten Einführung der Vermögensteuer zahlreiche Beispiele. Vinken betonte, dass eine verlässliche Steuerpolitik das zentrale Anliegen der Steuerberaterschaft sei. Denn nur so blieben Steuerrecht und die Steuerpolitik glaubwürdig.

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble bekannte sich am Anfang seiner Rede wohl nicht ganz uneigennützig als Anhänger der freien Berufe und erklärte die Kammer und auch die Selbstverwaltung des Berufs zu unverzichtbaren Bestandteilen. Der BStBK dankte er für die gute Zusammenarbeit vor allem bei der E-Bilanz – dann gab es „härteres Brot": Eine nachhaltige Finanzpolitik sei unverzichtbar. Denn Finanzpolitik sei nicht das Gegenteil von Stabilitäts- und Wachstumspolitik, sondern die eine bedinge die andere. Deutschland sei der Wachstumsmotor in Europa. Gerade deswegen müsse die zweifelsfrei alternde Gesellschaft die Wettbewerbsfähigkeit nicht nur erhalten, sondern steigern. Aus diesem Grund dürften die Steuer- und Abgabenquoten nicht erhöht werden.

Schäuble erinnerte Wähler und Politiker einmal mehr daran, dass der Hauptzweck von Steuern die Einnahmeerzielung sei. Vor diesem Hintergrund verstehe er auch nicht das Gezerre um das deutsch-schweizerische Steuerabkommen. Für ihn verbiete sich jede Diskussion um Steuererhöhungen, solange nicht das Potenzial solcher Steueransprüche ausgeschöpft werde. Den Abhandlungen über Steuerreformen, die man nicht aufkommensneutral machen könne, erteilte Schäuble einmal mehr eine klare Absage. Vielmehr sei die Politik der kleinen Schritte gefragt, wie beispielsweise die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags oder die Erleichterungen bei der E-Rechnung.Schäuble sagte Präsident Vinken seine Unterstützung bei den Themen E-Bilanz, vorausgefüllte Steuererklärung und Selbstanzeige zu. Es sei nicht hinnehmbar, dass Steuerpflichtige in Massenverfahren wie etwa der Umsatzsteuer kriminalisiert werden.

Natürlich ist bekannt, dass die Wissensflut zunimmt, die Lebensdauer von Innovationen immer kürzer wird und Veränderungen in immer schnelleren Zyklen geschehen. Meist jedoch sieht man dies aus der Brille der eigenen Betroffenheit. Vor diesem Hintergrund war der Vortrag von Ranga Yogeshwar, der nicht nur Recht und Wirtschaft, sondern auch viele andere Gebiete des täglichen und auch nicht alltäglichen Lebens verständlich und abwechslungsreich ausleuchtete, ein Höhepunkt des ersten Kongressnachmittags.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Deutsche achten auf Schutz der Privatsphäre

Beim Schutz der Privatsphäre auf Facebook sind die Deutschen im internationalen Vergleich besonders gründlich. Dies ist das zentrale Ergebnis einer Studie des Münchner Softwareanbieters Secure.me unter 75.000 Facebook-Mitgliedern aus elf Ländern. Secure.me bietet Schutzsoftware für soziale Netzwerke an.

Im Umgang mit ihren Daten sind die Deutschen vorsichtiger als ihre Nachbarn.

Beim Schutz ihrer Privatsphäre gehen die Deutschen sehr behutsam vor: Nur 71 Prozent der Facebook-Nutzer veröffentlichen persönliche Daten. Besonders vorsichtig agieren Deutsche bei Informationen, die ganz eindeutig die Privatsphäre beeinträchtigen könnten, nur 1,4 Prozent veröffentlichen ihre Adresse. In Großbritannien liegt dieser Wert bei 9,8 Prozent, in Italien bei 8,3 und in Frankreich noch bei 7,5 Prozent.
Dennoch wird auch hierzulande mit entscheidenden Informationen nachlässig umgegangen. Dies betrifft beispielsweise den Umgang mit persönlichen Daten von Freunden und Familienmitgliedern. Mehr als die Hälfte (52 Prozent) denkt sich nichts dabei, deren Namen auf Facebook öffentlich zu machen. Besonders kritisch werde diese Nachlässigkeit, wenn Familienzusammenhänge öffentlich dargestellt würden und diese Informationen bei der Wiederherstellung von Passwörtern missbraucht würden, erklärt Mario Grobholz, CEO und Gründer von Secure.me.

Firmen ignorieren alternde Belegschaft

Viele Unternehmen kümmern sich laut einer Studie kaum um die Folgen des demografischen Wandels.

Nur jedes zwölfte Unternehmen sucht gezielt nach Arbeitnehmern im Alter über 50. Das berichtete die Bertelsmann Stiftung Anfang Mai in Gütersloh bei der Vorstellung einer mit dem Beratungsunternehmen Mercer vorgelegten Studie.
Viele Betriebe haben noch nicht auf den Trend zu überalterten Belegschaften reagiert. Auch nach der Umstellung auf die Rente mit 67 rechne nur jeder zweite Betrieb zukünftig mit mehr Arbeitsplätzen für über 60-Jährige. Die Probleme seien bekannt, auch gebe es entsprechende Lösungen. Allerdings werde die Förderung des Miteinanders verschiedener Generationen im Arbeitsalltag oft vernachlässigt. An der Studie nahmen 218 Personen aus 200 Unternehmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz im ersten Quartal 2012 teil.

Vertrauen in die eigene Finanzkraft

Die Studie „Die größten Familienunternehmen in Deutschland – Befragung Frühjahr 2012" zeigt, dass die Innenfinanzierung die wichtigste Rolle spielt.

Bei der von der Deutschen Bank, BDI und das Institut für Mittelstandsforschung Bonn initiierten Umfrage wurden 408 der 4.400 größten Familienunternehmen in Deutschland befragt. Mehr als 40 Prozent der Befragten gaben an, dass sie ihre Mitarbeiterzahl 2012 erhöhen wollten. Jedes zweite Unternehmen will mehr investieren und mehr als 70 Prozent wollen ihre Forschungs- und Entwicklungsausgaben konstant halten oder sogar ausbauen.
In der Finanzierungsstruktur der Familienunternehmen hat die Innenfinanzierung einen besonders hohen Stellenwert. Für 87,6 Prozent der Familienunternehmen ist die Finanzierung aus dem laufenden Cashflow die wichtigste Finanzierungsquelle. Mit 45,3 Prozent bleibt der Bankkredit nach wie vor das wichtigste externe Finanzierungsmittel.

Termine

Steuerrecht

13. Juni in Hamburg
3. Praktiker-Workshop für Steuerberater des DVVS e.V.
- Teilnahmegebühr: 100 Euro (zzgl. USt)
- Veranstalter: Instrumenta GmbH
- Telefon: 030/89 67 70 70

14. Juni in Hannover
BilMoG-Handelsbilanz versus Steuerbilanz
- Teilnahmegebühr: 140 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.
- Telefon: 05 11/30 76 20

4. Juli unter www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell: Mai, Juni 2012
- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 01 80/5 55 57 03

Kanzleimanagement

20. Juni unter www.online-training-plus.de
Hotspot Kanzleimanagement: Mehr Erfolg durch richtige Kommunikation
- Teilnahmegebühr: kostenlos
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 01 80/5 55 57 03

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++

BECKAKADEMIE
AWS

AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*

AWS begleitet Sie **Schritt für Schritt** auf Ihrem Weg zum Steuerberater-Examen.

Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf die Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer können wir die **AWS-Erfolgsgarantie*** geben.

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2012 / Kombinierten Lehrgang 2012 **und** dem Klausuren-Intensivlehrgang 2012 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2013 kostenfrei.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

☐ Steuerberater-Fernlehrgang 2012/2013
☐ Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2012
☒ An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

Scan mich!

ODER QR-CODE SCANNEN UND UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE INFO-MATERIAL ANFORDERN!

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

VORBEREITUNG AUF DIE STEUERBERATERPRÜFUNG

Samstaglehrgang:	15 Monate (49 Unterrichtstage und 12 Klausuren auf Prüfungsniveau) von Juni 2012 bis August 2013 in Dortmund, Frankfurt, Köln
Kombi-Lehrgang:	15 Monate (49 Unterrichtstage und 12 Klausuren auf Prüfungsniveau), Blockunterricht und Samstagreihen im Wechsel in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München, Stuttgart
Kompakt-Repetitorium:	24 Termine, i.d.R. Do., Fr und Sa., von April bis August 2012 in Frankfurt
Intensiv-Klausurenlehrgang:	4 Wochen (18 Unterrichtstage), August/September 2012 in Frankfurt, Köln, München
Klausuren-Technik-Training:	6 Sonntage, Juli bis September 2012 in Frankfurt und Köln
mündl. Prüfungsvorbereitung:	8 Samstage oder Sonntage von November 2012 bis Januar 2013 in Dortmund, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München, Stuttgart

Jetzt Probehören!

Fordern Sie jetzt Ihren persönlichen Gasthörerschein für einen Termin Ihrer Wahl an:
probehoeren@endriss.de

Lassen Sie sich von Gerhard Brück (Fachbereichsleiter) unter 0800 / 775 775 018* persönlich beraten.

**kostenfreie Rufnummer*

www.ENDRISS.de
Ein Unternehmen der AMADEUS FiRe-Gruppe

Ihre Anzeige in unserer Rubrik

Karriere & Kontakte

- Stellenangebote und -gesuche
- Fachliteratur für Finanz- und Steuerexperten
- Seminare an Akademien und Fachschulen
- Kooperationen/Geschäftsbeziehungen
- An- und Verkauf von Kanzleien

Schon ab 350 Euro!

Der nächste SteuerConsultant erscheint am 06.07.2012

» **Anzeigen-Hotline 0931 2791-451**

Bestens beraten.

Seitenweise verlässliches Praxiswissen …

Rechtsstand: 1. Februar 2012

Der Band beantwortet alle Fragen rund um die Besteuerung von Kapitalgesellschaften: angefangen bei der persönlichen Steuerpflicht über die Einkommensermittlung bis hin zur Liquidation und Wegzugsbesteuerung. Prägnante, aufeinander aufbauende Fallbeispiele und zusammenfassende Schaubilder vermitteln einen fundierten Überblick über die vielschichtige Thematik. Die 3. Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie jüngste Gesetzesänderungen.

- Kompakte Darstellung mit zahlreichen Fallbeispielen und Schaubildern
- In der Neuauflage inklusive Eu-BeitrG und Steuervereinfachungsgesetz 2011

Niehus/Wilke
Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften
3., überarb. und aktual. Auflage 2012. 350 S. Kart. € 39,95
ISBN 978-3-7910-3131-6
eBook 978-3-7992-6589-8

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER POESCHEL

Kleider

Wichtig fürs Image

Von der Unterwäsche bis hin zum Haarschnitt – der 44 Seiten lange Dresscode der Schweizer Bank UBS gleicht einem Modemagazin. Allerdings mit dem Unterschied, dass sich die Mitarbeiter dieser Kleiderordnung verpflichten müssen. Zudem stellt sich die Frage, ob ein solches detailliertes Regelwerk wirklich sein muss.

2010 erfuhr die Öffentlichkeit von den Tipps der Bank UBS in Sachen Kleiderordnung an ihre Mitarbeiter. Grund dafür, so die Bank: „Eine tadellose Erscheinung vermag es, innere Ruhe und ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln.“ Die Nachrichtenagentur Reuters meinte dazu, dass „die UBS versucht, ihr angeschlagenes Image mit einem neuen Dresscode zu polieren“. 44 Seiten sind sicher etwas übertrieben, aber eine Kleiderordnung für Mitarbeiter an sich sollte nicht per se ausgeschlossen werden. Auch wenn sich das Zitat von Reuters gegen die Bank richtet, es beinhaltet es eine wichtige Wahrheit: Die Kleidung der Mitarbeiter wirkt sich auf das Image des Unternehmens, genauer gesagt, auf das Ihrer Kanzlei aus.

Haben Sie sich schon einmal Gedanken über das Bild gemacht, das Ihre Kanzlei in der Öffentlichkeit abgibt? Sicher haben Sie bereits eine Corporate Identity, die die Grundsätze Ihrer Kanzlei beinhalten. Genau diese sollten von Ihren Mitarbeitern auch nach außen getragen werden. Mit ihrem Handeln und ihrem Erscheinungsbild gestalten die Kanzleiangestellten und der Inhaber den Auftritt der Kanzlei mit. Ihre Homepage, ihre Büroräumlichkeiten, das eigene Logo – wie Mosaiksteinchen tragen all diese Faktoren zu Ihrem Image als moderne Kanzlei bei. So auch das Outfit der Mitarbeiter.

Ob mündlich oder schriftlich – Richtlinien sind wichtig

Je größer die Kanzlei, desto wichtiger wird es, allgemeine Richtlinien schriftlich zu formulieren. Sind nur ein paar Mitarbeiter beschäftigt, kann auch eine mündliche Vereinbarung ausreichen. Zudem hängt es auch von den Angestellten selbst ab, ob es Sinn macht, Richtlinien einzuführen.

Eigentlich sorgt der gesunde Menschenverstand dafür, dass sich die Kanzleimitarbeiter angemessen kleiden, insbesondere bei Kundenkontakt. Also: Kein Schmutz, keine Beschädigungen, nicht zu aufreizend, nicht zu leger. Bei Vorstellungsgesprächen ist dies Standard, doch was folgt danach? Tage und Wochen vergehen, der neue Mitarbeiter hat sich in der Kanzlei eingelebt und pflegt mit allen einen zunehmend vertrauteren Umgang. Im Laufe der Zeit kann es sein, dass sich die Mitarbeiter immer legerer kleiden. Falls dem nicht durch entsprechende Vorgaben vorgebeugt wird, sollte ein Mitarbeitergespräch stattfinden, um negative Folgen für Ihr Kanzleiimage zu vermeiden. Achten Sie dabei jedoch auf die Grenzen zwischen Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer und Weisungsrecht. Überzogene Kleidervorschriften, wie die der UBS Bank, können mehr schaden als nützen.

Die passende Kleidung zu finden, hängt von der Position, dem Arbeitsplatz, dem Anlass und der Jahreszeit ab. Grundsätzlich lässt sich aber mit dem klassischen Stil überall punkten. Wem Hemd und Krawatte vor allem im Sommer zu viel des Guten sind, der kann sich freuen: Bequeme Bekleidung macht das Weglassen des Jacketts bei einem Anzug durchaus möglich und verschafft dennoch ein modernes Auftreten. Tabu sind allerdings ausgewaschene T-Shirts oder Badeschuhe. Ähnlich wie zu knappe, zu kurze, zu weite oder zu enge Kleidung passen sie nicht zu einem seriösen Beruf und sollten bis zum Feierabend im Schrank warten.

Legere Bekleidung ist auch eine Sache der Kombination: Statt dem Hemd kann ein Poloshirt getragen werden, beim Hosenanzug darf der Blazer fehlen. Also: Immer ein elegantes Kleidungsstück mit einem etwas legereren ersetzen, anders ausgedrückt, „bequem-elegant“ kleiden. Das Geld für teure Ratgeber können Sie sich damit sparen!

» Serienplaner

Teil 66 – SteuerConsultant 05/2012
Moderne Kommunikation mit Mandanten

Teil 67 – SteuerConsultant 06/2012
Kleider machen Leute – Outfit der Mitarbeiter

Teil 68 – SteuerConsultant 07/2012
Umgangsformen am Telefon

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Johann Aglas
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert

StB/WP Hans Christoph Seewald, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e. V., Berlin

Kontraproduktive Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2013 plant der Gesetzgeber eine Neuregelung zur Steuerbefreiung von Bildungsleistungen. Die Umsetzung führt im Ergebnis zu einer Steuerbefreiung von Bildungsleistungen. Mit fatalen Folgen. Insbesondere Verbände und gewerbliche Anbieter erbringen ihre Bildungsleistungen in der Regel gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern. Für diese wird sich aus dem mit der Steuerbefreiung einhergehenden Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG seitens der Schulungsunternehmen eine Verteuerung der Bildungsleistungen ergeben. Da die Bildungsinstitutionen die bezogenen Eingangsleistungen für steuerfreie Umsätze verwenden würden, wäre der Vorsteuerabzug für sie ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer würde folglich bei den Schulungsunternehmen eine zusätzliche Kostenbelastung darstellen. Auch beziehen Anbieter von Fortbildungsleistungen zur Durchführung der von ihnen angebotenen Veranstaltungen verschiedene Vorleistungen, etwa die Anmietung von Schulungsräumen.
Infolge der vorsteuerschädlichen Verwendung stellen Mehrwertsteuerbeträge dann eine zusätzliche Belastung dar. Auch Bildungseinrichtungen, die planen, etwa ein Schulungsgebäude zu errichten, haben das Nachsehen. Mit Herstellung und Unterhalt eines Gebäudes sind hohe Vorsteuerbeträge verbunden, die nunmehr durch die Regelung des § 15 Abs. 2 UStG gänzlich vom Abzug ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben ist dann kaum mehr realisierbar. Für Bildungsunternehmen, die in den vergangenen Jahren entsprechende Gebäude errichtet beziehungsweise erworben haben, greift § 15a UStG, sofern der Berichtigungszeitraum von zehn Jahren noch nicht beendet ist. Die Vorsteuerberichtigungsbeträge sind bei den betroffenen Einrichtungen bislang in keiner Kalkulation berücksichtigt. Diese unerwartete Belastung kann erhebliche, schlimmstenfalls existenzbedrohende Auswirkungen nach sich ziehen! Daher sollte die geplante Neuregelung dringend modifiziert werden.

StB Doreen Sorge, Ecovis Magdeburg

Komplizierte neue Welt: Stille Reserven im Umwandlungssteuererlass

Unternehmen können sich einem gewissen Wandel nicht entziehen. Das ist meist mit weitreichenden rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen verbunden. Die neue Rechtslage hat zum Teil zu steuerlichen Verschärfungen geführt. So sind Wirtschaftsgüter oder Betriebsvermögen nach einer Umwandlung grundsätzlich mit dem Verkehrswert anzusetzen, was wiederum – resultierend aus der Differenz zum Buchwert – zu einer Aufdeckung stiller Reserven führt. Der Unternehmer muss dafür Steuern zahlen, obwohl dem Betrieb de facto gar kein Geld zugeflossen ist. Weiter problematisch sind etwa der Ansatz des übergangenen Vermögens mit Zwischenwerten, die Bestimmung des „begünstigten Teilbetriebs", die Einbringung eines Teilbetriebs in eine Organgesellschaft und die generell hohen Formerfordernisse, die Unternehmen mit einem hohen Verwaltungsaufwand belasten. Bei geschickter Gestaltung lassen sich jedoch solche Hindernisse überwinden. Auf Antrag und unter Berücksichtigung bestimmter Formalitäten kann man ein Wahlrecht auf den Ansatz von Buch- oder Zwischenrechten durchsetzen und so das Aufdecken stiller Reserven vermeiden. Auch könnte so der hohe Verwaltungsaufwand geschmälert werden. Ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts ist dies jedoch ganz sicher nicht.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 5. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 5, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -3213, Fax: -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe.de
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe.de

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Redaktionsassistenz:
Brigitte Pelka, Tel.: 07 61/898-3921,
Fax: -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel.: 07 61/898-3032, Fax: -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, RA Robert Buchalik, Josef Clahsen, Stefan Gneiting, Alexander Heintze, Helga Hoesch, Norbert Jumpertz, Robert Kracht, RA Alfred Kraus, RA Dr. Stefan Lammel, RA/FAStR Norman Lenger, Horst Marburger, Christian Ollick, Dr. Jörg Richter, RA Dr. Jochen Vogel

Herstellung:
Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher

Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel.: 09 31/27 91 556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel.: 09 31/27 91 731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel.: 09 31/27 91 451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
12 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:
Inland: 198 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

Juli 2012

> Die Ausgabe 7/2012 erscheint am 6.7.2012

Foto: PeJo/shutterstock

Topthema

Brennpunkt Umsatzsteuer

Ob Gelangensbestätigung, Vorsteuerabzugsberechtigung beim Erwerb zahlungsgestörter Forderungen oder hälftiger Vorsteuerabzug für Holdinggesellschaften – das Umsatzsteuerrecht kommt nicht zur Ruhe. Ein Überblick zu den wesentlichen Entwicklungen jüngerer Zeit.

Weitere Themen

Regelmäßige Arbeitsstätte:
Der Bundesfinanzhof hat in der letzten Zeit einige Urteile erlassen, die erhebliche Auswirkungen, etwa bei Leih- und Montagearbeitern, haben.

Anfrageverfahren:
Ob jemand Selbstständiger oder Arbeitnehmer ist, hat gravierende Auswirkungen. In bestimmten Fällen ist das schwierig zu beurteilen. Dann ist das sogenannte Antragsverfahren hilfreich, manchmal sogar verpflichtend.

Immobilienfonds:
Jahrelang galten offene Immobilienfonds für Anleger als „sichere“ Burg. Seit Herbst 2008 hat sich vieles geändert, offene Fonds wurden vorübergehend geschlossen, Unsicherheit ist entstanden.

Soziale Medien:
Soziale Netzwerke werden auch von Steuerkanzleien genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen und damit auch Kontakte zu Alt- und möglichen Neumandanten aufzubauen.

Mit Haufe ist Ihr Steuerwissen um Welten voraus. Versprochen.

Steuer 1. Das digitale Fachmagazin für Web und iPad

Lesen Sie Monat für Monat in *Steuer 1* alles zu aktuellen steuerlichen Brennpunktthemen.
Der entscheidende Vorteil: Die Fachartikel des Magazins sind direkt mit Hintergrundwissen und Arbeitshilfen der integrierten Datenbank *Haufe Steuer Office 1* verlinkt.
Das Beste zum Schluss: Webmagazin, iPad-App und Datenbank gibt es zu einem unglaublich günstigen Preis von nur **7,80 Euro pro Monat!**

Jetzt informieren und bestellen:
www.haufe.de/steuer-eins

HAUFE.

Lösungen finden!

Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.

Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen
für Steuerberater im Überblick.
Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach,
das ganze Jahr – immer aktuell.

www.kanzlei.haufe.de

HAUFE.